

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	20 (1878)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1875, 1876 und 1877

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Rechtsgezgebung

von

## 1875, 1876 und 1877.

(Von Prof. P. F. v. Wyss jun.)

Die große Masse des Stoffes veranlaßt uns, diesmal eine Theilung einzutreten zu lassen in dem Sinne, daß im vorliegenden Hefte ausschließlich die Bundesgezgebung behandelt wird. Seit 1874 ist derselben im Bereiche derjenigen Rechtsmaterien, die diese Zeitschrift darzustellen pflegt, ein weit größeres Feld eröffnet als zuvor. Namentlich die Jahre 1875 und 1876 haben uns bekanntlich vom Bunde eine Fülle gesetzgeberischer Arbeiten und dadurch bedingter Vollziehungsakte gebracht, welche alle mehr oder weniger direkt von der Revision der Bundesverfassung angeregt oder beeinflußt sind und insofern ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die eigentlichen Civilrechtsgezeze, denen Art. 64 ruht, stehen freilich noch aus und die Erlasse, die wir darzustellen haben, wurzeln durchweg in Grundsätzen des öffentlichen Bundesrechtes. Allein ihr Einfluß auf das geltende Civilrecht ist ein so vielverzweigter und zum Theil so intensiver, daß uns ihre eingehende Darstellung gerade nach dieser Seite nicht überflüssig schien. Die Bundesgesetze, deren allgemeinen Inhalt Jeder kennt, müßten entweder bloß der Vollständigkeit wegen registriert oder sie müßten einer Behandlung unterzogen werden, welche für ihr Verständniß und ihre Anwendung einige Erleichterung zu bieten sich bestrebt. Wir versuchen das letztere, und hoffen unsere Leser damit nicht zu verdrießen.

Die folgende Darstellung umfaßt:

I. Allgemeines (Gesetzgebung).

II. Civilrecht.

- 1) Personen- und Familienrecht. — Hier speciell:
  - a. Die Civilstands- und Ehegezgebung.
  - b. Schweizerbürgerrecht.
  - c. Niederlassungswesen (Staatsverträge).

- 2) Sachenrecht. — Hier speziell die Bundesgesetze über Jagd-, Fischerei-, Forst- und Wasserbauwesen.
- 3) Obligationenrecht. — Speciell:
  - a. Eisenbahnrecht.
  - b. Postrecht.
  - c. Telegraphenrecht.
  - d. Maß und Gewicht.
  - e. Gewerberecht.

### III. Strafprozeß (Auslieferungsverträge).

---

## I. Allgemeines.

**1.** Zusatzartikel zum Geschäftsreglement des Ständerathes (vom 7. Dezember 1849) und des Nationalrathes (vom 9. Juli 1850), betreffend die Berathung der Civilrechtsgesetze. — Vom 21./22. Juni 1877. (Amtl. Samml. n. §. III. 109 ff.)

Die Nebelstände, welche mit einer artikelweisen Detailberathung der großen von B.B. Art. 64 in Aussicht genommenen Civilrechtsgesetze durch die Bundesversammlung verbunden wären, setzt die bundesräthl. Botschaft vom 4. Juni 1877 (Bbl. III, 134 ff.) einleuchtend auseinander. Da die geltenden Geschäftsreglemente eine Ausnahme nicht gestatteten, so proponierte — im Anschluß an die Motion Stämpfli — der Bundesrat die vorliegende Modifikation, welche eine wesentliche Abkürzung der Diskussion bezweckt. Eine artikelweise Berathung soll über die Gesetzesentwürfe betreffend das Eidgenöss. Civilrecht (über alle in Art. 64 der B.-B. vorgesehenen? also auch allfällige Specialgesetze?) nicht stattfinden, sondern, je nach vorgängigem Entscheide des Rathes, Diskussion in globo oder abschnittsweise. Allfällige Abänderungsbeschlüsse (die nach diesem Verfahren nur grundsätzliche sein sollen) gehen nach Genehmigung durch beide Räthe an den Bundesrat zurück, der den Entwurf im Sinne derselben umarbeiten läßt. Erst nach geschehener Vereinigung und deren Genehmigung erfolgt schließlich die definitive Abstimmung.

---

## II. Civilrecht.

### 1. Personen- und Familienrecht.

**2.** Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe. — Vom 24. Dezember

1874.<sup>1)</sup> — Publicirt im Bbl. unterm 30. Januar 1875 (I, 105 ff.). — Vom Volke angenommen (mit 213,199/205,069 St.) am 23. Mai 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. (Offiz. Samml. n. F. I. S. 506 ff.)

Wie der Titel andeutet, umfaßt dieses Gesetz zwei wesentlich verschiedene Materien. Einerseits enthält es die in Art. 53 Abs. 1 der B.-B. vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über Beurkundung des Civilstandes durch bürgerliche Behörden. Anderseits soll es die in Art. 54 und 58 Abs. 2 der B.-B. niedergelegten Grundsätze über die Emancipation der Ehe vom Einfluß kirchlicher, ökonomischer und polizeilicher Hemmnisse auss- und durchführen und normirt zu diesem Zwecke vollständig das formelle und materielle Recht der Eingehung und Auflösung der Ehe. Mehr beiläufig und mittelbar werden auch einige Sätze über die civilen Wirkungen der Ehe für Ehegatten und Kinder aufgestellt. Den Schluß bilden Straf- und Übergangsbestimmungen.

Wir halten uns bei der Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unseres Gesetzes an diese Reihenfolge.

### I. Beurkundung des Civilstandes.

Es ist hier nicht der Ort, auf die allgemeine Geschichte des bekannten zuerst in Frankreich gesetzlich ausgebildeten Institutes der bürgerlichen Standesregister einzutreten. Wir begnügen uns daran zu erinnern, daß dasselbe innerhalb der Schweiz, vor Erlass dieses Gesetzes, in den Kantonen Genf (seit Publikation des französischen *code civil*), Neuenburg (*code civil* von 1854), Tessin (regolamento v. 27. Juni 1855), St. Gallen (Verordn. vom 10. Mai 1867), und Baselstadt (Verordn. vom 8. Dezember 1869) eingeführt war. Freiburg hatte die seit 1848 weltlich geführten Civilstandsregister im Jahr 1858 den Geistlichen zurückgegeben. In den übrigen Kantonen war die Protokollirung der Geburten, Eheschlüsse und Todesfälle entweder ganz unbeschränkt den Geistlichen überlassen, oder — was meistens der Fall — es hatte die Staatsbehörde sich der Geistlichen als Standesbeamter bedient und ihnen für die Registerführung bindende Vorschriften ertheilt. Die Konflikte,

<sup>1)</sup> Abgesehen von dem bis Ende 1877 reichlich geflossenen amtlichen Materiale, das wir mit thunlichster Vollständigkeit zur Interpretation des Gesetzes verwerthen, hat dasselbe in der Litteratur folgende Bearbeiter gefunden: *Gazette des tribunaux suisses*. Lausanne. Jahrgang 1875, Nr. 11 — 16 (ungenannter Einsender). — Blumer, *Handb. des schweiz. Bundesstaatsrechtes*. I. Band, 2. Aufl. (1877.) S. 367 ff. Bearb. v. Morel. — Gareis u. Zorn, *Staat u. Kirche i. d. Schweiz*. I. Band (Zürich 1877). S. 127 ff. — König u. A. Steck, *Fragen aus dem Eherecht*, in der *Zeitschrift des bern. Juristenvereins* Bd. XII und XIII. Besonders zu den Art. 18, 25, 41, 43, 56.

welche aus dieser Doppelstellung der Geistlichen bei Anlaß der sich mehrenden Fälle entstand, wo Geburt ohne Taufe, Eheschluß und Begräbniß ohne kirchlichen Segen blieb oder zu bleiben strebte, riefen wie anderswo so auch bei uns einer allgemeinen und grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen der bürgerlichen und der kirchlich-religiösen Bedeutung der drei Hauptmomente des menschlichen Daseins: Geburt, Eheschluß und Tod. Die revidirte B.-R. von 1874 (Art. 53, 1) bestimmte deren obligatorische bürgerliche Beurkundung und überband es ausdrücklich der Bundesgesetzgebung, den Grundsatz einheitlich durchzuführen. Es handelte sich also zunächst um die Vorschriften, welche eine möglichst gleichmäßige, vollständige und richtige civile Beweisbarkeit aller Geburten, Eheschlüsse und Todesfälle sichern konnten, im Hinblick auf deren eminente Bedeutung für die gesammte bürgerliche Rechtsstellung des Individiums theils an sich, theils in Familie, Gemeinde und Staat. Diese Aufgabe löst nun unser Gesetz, dem die französische Gesetzgebung und besonders das preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874 als Muster vorlagen, in den Art. 1—24, 39—42 und 57. In folgenden Abschnitten:

**A. Allgemeine Bestimmungen.** Der Civilstandsbeamte muß weltlichen Standes sein (Art. 1). Wahl und Entschädigung desselben, Abtheilung der Civilstandskreise ist Sache der Kantone<sup>1)</sup> (Art. 3). Er hat drei getrennte Register zu führen für Geburt Tod und Eheschluß, nach vom Bundesrathe einheitlich festgestellten Formularen<sup>2)</sup>, je in zwei gleichlautenden Exemplaren, von welchen das eine mit Jahreschluß in ein kantonales Archiv abzugeben ist (Art. 2). In diese Register fallen alle und zunächst nur die im Kreise vorkommenden Geburts-, Todes- und Trauungsfälle (Art. 4), je in chronologischer nummerirter und ununterbrochener Reihenfolge, unmöglich verständlich (ohne Abkürzungen und Ziffern) geschrieben (Art. 6), mit Ausschluß aller Zusätze die nicht zur Sache gehören (Art. 7), unmittelbar nach Gröffnung der jeweiligen Anzeige (Art. 8)

<sup>1)</sup> Von der Stellvertretung des Beamten schweigt das Gesetz; ihre Gestaltung und Organisation ist aber den Kantonen überlassen (cf. Kreisschreiben des B.-R. vom 17. Sept. 1875, Bbl. IV. S. 416; ferner Bbl. von 1876 I. S. 735; III. S. 668).

<sup>2)</sup> Kreisschreiben des B.-R. vom 17. Sept. 1875 (Bbl. 1875, IV. S. 415) und bundesräthl. Vollziehungsverordnung vom 17. Sept. 1875 (offiz. Samml. n. J. I. S. 719 ff.). — Zur Kritik dieser bundesräthl. Erklasse erschien die Schrift: G. Böchezsche, die bundesräthl. Vorarbeiten zur Civilstandsbuchführung in der Schweiz (Zürich 1875), mit z. Th. berechtigten, z. Th. übertriebenen Ausstellungen am Gesetz und der Verordnung. — Einer entsprechenden Petition des Verfassers antwortete die Botschaft des B.-R. vom 21. Dezember 1875 (Bbl. IV. S. 1275 ff.).

und kostenfrei<sup>1)</sup> (Art. 8). Betrifft jedoch der Eintrag eine Person, die ihre Heimat oder ihr ordentliches Domizil in einem andern schweizerischen Civilstandskreise hat, so ist dem Civilstandsbeamten des letzteren innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen und hat dieser den Fall ebenfalls vorzumerken (Art. 5, b und c). Mit dem Auslande findet dieser Austausch nur insofern statt, als Staatsverträge ihn vorschreiben<sup>2)</sup> (Art. 5, c). Die Pflicht, von außerhalb des Kreises einlaufende Anzeigen vorzumerken, ist mit der Vorschrift der chronologischen ununterbrochenen Reihenfolge aller Einträge unvereinbar und involviert daher die Notwendigkeit besonderer paralleler Register für jene Anzeigen<sup>3)</sup>. Weitere Protokolle, wie Verkündungs-, Familien- und Bürgerregister, sind nicht vorgeschrieben, können aber von den Kantonen den Civilstandsbeamten übertragen werden (Art. 5 f.). Auf Verlangen der „Betheiligten“ hat der Civilstandsbeamte Auszüge aus den Registern gegen Schreibgebühr zu verabfolgen (Art. 5 d). Neben die Mittheilungspflicht an Behörden s. die cit. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875, Art. 8. Die einmal vollzogenen Einträge dürfen von Civilstandsbeamten ohne Ermächtigung seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde im Falle „offenbaren Irrthums“, ohne gerichtliches Erkenntniß in allen andern Fällen nicht verändert werden (Art. 9). Sie genießen, wie die beglaubigten Auszüge, die volle Beweiskraft öffentlicher Urkunden<sup>4)</sup>, vorbehalten den Nachweis thatfächlicher Unrichtigkeit des Inhaltes oder der Fälschung (Art. 11). Die als Beleg dienenden Akten sind vom Civilstandsbeamten aufzubewahren (Art. 10). Dieser steht unter der Kontrolle der kantonalen Verwaltungsbehörden,

<sup>1)</sup> Die kostenfreien Funktionen der Civilstandsbeamten s. cit. Vollziehungsverordn. Art. 7 und Bbl. 1876, I. S. 735 f., III. S. 675 (Trauungsanzeige). Kreisschreiben des B.-R. vom 11. Febr. 1876 (Bbl. I. S. 295 f.).

<sup>2)</sup> Vgl. die cit. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875 Art. 4, und ein bundesräthl. Kreisschreiben vom 14. März 1876 betr. die Verwendung von Civilstandsaakten ins Ausland (Bbl. von 1877, II. S. 37, 495 f.). — Solche Verträge bestehen z. B. mit Belgien betr. gegenseitige Mittheilung der Todescheine vom 9. März 1870 (offiz. S. X. S. 112), mit Italien ebenso, vom 1./9. September 1870 (das. S. 299), mit Bayern betr. gegenseitige Zustellung von Geburts- und Todescheinen vom 7. Dezember 1874 (n. f. I. S. 210), mit Österreich-Ungarn im Niederlassungsvertrag vom 16. Dez. 1875 (n. f. II. S. 153, Art. 8).

<sup>3)</sup> Siehe die cit. bundesräthl. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875 (sogen. B.-Register). Dazu Botschaft des B.-R. vom 21. Dez. 1875 (Bbl. IV. S. 1276 f.).

<sup>4)</sup> Deren Tragweite bestimmt — beim Schweigen des Gesetzes — das kantonale Recht, also sehr verschiedenartig.

welche zu alljährlicher Inspektion<sup>1)</sup> und Berichterstattung an den Bundesrath als oberste Aufsichtsbehörde verpflichtet sind (Art. 12). Für das Ausland kann der Bundesrat die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz mit civilstandsamtlichen Funktionen über die Schweizer betrauen (Art. 13).

B. Besondere Bestimmungen über die Geburtsregister. Einzutragen ist jede lebende Geburt und jede nach dem sechsten Monate der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt<sup>2)</sup>, auf mündliche Anzeige hin, die binnen drei Tagen geschehen muß durch den ehelichen Vater oder dessen (in welcher Form?) Bevollmächtigten, bezw. — jeweilen im Verhinderungsfalle oder in Ermangelung des Vorgängers — durch die Heb amme oder den Arzt, durch eine andere bei der Geburt anwesende Person, durch den Wohnungsinhaber, durch die Mutter (Art. 14, 15). Der Eintrag muß angeben Ort und Stunde der Geburt; Geschlecht und vollständigen Namen<sup>3)</sup> des Kindes; vollständigen Namen, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern ehelicher, resp. der Mutter unehelicher Kinder<sup>4)</sup>; dieselben Angaben betreffend die anzeigenende Person, die den Eintrag sofort eigenhändig zu unterzeichnen hat (Art. 16). Bei verdächtigen Angaben soll der Beamte den Eintrag fistiren und ex officio die Wahrheit ergründen, in allen Fällen aber sich von der Identität der anzeigenenden Person überzeugen (Art. 17). Für in öffentlichen Anstalten (Spitäler u. dergl.) geborene Kinder hat der Vorsteher schriftliche Anzeige zu machen<sup>5)</sup> (Art. 14), für Findelkinder die Gemeindebehörde des Aufsuchungsor tes (Art. 19). In letzterem Falle sind alle Umstände einzutragen, unter denen die Aufsuchung stattgefunden und welche zur Herstellung der Identität dienen können (Art. 19). Nachträgliche Veränderungen im persön-

<sup>1)</sup> Vorschriften über diese Inspektion enthält ausführlich ein Kreisschreiben des Eidgen. Departements des Innern vom 6. Oktober 1876 (Bbl. 1876, III. S. 670 ff.).

<sup>2)</sup> Diese muß sogleich auch ins Todtenregister eingetragen (Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875, Art. 18), aber nicht an andere Civilstandsämter mitgetheilt werden (Art. 15).

<sup>3)</sup> Die Aufnahme einer Angabe ohne Vornamen ist zu verweigern (Bbl. 1876, III. S. 675).

<sup>4)</sup> Als solche gelten auch die Brautkinder, vorbehältlich ihre (gemäß Art. 18 am Rand zu bemerkende) Legitimation nach kantonalem Recht oder durch nachfolgende Ehe (S. Entschied. des B.-R. v. J. 1876, Bbl. I. S. 737 und Urteil des Bundesger. vom 11. Mai 1877 in aml. Samml. III. S. 201 f.). — Dem Namen der Mutter darf, wo es die genaue Bezeichnung erfordert, der Name ihrer Eltern beigefügt werden (Kreisschreiben des B.-R. vom 6. Okt. 1876; Bbl. III. S. 665).

<sup>5)</sup> Vergl. hiezu den Entschied des B.-R. vom J. 1876 (Bbl. 1876, I. S. 736).

lichen Status (gerichtliche Feststellung der Vaterschaft<sup>1)</sup>, Anerkennung, Legitimation, Adoption u. dgl.) sind dem Eintrage der Geburt am Rande beizufügen und zwar, wenn die Statusveränderung durch Richterspruch eintritt,<sup>2)</sup> in Folge offizieller Mittheilung des Urtheiles; in den andern Fällen auf Antrag der Beteiligten, dem eine öffentliche Urkunde als Ausweis dienen muß<sup>3)</sup>; endlich im Falle der französischen reconnaissance sofort bei der Geburtsanzeige (Art. 18). Materiell bleibt überall das kantonale Recht vorbehalten.<sup>4)</sup>

C. Besondere Bestimmungen über die Todtenregister. — Einzutragen ist jeder Todesfall, auf mündliche Anzeige hin, die binnen 48 Stunden geschehen muß durch das Familienhaupt oder die Witwe oder sonstige nächste Angehörige<sup>5)</sup> des Verstorbenen, beziehungsweise — je weilen in Ermangelung oder im Verhinderungsfalle des Vorgängers — durch den Wohnungsinhaber, durch eine beim Tode anwesende Person, durch die Ortspolizei (Art. 20). Der Eintrag muß angeben Ort und Stunde des Todes; vollständigen Namen, Heimat, Wohnort (und in Städten auch Wohnhaus), Konfession, Beruf, Familienstand und genaues Alter des Verstorbenen; vollständigen Namen der Eltern und des (auch des gewesenen) Ehegatten; die (wo möglich ärztlich bezeugte) Todes-

<sup>1)</sup> Betrifft nur die Fälle, wo eine solche — nach Maßgabe des kantonalen Rechtes — Veränderungen im (familienrechtl. und bürgerrechtl.) Status des unehelichen Kindes zur Folge hat, nicht aber diejenigen, wo sich bloß ökonomische Ansprüche (Alimentation u. dergl.) daran knüpfen, so sehr auch im letzteren Falle für den Eintrag ein Interesse bestehen könnte (Beweis der Vaterschaft, z. B. auch für künftige Legitimation per subs. matrim.). Dies fordert der Grundsatz von Art. 7, Abs. 1 (cf. Zeitschr. d. bern. Juristenver. XII. S. 129 f., XIII S. 30 f.).

<sup>2)</sup> Art. 18, 2 bezieht sich nicht nur auf die gerichtliche Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft, die das Gesetz allein erwähnt, sondern auf jede Statusveränderung durch Richterspruch, z. B. Anerkennung der ehel. Vaterschaft (vgl. Entscheidung des B.-R. v. 3. Sept. 1876; Bbl. III. S. 675). — Gerichtlich bewilligte Adoption?

<sup>3)</sup> Bei der vom Gesetze selbst vorgeschriebenen Legitimation durch nachfolgende Ehe wäre eine Ausnahme in dem Sinne, daß der Beamte, der sie in's Eheresregister einzutragen hat, ex officio auch für den Vormerk im Geburtsregister sorgen müßte, sehr zweckmäßig; sie besteht aber nicht (doch s. Vollzieh.-Verordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 14; dagegen Kreisschr. des B.-R. vom 3. Dez. 1877 in Bbl. IV. S. 634 unten). — Neberhaupt wäre an Stelle des fakultativen Antrages eine bestimmte „Anzeigepflicht“ in allen Fällen des Art. 18, 1 sicherer gewesen.

<sup>4)</sup> Abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (s. unten D, 3).

<sup>5)</sup> Alle diese Personen stehen sich gleich, wie, trotz der Unklarheit des Wortlautes von Art. 20, ohne Zweifel aus der Analogie des Art. 15 geschlossen werden darf.

ursache<sup>1</sup>); die Unterschrift<sup>2</sup>) des Anzeigenden, resp. den Vormerk daß er nicht schreiben könne (Art. 22). Prüfungspflicht des Beamten wie oben (20 a. E.). Für in öffentlichen Anstalten Gestorbene hat der Vorstcher schriftliche Anzeige zu machen (20 a. E.), für aufgefundene unbekannte Leichen die Gemeindepolizei des Fundortes (Art. 23)<sup>3</sup>). Im letzteren Falle ist der Eintrag analog demjenigen bei Findelkindern, dazu die mutmaßliche Todesursache (Art. 23); bekannt gewordener Name und Heimat ist nachträglich einzuschreiben (am Rande?). — Eine Bestattung darf vor dem Eintrage in allen Fällen nicht stattfinden ohne Erlaubniß der Ortspolizei; hat sie trotzdem stattgefunden, so muß dem nachträglichen Eintrage des Todesfalles eine Cognition des Falles durch die Oberbehörde vorangehen (21). — Gerichtliche Todeserklärungen verschollener, die nach Maßgabe des Kanton. R. erfolgen, sind auf Anzeige der deklarirenden Behörde einzutragen (24).

CC. Besondere Bestimmungen über die Cheregister. — Diese finden sich zerstreut in den Abschnitten über Eingehung und Auflösung der Ehe (D und E des Gesetzes). — Einzutragen ist jeder Eheschluß sofort nach vollzogener Trauung, welche, da sie vom Civilstandsbeamten selbst vorgenommen wird, ihm ex officio bekannt ist<sup>4</sup>) (Art. 39). Der Eintrag ist von den Chleuten und den zwei (volljährigen) Trauzeugen sofort zu unterschreiben (39) und soll enthalten: den vollständigen Namen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Alter der Chegatten; Namen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern, sowie der Trauzeugen; Namen und Todes- resp. Scheidungsdatum eines allfälligen früheren Chegatten; Verzeichniß der eingelegten Schriften<sup>5</sup>); Datum des Eheschlusses und auch der Verkündigungen (Art. 42). Ein besonderes Register erfordert das Gesetz für letztere nicht, obwohl es in Art. 5 a den Eintrag aller

<sup>1</sup>) D. h. die Hauptursache (bundesrätli. Verordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 12). — In den Auszügen aus dem Todtenregister ist die Erwähnung der Todesursache wegzulassen (Kreisschr. vom 3. März 1876; Bbl. I. S. 514).

<sup>2</sup>) Weshalb nicht auch, wie oben, die genauen Personalien desselben?

<sup>3</sup>) Näheres über unbekannte Leichen s. im Kreisschreiben des B.-R. v. 6. Oct. 1876 (Bbl. III. S. 666) und Entscheidung des B.-R. vom S. 1876 (ebendaselbst S. 676).

<sup>4</sup>) Es handelt sich also um das Register (A) des Trauungsortes. Ist dieser vom Wohnorte (und Heimatorte) verschieden, so erfolgt an diese Orte, behufs Eintrag in die Cheregister B, die Mittheilung natürlich gemäß dem allgemeinen Grundsatz von Art. 5 b. Doch an den Wohnort des Bräutigams muß sie unverweilt geschehen (37, 3).

<sup>5</sup>) Welches diese sind, ist bei dem Widerspruche zwischen Art. 13 der Vollziehungsverordnung vom 17. Sept. 1875 und dem Entscheide des B.-R. in Bbl. 1876, I. S. 738 (Art. 37) nicht klar erschillich.

im Civilstandskreise vorkommenden Bekündigungen verlangt. Die Bekündigungen, denen eine Trauung nicht folgt (also namentlich die mit Grund angefochtenen), bleiben demnach unbeurkundet, sofern nicht die Kantone von sich aus für ein besonderes Bekündigungsregister sorgen (vgl. Botschaft des B.-R. v. 21. Dez. 1875; Bbl. IV. S. 1276). — Im Zusammenhang mit dem Eheschluß und dessen Eintragung in's Eheregister handelt das Gesetz auch von der Eintragung der Legitimation vorehelicher Kinder (Art. 41). Trotzdem wurde deren Vormerk im Eheregister vom Bundesrat zuerst als facultativ erklärt (Bbl. 1876, I. S. 739), wol im Hinblick auf den in Art. 18 vorgesehenen Vormerk im Geburtsregister (s. oben). Allein nachträglich verfügte der Bundesrat definitiv, daß der Eintrag vor allem im Eheregister des Trauungsortes zu geschehen habe (Kreisschr. des B.-R. v. 3. Dez. 1877 in Bbl. IV. S. 634). Die Eltern sind anzeigenpflichtig binnen 30 Tagen nach der Trauung, und zwar beim Beamten ihres Wohnortes (Art. 41), der, wenn er mit dem Trauungsbeamten nicht identisch ist, dem letzteren amtliche Mittheilung zu machen hat (cit. Kreisschr. S. 633), und dieser wiederum an die Beamten des Heimatortes beider Eheleute und des Geburtsortes des Kindes (ebenda, in Verb. mit Vollzieh.-Verordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 14).

Wird eine Ehe gerichtlich geschieden oder für nichtig erklärt, so hat das Gericht ex officio dem Civilstandsbeamten des Wohnortes<sup>1)</sup> und der Heimat Anzeige zu machen und dieser am Rande des Traueintrages hievon Vormerk zu nehmen (Art. 57).

## II. Eingehung und Auflösung der Ehe.

In das geltende Eherecht der Kantone hatten die Grundsätze der Bundesverfassung von 1874 unmittelbar und tief eingegriffen. Nur wenige Kantone hatten in ihrer neueren Gesetzgebung den bürgerlichen Charakter der Ehe konsequent zur Geltung gebracht. Hinwieder waren die Kantone nicht zahlreich, in welchen das geistliche Eherecht ausschließlich die Herrschaft behauptet hatte. Weitans am häufigsten, und nicht nur in den reformirten Kantonen und Kantonsteilen zu finden, waren die Kompromisse zwischen bürgerlichem und geistlichem Recht, sei es in der Form des Nebeneinanderbestehens bürgerlicher und kirchlicher Rechtsquellen, sei es in Gestalt einer von kirchlich-religiösen Gesichtspunkten

<sup>1)</sup> Den „Wohnort“ interpretiert ein Kreisschreiben des B.-R. vom 20. Sept. 1876 als den Trauungsort, resp. den Wohnort des Ehemannes zur Zeit des Eheschlusses, wo die Trauung in's Eheregister gefallen (Bbl. 1876, III. S. 594).

beeinflußten Fassung des bürgerlichen Rechtes<sup>1)</sup>). Dieser Vielgestaltigkeit machte nun die B.-V. von 1874 grundsätzlich ein Ende, indem sie, was schon durch die Bundesgesetze von 1850 und 1862 für die Ausnahmsfälle gemischter Ehen angebahnt war, den bürgerlichen Charakter der Ehe zum alleinigen Ausgangspunkte der für die ganze Schweiz maßgebenden Rechtsordnung erklärte. Es geschah dies theils durch die allgemeinen Prinzipien des Art. 49 (Abs. 2 u. 4), wonach Niemand soll zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfen und die Ausübung bürgerlicher Rechte durch keinerlei Bedingungen oder Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, theils durch die unmittelbar ehrenrechtlichen Vorschriften der Art. 54, Abs. 1 und 2 (das Recht zur Ehe steht unter dem Schutz des Bundes; es darf aus kirchlichen Rücksichten nicht beschränkt werden) und Art. 58, Abs. 2 (die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft).

Nicht nur diese Auseinandersetzung mit den religiös-kirchlichen Einflüssen hat aber die B.-V. vollzogen, sondern sie trat dem kantonalen Eherechte auch auf rein staatlichem Gebiete entgegen, indem sie „das Recht zur Ehe“ ganz allgemein zum persönlichen Grundrechte jedes Bürgers erklärte und als solches unter den Schutz des Bundes stellte. Insbesondere galt dieser Eingriff den manigfachen Beschränkungen, welche die Kantone mit Rücksicht nicht so fast auf das Wesen der Ehe selbst, als auf deren Folgen für Staat und Gemeinde dem freien Eheschluß in den Weg legten. Art. 54 beseitigt unmittelbar diejenigen Hindernisse, welche auf ökonomischen und polizeilichen Rücksichten beruhen, und erklärt die Erhebung besonderer Ehessteuern für unstatthaft (Art. 54, Abs. 2 u. 6).

Es leuchtet ein, wie durch diese Verfassungsgrundsätze so zu sagen das gesammte persönliche Eherecht der Kantone in Frage gestellt wurde. Eine nähere Ausführung durch Bundesgesetz sah aber die Verfassung nicht vor, so daß jene Prinzipien mit Inkrafttreten der Verfassung sofort und unvermittelt zur Geltung gebracht werden mußten<sup>2)</sup>. Die hieraus entstehende Ungewißheit konnte nur durch eine gleichförmige, unter Bundeskontrolle sich vollziehende Umarbeitung sämtlicher kantonalen Ehegesetze oder durch den Erlass eines allgemein verbindlichen Bundesgesetzes über diejenigen Materien, die im Bereich jener Grundsätze lagen, gehoben werden. Für deren Durchführung bloß durch die Praxis wäre

<sup>1)</sup> Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eherechtes bis zum Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 ist in der ersten Abtheilung dieses Bandes unserer Zeitschrift dargestellt.

<sup>2)</sup> S. Kreisschreiben des B.-R. vom 3. Juli 1874 (Bbl. v. 1874, II. S. 509 ff.) Bundesgerichtl. Entscheid. in aml. Samml. I. S. 92 ff.

der Spielraum zu weit gewesen; die Rechtsicherheit hätte unzweifelhaft leiden müssen, wenn z. B. in jedem einzelnen Falle die Statthaftigkeit eines beliebigen Ehehindernisses durch die Bundesbehörden hätte geprüft werden müssen. Was man also — wol nur aus politischen Opportunitätsgründen — in der Verfassung ausdrücklich zu sagen unterlassen hatte, das kam nun doch wenige Monate nach ihrer Annahme zur Sprache: der Erlass eines Eidgenössischen Ehegesetzes. Da handelte es sich nun freilich, weil die Competenz allgemeiner Civilgesetzgebung dem Bunde mangelte, um die Heraushebung einzelner Abschnitte des Eherechtes, eben derjenigen, auf welche sich der Einfluß der Verfassungssätze zweifellos erstreckte.

Nicht zu bezweifeln war die Befürchtung des Bundes zu einheitlicher Regelung „des Rechtes zur Ehe,” d. h. der allgemein verbindlichen Voraussetzungen einer gültigen Ehe oder — negativ ausgedrückt — der Ehehindernisse, und zwar eben vom Standpunkte des rein bürgerlichen Rechtes<sup>1)</sup>. Sehr bestritten war dagegen mit Recht die Zuständigkeit des Bundes, auch die Auflösung der Ehe seinen Normen zu unterwerfen. Das katholische Dogma der Unauföslichkeit konnte allerdings gegenüber von Art. 49 der B.-V. nicht anerkannt werden und mit den geistlichen Ehegerichten beider Konfessionen mußten ebenso die übrigen unmittelbar aus der Religion geschöpften Hemmnisse der Scheidung fallen. Allein auch vom rein staatlichen Gesichtspunkte läßt sich über die Schranken der Ehescheidung sehr verschieden urtheilen, und dieses Urtheil den Kantonen, deren eingelebte Anschauungen weit auseinander gingen, auf einen Schlag zu entziehen, gaben die angeführten Verfassungartikel keinen Anlaß, es wäre denn, man erblicke im Bestand einer Ehe jeweilen ein das „Recht zur (weiteren) Ehe“ beeinträchtigendes Hinderniß! Die Mehrheit der gesetzgebenden Räthe setzte sich indessen gemäß dem Vorschlage des Bundesrathes<sup>2)</sup> über solche Bedenken hinweg und zog das gesamme Scheidungsrecht in den Bereich unsers Gesetzes. Somit handelt daselbe in den Abschnitten D (Art. 25—40) und E (Art. 43—56) in erschöpfer Weise von der Eheschließung, beziehungsweise von der Ehescheidung und Nichtigerklärung der Ehe.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschließung. — Diese zerfallen nach der Natur der Sache in die persönlichen (materiellen) Voraussetzungen des Rechtes zur Ehe und in die Vorschriften betreffend den formellen Eheschluß (Unterabtheilung I u. II):

1. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigen-

<sup>1)</sup> Vgl. die Ausführung in Gazette des tribunaux 1875 S. 97 f., mit der wir bis zu diesem Punkte einig gehen.

<sup>2)</sup> Vgl. die Botschaft des B.-R. v. 2. Okt. 1874 (Bbl. III. S. 1 ff.).

**schästen und Bedingungen.** — Der an die Spitze dieser Abtheilung gestellte Art. 54 der Bundesverfassung erinnert daran, daß die persönliche Ehefähigkeit und überhaupt die Rechtsgültigkeit des Eheschlusses fortan *keinerlei* anderen Beschränkungen mehr unterliegen darf, als den von unserm Gesetze ausdrücklich anerkannten. Soweit nun diese Hindernisse materieller Natur sind, werden sie in den Art. 26—28 zusammengestellt. Ihre Zahl ist äußerst gering: Mängel der Willensübereinstimmung (26); jugendliches Alter (27); geistige Gebrechen (28, 3); Verwandtschaft und früher geschlossene Ehe (28, wozu noch gehört Art. 48). Zum Bestreben, die Freiheit des Eheschlusses ja recht anschaulich zu machen, sind auch diese wenigen Schranken möglichst knapp, z. Th. dürtig definiert. — a. Die Mängel der Einwilligung (Art. 26). „Zu einer gültigen Ehe gehört freie Einwilligung.“ Es versteht sich, daß darunter nur die im Momente der Trauung selbst erforderliche Willensübereinstimmung gemeint sein kann. Diese ist nicht nur eines der Erfordernisse, sondern das Wesen des (civilen) Eheschlusses; ihre formelle Erklärung ist wesentlicher Bestandtheil des Trauungsaktes und ihre Nothwendigkeit geht daher schon aus dem gesetzlichen Tenor der Trauungsform hervor (Art. 39). Eine der Trauung vorangehende Einwilligung ist dagegen rechtlich irrelevant, für die Gültigkeit des Eheschlusses weder erforderlich noch genügend. Das Verlöbniß ist dem Gesetze ein durchaus indifferenter Akt<sup>1)</sup>. — Bei dem cit. allgemeinen Säze hätte nun aber Art. 26 stehen bleiben sollen. Allfällige innere Mängel des Willens, Unfreiheit des äußerlich erklärten Consenses u. dgl. können erst nach vollzogener Trauung zur Sprache kommen, als Gründe zur Anfechtung des Eheschlusses (vgl. unten Art. 50). In der Anticipation dieser Anfechtungsgründe ist der Art. 26 nichts weniger als glücklich. Er fährt fort: „Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.“ Will wol sagen: eine Einwilligung, welcher die genannten Mängel anhaften, gilt nicht als frei und daher rechtlich nicht als vorhanden. Damit soll aber ohne Zweifel nicht gesagt sein, daß nicht auch in andern Fällen (bei man gelndem Bewußtsein u. dgl.) die scheinbare Einwilligung als nichtig betrachtet werden könne. Es finden also die bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätze Anwendung. Weshalb denn aber die besondere Erwähnung des Zwanges, Betruges und Irrthums? Zudem in einer

<sup>1)</sup> Bezuglich der Voraussetzungen und Rechtswirkungen des Verlöbnisses an sich bleibt es daher bei den Säzen des kantonalen Rechtes, sofern wenigstens eine nach dem Bundesgesetze mögliche Ehe versprochen wird. Dagegen darf dasselbe natürlich nicht als Einsprachegrund gegen ein anderweitiges Eheprojekt geltend gemacht werden (Art. 34, 2).

Fassung, die erheblichen Zweifeln ruft? Beziehen sich die Worte: „in der Person eines Ehegatten“ auf alle drei Mängel oder nur auf den Irrthum? Bezeichnen sie das Subjekt oder das Objekt? den thätigen oder den leidenden Theil? Die Vergleichung mit Art. 50, Abschn. 1 lässt uns schließen, daß sie lediglich auf das Objekt des Irrthums zu beziehen sind, also den technischen Ausdruck *error in persona* wiedergeben wollen. Nun entsteht aber erst die praktische Frage, was das Gesetz als „Irrthum in der Person“ betrachtet wissen wolle? bloß den Irrthum über Identität? oder auch denjenigen über Eigenschaften? namentlich über solche, die für Zweck und Wesen der Ehe erheblich sind (Impotenz, Virginität)? Da wäre es wahrhaftig am Platze gewesen, nicht bei einem bloßen Schulausdrucke stehen zu bleiben. Und was soll die besondere Erwähnung des Betruges<sup>1)</sup>? Soll damit, wie im Vertragsrechte, angedeutet sein, daß ein durch Betrug (seitens wessen?) verursachter Irrthum — denn nur als besondere Ursache des Irrthums kann ja der Betrug überhaupt in Betracht kommen — leichter den Ehekonseps vernichtet als ein anderer? daß also namentlich für jenen Irrthum die mit den Worten „in der Person sc.“ gezogene Schranke nicht gelten oder in anderem, weiterem Sinne gelten soll? daß etwa betrügliche Vor- spiegelung von Vermögen schon genügen soll, den Eheschluß nachträglich anzufechten? Allen solchen Zweifeln lässt sich natürlich nicht vorbeugen, aber die Fassung des Gesetzes sollte sie doch nicht geradezu provociren. —

b. Jugendliches Alter (Art. 27). Das Gesetz unterscheidet zwei Stufen: diejenige der absolut mangelnden Ehefähigkeit (bis zum 18. Jahr für den Mann, 16. für die Frau), und diejenige der Unfähigkeit zum selbständigen Eheschluß (bis zum 20. Jahr für beide Geschlechter). Auf der ersten Stufe ist kein Dispens möglich. Auf der zweiten Stufe ist „die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter)“ erforderlich<sup>2)</sup>. Dies hat wol den Sinn, daß die Mutter überhaupt nur da gefragt zu werden braucht, wo der Vater gestorben ist und das kantonale Recht die Mutter förmlich als Vormund anerkennt. Neben dem Vater oder einem staatlichen Vormunde soll sie dagegen ohne selbständigen Einfluß sein. Doch führt das Gesetz fort: „sind dieselben gestorben (oder verhindert), so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich.“ Was soll dieser zweideutige Plural? Soll aus demselben,

<sup>1)</sup> Gleichgültig kann sie nicht sein, da sie im bundesrätlichen Entwurfe vom 2. Oktober 1874, Art. 24 (Vbl. 74, III. S. 25) fehlt.

<sup>2)</sup> Auch für einen gewesenen Ehegatten, der das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, aber durch die frühere Ehe nach kantonalem Recht volljährig wurde? Elterlicher Konsens hat in solchem Fall einen Sinn, aber vormundschaftlicher nicht: die Witwe sc. hat vielleicht gar keinen Vormund.

in Verbindung mit dem vorigen Satze, etwa doch geschlossen werden, daß bezüglich des Ehekonsenses die Mutter nach dem Tode des Vaters überall als „Inhaber der elterlichen Gewalt“ gelten soll, wenn sie auch im Uebrigen nicht Vormünderin ist? oder daß wenigstens, was ja ganz natürlich wäre, ihr Wille neben demjenigen des Vormundes gehört werden muß? Der Entwurf des B.-R. lautete unzweideutig für die erstere dieser beiden Alternativen. Es scheint aber, daß gerade aus der Beseitigung der bundesrätlichen Fassung auf jene gänzliche Zurückstellung der Mutter geschlossen werden muß da, wo sie nicht überhaupt Vormünderin ist<sup>1)</sup>. — Weitere Rücksicht auf den Willen der Eltern oder sonstiger Familienglieder (Großeltern u. s. w.) fordert das Gesetz nicht. Es faßt also den elterlichen Konsens nur auf als Ergänzung der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kindes, nicht als eine um der elterlichen Autorität selbst willen der Freiheit gezogene Schranke, und tritt damit in Widerspruch gegen diejenigen unserer Gesetze, welche direkt oder indirekt dieser Autorität als solcher Geltung verschafften. Nur insofern soll sich der elterliche Konsens vom vormundschaftlichen noch unterscheiden, als gegen die Verweigerung des letzteren ein Refurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde (also natürlich bloß an kantonale Behörden) zugängig ist, gegen den elterlichen Entscheid nicht<sup>2)</sup> (Art. 27 a. E.). —

**e. Geistige Ehebrechen** (Art. 28, 3). — Verboten ist die Ehe den „Geisteskranken und Blödsinnigen.“ Diese Fassung sowie auch die Vorschrift der amtlichen Verfolgung der zuwider dem Verbote geschlossenen Ehe (Art. 51) zeigt, daß dieses Ehehindernis im öffentlichen Interesse ausgesprochen wird. Dies ist wichtig für die Interpretation besonders des vagen Ausdruckes „geisteskrank.“ Einerseits kommt es auf die Möglichkeit eines freien Konsenses (also z. B. in lichten Zwischenräumen) und auf civile Handlungsfähigkeit (Bevogtigung, interdiction) nicht an. Anderseits muß aber doch ein solcher Grad von Geisteskrankheit vorliegen, welcher eben im öffentlichen Interesse und um des Wesens der Ehe willen diese als unstatthaft erscheinen läßt. Ob der Fall vorliege, ist im

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Entscheidung des B.-R. vom J. 1876 im Bbl. 1876, III. S. 677.

<sup>2)</sup> Da das Eidgenössische Gesetz im allgemeinen nicht darauf ausgeht, die vorher anerkannten Ehehindernisse zu erweitern, sondern umgekehrt; da ferner unser Gesetz nur spezifisch ehrechteliche Fragen, nicht aber solche des übrigen Familien- (z. B. Eltern- und Vormundschafts-) Rechtes zu entscheiden kompetent ist, so könnte es sich fragen, ob kantonale Bestimmungen, welche den Refurs gegen elterliche Konsensverweigerung zulassen, durch Art. 27 aufgehoben seien. Der Wortlaut desselben, sowie das Streben nach einheitlichem Eherecht entscheiden wol eher für Bejahung der Frage.

Streitsfalle gerichtlich zu konstatiren<sup>1)</sup>. — Bloß körperliche Gebrechen gelten nicht mehr als Ehehindernisse. Eben so wenig moralische Ver- schuldungen, wie Verschwendung, Freiheitsstrafe<sup>2)</sup> u. dgl., welche den Entzug der civilen Handlungsfähigkeit veranlassen können, und bisher die Gemeinden vielfach zur Einsprache berechtigten. — d. Verwandtschaft (Art. 28, 2). — Blutsverwandtschaft, gleichviel ob eheliche oder außereheliche, soll die Ehe hindern zwischen Ascendenten und Descendenten jeden Grades, zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante. Über diesen (dritten) Grad der Seitenlinie hinaus erstreckt sich das Verbot nicht, also z. B. nicht auf Großoheim und Großnichte z. (Entscheid des Bundesger. v. 10. März 1876; off. Samml. II. S. 29). — Schwägerschaft (Affinität) schließt die Ehe aus zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stieffkindern (ehelichen und unehelichen; s. Bundesger. Urth. v. 7. Juli 1877; III. 475)<sup>3)</sup>. Von der weiteren Ascendenz und Descendenz ist nicht die Rede, im Gegensatz zur Blutsverwandtschaft. Die Seitenlinie fällt überall nicht in Betracht<sup>4)</sup>. Adoptivverwandtschaft hindert die Ehe zwischen Adoptiv-Eltern und -Kindern weiter nicht. Darunter ist ohne Zweifel bloß die förmliche Adoption in denjenigen Kantonen zu verstehen, welche dieses Institut gesetzlich sanktionirt haben. — Das vor- und schaftliche Verhältniß als solches bildet kein Hindernis mehr. — e. Die früher eingegangene Ehe. — Verheirateten Personen ist die Eingehung einer neuen Ehe untersagt (Art. 28, 1). Vom Ein- flusse der Verschollenheit eines Ehegatten ist nicht die Rede; es bleibt daher Sache des kantonalen Rechts zu bestimmen, ob eine förmliche Todeserklärung statthaft sei die in's Todtenregister eingetragen werden kann und den speciellen Nachweis des Todes ersekt (Art. 24). Über (nach kathol. Recht) separierte Eheleute s. unten bei Art. 63 (Übergangs-

<sup>1)</sup> S. Kreisschr. d. B.-R. v. 6. Okt. 1876 (Bbl. III. S. 668) u. Entscheid ders. Behörde v. J. 1876 (ebendas. S. 678).

<sup>2)</sup> Vgl. Erkenntniß d. Bundesger. v. 19. Febr. 1876 (off. Samml. II. S. 27). Vorbehalten ist hier nur die für den Gefangenen faktisch bestehende Unmöglichkeit, die Trauungsformalitäten zu erfüllen.

<sup>3)</sup> Von "Stieffkindern" kann dagegen wol nicht gesprochen werden, wenn die Mutter den Ehepetenten der Tochter nicht geheiratet, sondern bloß außerehelichen Umgang mit ihm gehabt hat.

<sup>4)</sup> Die ganz überflüssigen Worte „und Schwägerschaft“ im Eingange der Ziffer 2 von Art. 28, die im bundesrathl. Entwurfe fehlten, veranlaßten bereits die Kontroverse, ob nicht die in Lemma a erwähnten Verwandtschaftsgrade, speciell zwischen Onkel und Nichte, die Ehe auch dann hindern, wann sie auf bloßer Affinität beruhen. Eine authentische Interpretation des B.-R. v. 23. Februar 1876 (Bbl. I. S. 444 u. 737) entschied natürlich verneinend.

bestimmungen). — Die aufgelöste Ehe wirkt als Hindernis neuer Verheilichung in zwei Richtungen. Einmal darf — nach Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Annulation — die Frau binnen 300 Tagen keine neue Ehe eingehen (Art. 28 i. f.); Dispens von dieser Wartefrist ist unter keinen Umständen gestattet (vgl. Entschied. d. B.-R. v. J. 1876, in Bbl. III. S. 677). Sodann darf in den Fällen, wo eine Ehe in Folge einseitiger Klage wegen eines bestimmten Grundes (s. unten) geschieden wird, der schuldige Theil binnen Jahresfrist, die vom Gerichte bis auf 3 Jahre erstreckt werden kann, keine neue Ehe eingehen<sup>1)</sup> (Art. 48). Dagegen ein definitives Eheverbot wegen Ehebruches, der die Scheidung begründet hat, kennt das Gesetz — im Gegensatz zu den Eherechten aller civilisierten europäischen Staaten — nicht, entgegen dem Entwurf des B.-R., Art. 26, 3. — f. Ausländer, i. e. Nichtschweizer, die sich in der Schweiz verehelichen, unterliegen diesseits keinen weiteren Beschränkungen als die Schweizerbürger. Wel aber hat der ausländische Bräutigam in der Regel sich darüber auszuweisen, daß auch in seiner Heimat die Ehe als gültig anerkannt wird (s. unten Art. 31, 4 u. 37, 4.). — Umgekehrt verlangt unser Gesetz gemäß Bundes-Verf., Art. 54, 3 die Beobachtung der diesseits vorgeschriebenen Ehehindernisse für Schweizer, die sich auswärts trauen lassen, nicht (Art. 25, 3; 54) und die Praxis des Bundesgerichtes hat diesem, an sich laxen, Prinzipie überdies rückwirkende Kraft zugesprochen (vgl. offiz. Samml. I. S. 100 f. II. S. 32 f. 397 ff.). Es genügt, daß die Ehe den am Orte des Abschlusses geltenden, materiellen und formellen, gesetzlichen Bestimmungen entspricht, um auch in der Schweiz vollgültig zu sein. Nicht einmal ein fester auswärtiger Wohnsitz eines der Verlobten wird für die Anwendung dieses Grundsatzes, der das heimatliche Recht preisgibt, vorausgesetzt. Vgl. übrigens die bundesrathl. Kreisschr. v. 3. Juli 1874 (Bbl. II. S. 509 f.) u. 5. Aug. 1874 (dass. S. 622 f.), u. dazu König, in der Ztschr. des bern. Juristenvereins X. S. 81 ff.

2. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Formlichkeiten. — Die in der B.-Verf. niedergelegten allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis des bürgerlichen Rechtes zu Religion und Kirche (bes. Art. 49, s. oben), sowie ihre Vorschrift, daß nicht nur die Bekundung, sondern auch die Feststellung des Civilstandes Sache der bürgerlichen Behörden sei (Art. 53, 1), müßten, sollte anders der letztere Ausdruck überhaupt einen Sinn haben, nothwendig dazu führen, den bürgerlich rechtsgültigen Eheschluß nicht nur facultativ sondern obligatorisch von der Erfüllung civiler Formen — und solcher allein — abhängig

<sup>1)</sup> Die mangelnde Vermögensausscheidung steht an sich einer neuen Verehelichung nicht im Wege (bundesrathl. Entsch. v. J. 1876; Bbl. I. S. 737).

zu machen. Neben die Bedeutung dieser Formen und ihre dahерige gesetzliche Gestaltung konnte ein Zweifel eben so wenig obwalten. Die bürgerliche Form der Ehe hat einen andern Zweck nicht als zu konstatiren, daß ein rechtliches Hinderniß nicht obwalte und daß der freie eheliche Konsens vorhanden sei, welcher das Rechtsgeschäft der bürgerlichen Ehe — eben im Gewande der Trauungsform — zu Stande bringt. Diesem doppelten Zwecke dienen die beiden civilen Formalakte der Verkündung und der Trauung, deren Einzelheiten unser Gesetz in den Art. 29—40 nermirt. — a. Die Verkündung. Diese ist für alle innerhalb der Schweiz abzuschließenden Ehen obligatorisch, und zwar sowol am Wohnorte als am Heimatorte beider Theile. Eine vom Auslande nicht erhaltliche Verkündung wird durch den Ausweis ersetzt, daß sie dort überflüssig oder unzulässig sei (Art. 29), z. B. wegen dortseitiger Geltung des Territorialprincipes. In Fällen von Todesgefahr kann die zuständige kantonale Behörde von der Verkündung dispensiren (Art. 37, 2). — Sie geschieht „durch den gesetzlich angewiesenen“ Civilstandsbeamten (Art. 33), das heißt wol, durch die nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften (Art. 3) bestellten Civilstandsbeamten derjenigen Kreise, in welchen die genannten Orte liegen. Dagegen ist eine Priorität unter denselben gesetzlich nicht statuirt (vgl. Entschied. des B.-R. v. J. 1876 zu Art. 29, im Bundesbl. I. S. 737 u. III. S. 678). — Der nach freier Wahl zuerst angegangene Beamte hat nun, da die Verkündung die Abwesenheit gesetzlicher Ehehindernisse konstatiren soll, zunächst selbst die Legitimität des Eheprojektes zu prüfen. Er hat sich zu diesem Zwecke vorweisen zu lassen (Art. 30): die Geburtsscheine beider Brautleute<sup>1)</sup>; die (nach Art. 27) eventuell erforderliche Consenserklärung der Eltern und Vormünder (eine bestimmte Form für dieselbe ist nicht vorgeschrieben); ein schriftliches beiderseits unterzeichnetes und beglaubigtes Eheversprechen, falls nicht beide Theile persönlich erscheinen. Es ist aber klar, daß diese Belege nicht ausreichen, besonders in dem Falle da einer der Gatten schon verheiratet gewesen. Da liegt es in der — durch Art. 31 i. E. ausgesprochenen — allgemeinen Cognitionspflicht des Beamten, auch die erforderlichen Ausweise über Tod, Scheidung, Ablauf der Wartefristen zu verlangen<sup>2)</sup>. Ist endlich der Bräutigam ein Ausländer, so hat er von

<sup>1)</sup> Wo diese nach bisheriger Registerführung mangeln, die Taufscheine (Art. 65). Neben deren Ersatz durch Notorietät (im Nothfalle) vgl. den Entschied des B.-R. v. J. 1876 (Bbl. III. S. 678).

<sup>2)</sup> Der bundesrathl. Entwurf (Art. 28, b) schrieb obligatorisch den Ausweis über ledigen Stand, resp. Tod oder Scheidung vor. Die Weglassung dieses Passus bedeutet natürlich nicht, daß der Beamte sich um diese Dinge gar nicht zu kümmern habe. Vgl. Art. 32 und Kreisschreiben des B.-R. vom 6. Okt. 1876 (Bbl. III. 667).

der zuständigen auswärtigen (d. h. wöl heimatlichen) Behörde den Ausweis beizubringen, daß dortseits die Ehe mit allen ihren (bürgerlichen) Folgen anerkannt werde (Art. 31, 4). Die mangelnde Bescheinigung kann nach Dispens der Kantonsregierung durch „eine andere passende Anordnung“ ersetzt werden (Art. 31, 5). Damit wird das Risiko für die Folgen allfälliger im Auslande nicht als gültig anerkannter Ehen (heimatlose Kinder u. dgl.) den Kantonsregierungen überbunden. Ihr Ermessen muß daher ein freies sein, für welches die angeführten Worte nicht eine bindende Vorschrift sondern nur eine Wegleitung aufstellen, die von ihnen selbstständig zu interpretiren ist<sup>1)</sup>. Eine vorsichtige Regierung wird dabei nicht an solche Fälle denken, wo der Heimatsstaat des Bräutigams die gewünschte Erklärung aus bestimmten Gründen des eigenen Eherechtes verweigert, sondern bloß an solche, wo auch ohne die betreffende Erklärung die auswärtige Anerkennung der Ehe gewiß oder höchst wahrscheinlich ist, z. B. wenn dortseits unserm Art. 25, Ziffer 3 analoge Grundsätze gelten. — Sind dem Civilstandsbeamten die hienach erforderlichen Ausweise geleistet<sup>2)</sup>, so hat er den Verkündungsakt abzufassen und denselben den übrigen Standesämtern, welche nach Art. 29 verkünden müssen, amtlich und kostenfrei mitzutheilen (Art. 31, Abs. 1 u. 2). Der Verkündungsakt muß enthalten den vollständigen Namen, Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, den Namen eines allfälligen früheren Ehegatten, und die zehntägige Einsprachefrist (Art. 32). Dieser Akt ist von sämtlichen in Sachen handlungspflichtigen Civilstandsbeamten zu veröffentlichen, sei es durch öffentlichen Anschlag, sei es durch einmalige Einrückung in's Amtsblatt (Art. 33)<sup>3)</sup>. Von der Publikation an läuft eine zehntägige Frist zur An-

<sup>1)</sup> Vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates für 1875 (Bbl. v. 1876, II. S. 281). — Die Absicht des Bundesrates, durch eine Zusammenstellung sämtlicher Europäischer Ehegesetzgebungen den Regierungen ihr Verfahren zu erleichtern, erwies sich als unausführbar (s. Kreisschr. v. 8. Dez. 1875; Bbl. IV. S. 1127. Kreisschr. v. 27. Juni 1877; Bbl. III. S. 280). Nur für Franzosen, die sich in der Schweiz verehelichen wollen, ist ein von der französ. Botschaft aufgestelltes Formular publicirt (Bbl. 1877, III. S. 569).

<sup>2)</sup> Erkennt er schon jetzt ein gesetzliches Hindernis, welches seiner Natur nach aus den Belegen mit Sicherheit zu konstatiren ist, so hat er selbstverständlich die Befugnis und die Pflicht, das weitere Vorgehen zu verweigern (s. Kreisschr. des B.-R. v. 6. Okt. 1876; Bbl. III. S. 667), vorbehältlich des Rekurses an die Oberbehörde.

<sup>3)</sup> Nach diesem Art. soll auch die Verkündung „in allen Fällen gleichmäßig“ geschehen; da das Gesetz selbst aber zwei Publikationsmittel zur Wahl stellt, so kann dies nur heißen: eines der Mittel soll gewählt und dieses dann im betreff. Kreise in allen Fällen gebraucht werden.

meldung allfälliger Einsprachen, welche an einen der verkündenden Beamten zu richten sind. Dieser darf aber nur solche Einsprachen berücksichtigen, welche sich auf eines der vom Gesetze anerkannten Ehehindernisse beziehen (Art. 34)<sup>1)</sup>. Die einlaufenden Einsprachen sind binnen 2 × 24 Stunden nach Ablauf der zehntägigen Frist dem Civilstandsbeamten des Wohnortes des Bräutigams amtlich mitzutheilen, welcher Beamte sie dem Bräutigam zu eröffnen hat (Art. 34, Abs. 1; 35). Dieser muß binnen 10 Tagen sich über Anerkennung oder Bestreitung (was gilt im Falle Stillschweigens?) erklären; im letzteren Falle hat der Einsprecher „binnen weiteren 10 Tagen“<sup>2)</sup>, bei Vermeidung des Dahnfalles, seine Einsprache gerichtlich anhängig zu machen, und zwar beim zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, bezw. wenn der Bräutigam nicht in der Schweiz wohnt, bei demjenigen des Wohnortes der Braut (Art. 35). — Sind keine zulässigen Einsprachen erfolgt<sup>3)</sup> oder sind dieselben vom Gerichte verworfen, so fertigt (im ersten Falle jedoch nicht früher als 14 Tage nach der Verkündung am Wohnorte des Bräutigams) der Civilstandsbeamte des letzteren auf Verlangen der Brautleute den Verkündschéin aus, d. h. das Zeugniß über stattgefundene Verkündigung

<sup>1)</sup> Dieser Art. 34 (Abs. 2) erwähnt speciell die in Art. 26, 27 und 28 bezeichneten Hindernisse. Allein dies enthält eine doppelte Unrichtigkeit. Wie soll der mangelnde Ehekonsens (Art. 26) als Einsprachegrund geltend gemacht werden? Es kommt ja (s. oben) lediglich darauf an, ob derselbe im Momente der Trauung vorhanden sei. Anderseits ist der Art. 48 (Wartefrist nach ausgesprochener Scheidung) vergessen. Hier erfordert es doch die *ratio legis*, den Interessenten, speciell dem verlebten Ehegatten, die Geltendmachung des Urtheiles einzuräumen, wenn der Civilstandsbeamte darüber hinweggeht oder nichts davon erfährt. Nach der Trauung ist eine Anfechtung nicht mehr möglich. Ein Einspracherecht auf Grund von Art. 48 scheint auch der bundesrätliche Entscheid im Bbl. 1876, III. S. 679 a. E. als selbstverständlich zu betrachten. — Über den Kreis der zur Einsprache berechtigten Personen schweigt das Gesetz gänzlich, soweit nicht die Art. 51 und 52 Anhalt geben (wovon unten); im übrigen wird irgend ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden müssen.

<sup>2)</sup> Bedeutet dies: binnen 10 Tagen vom Tage der Mittheilung der Bestreitung an? oder binnen 20 Tagen vom Tage der Anzeige der Einsprache an den Bräutigam an gerechnet? Entgegen dem Wortlaute, kann der Sinn wol nur der erstere sein.

<sup>3)</sup> Die Bescheinigungen, daß keine Einsprachen erfolgt seien, sind von den übrigen Civilstandsbeamten amtlich und direkt an denjenigen des Wohnortes des Bräutigams zu richten und dürfen nicht vor Ablauf des 10. Tages seit der Verkündung versendet werden (Art. 34; Kreisschr. d. B.-R. v. 11. Mai 1877; Bbl. II. S. 760). — Die Nebelstände, die sich wegen der Verschiedenheit der Verkündungstage für die Trauung hieraus ergeben, beklagt ein Kreisschreiben des Eidgen. Justizdepartements vom März (oder April?) 1876 (nicht public.).

und Nichtexistenz einer Einsprache. Dieser Schein bleibt 6 Monate gültig (Art. 36). — Die Trauung. Diese darf nur auf Vorweisung des Verkündscheines geschehen<sup>1)</sup>, und zwar in der Regel durch den Civilstandsbeamten des Wohnortes des Bräutigams. Doch kann dieser den Beamten eines andern schweizer. Kreises zur Vornahme der Trauung schriftlich ermächtigen (Art. 37,<sup>2)</sup>). Für die Trauung eines Ausländers gilt, was oben für die Verkündung bestimmt wurde. Der Trauungsaft geschieht öffentlich in einem Amtss lokal, nur bei ärztlich bezeugter schwerer Krankheit in einer Privatwohnung, immer in Gegenwart von mindestens zwei volljährigen Zeugen (38)<sup>3)</sup>. Er besteht in der Erklärung des Jawortes seitens beider Verlobten auf geschehene einzelne Anfragen des Beamten, und in der Deklaration des letzteren: „Nachdem Ihr beide erklärt habet, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen“ (Art. 39). Also geht aus dem — freilich äußerst unerakten — Wortlaut der Formel selbst hervor, daß der eheliche Consens das entscheidende Moment ist, welchem der Beamte durch seine Deklaration lediglich die formelle Perfection verschafft. Eine weitläufigere Trauformel, wie sie der bundesrätliche Entwurf im Sinne einer über das bürgerliche Rechtsgebiet hinausgreifenden moralischen Erhortation vorgeschlagen hatte, ist in's Gesetz nicht aufgenommen worden. Damit ist das rechtliche und das sittlich-religiöse Gebiet scharf ausgeschieden. Eine kirchliche Trauungsfeier darf erst nach Vollzug der Civil-

<sup>1)</sup> Also frühestens am 15. Tage nach der Verkündung (s. Bbl. 1876, I. S. 738; 1877, II. S. 760). — Im regelmäfigen Falle der Trauung durch den Beamten des Wohnortes des Bräutigams ist freilich die Vorweisung des Verkündscheines wegen Notorietät überflüssig; im andern Falle soll sie aber — trotz der schriftlichen Delegation — gefordert werden (Entscheid des B.-R. v. J. 1876; Bbl. I. S. 738).

<sup>2)</sup> Durch diese strikte Regel ist also ein im Auslande wohnhafter Schweizer, der sich im Zulande, z. B. am schweizer. Wohnorte der Braut, trauen lassen will, vom guten Willen ausländischer Beamter abhängig gemacht, welche nicht nur die Trauungsdelegation ertheilen müssen, sondern (nach Art. 34—36) auch für die Durchführung des Verkündungsverfahrens (Empfangnahme der heimatl. Verkündscheine, Gröffnung der Einsprachen, Aushändigung des definitiven Verkündscheines) allein kompetent sind. Oder soll in diesem Falle (nach Analogie von Art. 35) der Beamte des Wohnortes der Braut eintreten dürfen? oder (nach Analogie von Art. 43, Abschn. 2) derjenige des Heimatortes, bzw. letzten schweiz. Wohnortes des Bräutigams? Unsere früheren kantonalen Gesetze schrieben in solchen Fällen einfach die Verkündung am Wohnorte des Bräutigams vor und überließen das weitere Verfahren einem der jetztgenannten inländischen Beamten.

<sup>3)</sup> Die Zeugen dürfen Verwandte sein, Männer oder Frauen; die Volljährigkeit bestimmt sich einstweilen nach kantonalem Recht (vgl. Entscheid. d. B.-R. v. J. 1876; Bbl. I. S. 739; III. 669.)

trauung und auf Vorweisung des diessfälligen Ehescheines stattfinden (Art. 40). Den zuwiderhandelnden Geistlichen trifft, außer der civilen Verantwortlichkeit, Buße bis Fr. 300, im Wiederholungsfalle Verdopplung derselben und Amtsenthebung (Art. 59, Abs. 2).

3. Rechtliche Wirkungen des Eheschlusses. — Den rechtlichen Inhalt des ehelichen Verhältnisses zu bestimmen, sei es mit Bezug auf die persönlichen Folgen für Gatten und Kinder, sei es mit Bezug auf die Vermögensverhältnisse, lag außerhalb der Competenz des Gesetzes. Doch hat die Bundesverfassung selbst einige hieher gehörige Sätze herausgegriffen und unser Gesetz wiederholt sie unverändert: a. Die Ehefrau erwirbt durch den Eheschluß ipso jure das Bürgerrecht des Ehemannes; eine besondere Aufnahme ist nicht nöthig und Gebühren dürfen nicht gefordert werden<sup>1)</sup> (Art. 25, Abs. 4 u. 6). — b. Vorehelich geborene Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt (Art. 25, Abs. 5). Diesem Satz ist durch die Praxis des Bundesgerichtes rückwirkende Kraft beigelegt worden (Urteil v. 4. Dez. 1875 in off. Samml. I. S. 105). Nach dem übrigen Inhalte des Gesetzes betrifft er auch die liberi adulterini (da ein Eheverbot für Ehebrecher nicht besteht) und incestuosi (Art. 55). Es versteht sich daß die Vaterschaft des Ehemannes rechtlich hergestellt sein muß, und zwar, da eine einheitliche Vorschrift hiefür nicht besteht, nach Maßgabe der kantonalen Grundsätze über die Constatirung der außerehelichen Vaterschaft (vgl. Entschied d. Bundesger. v. 22. März 1875, in off. Samml. I. 106). Nur so viel scheint unser Gesetz, welches die Legitimation sehr düftig behandelt, diesfalls zu bestimmen, daß, wenn bei oder nach dem Eheschluß die Eltern ein voreheliches Kind zum Eintrage der Statusveränderung anmelden, dies ohne weiteres als legitimirende Anerkennung gelten soll (Art. 41 u. Entschied des B.-R. v. J. 1876, in Bbl. I. 737), so daß die Erfüllung weiterer Formvorschriften des kantonalen Rechtes nicht mehr gefordert werden darf. Jedoch bleibt das Einspracherecht verlebter Drittpersonen (bes. Heimatsgemeinde des Ehemannes) gegen fin- girtte Anerkennungen vorbehalten (amt. Samml. der Bundesgerichtsentscheid. II. 312; III. 34 f.). Umgekehrt ist diese Anmeldung nicht nöthig, um den anderweitig (i. e. nach Maßgabe des kanton. Rechts) konstatirten vorehelichen Kindern die ipso jure eintretende Legitimation zu sichern (Art. 47, Abs. 2 u. Kreisschr. d. B.-R. v. 3. Dez. 1877, in Bbl. IV. S. 633).

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Richtigklärung der Ehe. — Schon die Neubedschrift zeigt, daß in diesem Ab-

<sup>1)</sup> Einen Entschied des Bundesgerichts v. 12. Febr. 1875, welcher diesen Satz rückwirkend anwendet, s. in der off. Samml. I. S. 108 ff.

schnitte zwei wesentlich verschiedene Dinge zusammengestellt sind. Während die Sätze über Annulation der Ehe nur die Kehrseite dessen enthalten, was das Gesetz über die Erfordernisse des Eheabschlusses statuirt, haben wir in den Bestimmungen über die Ehescheidung, wie bereits angeführt, ein in dieser Ausdehnung willkürlich in den Bereich des Gesetzes gezogenes Rechtsgebiet vor uns.

1. **E h e s c h e i d u n g.** — Prinzipiell wird die Möglichkeit einer gänzlichen Auflösung der an sich rechts gültigen Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten anerkannt (Art. 28 a. E., 48). Sie kann nur stattfinden durch ein Urtheil der ordentlichen bürgerlichen Gerichte<sup>1)</sup>. Zuständig ist das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes; fehlt ein solcher in der Schweiz, so ist das Gericht seines Heimatortes oder (elektiv) dasjenige seines letzten Wohnsitzes in der Schweiz zuständig<sup>2)</sup>. Letztinstanzlich entscheidet das Bundesgericht (Art. 43)<sup>3)</sup>. Neben das gerichtliche Verfahren bestimmt das Gesetz nicht; es bleibt also dessen Regelung — innerhalb der angegebenen grundsätzlichen Schranken — den Kantonen vorbehalten. Nur wird der Richter verpflichtet, für die Dauer des Prozesses der Ehefrau auf deren Verlangen (doch wohl mit selbständiger Cognition darüber)<sup>4)</sup> das Getrenntleben vom Manne zu bewilligen, sowie im übrigen betreffend Unterhalt von Frau und Kindern die angemessenen provisorischen Verfügungen zu treffen (Art. 44). — Materiell ist das Gericht für den Ausspruch der Scheidung an die vom Gesetze anerkannten Voraussetzungen gebunden. Diese sind: a. gemeinsames Verlangen beider

<sup>1)</sup> Die geistliche Gerichtsbarkeit (kathol. u. evangel.) in Ehesachen fiel schon mit der Annahme der B.-V. (Art. 58, 2) dabin. Indessen erkannte das Bundesger. mehrmals (s. aml. Samml. II. 198 f., III. 114 f.), daß Urtheile geistlicher Gerichte, die vor Inkrafttreten unsers Gesetzes erlassen und von den Parteien tatsächlich anerkannt worden, Rechtskraft haben. — Unberührt durch das Bundesrecht bleiben die kanton. Vorschriften über das Sühnverfahren, soweit nicht ein solches vor geistlichen Behörden zur conditio sine qua non des Hauptverfahrens erklärt ist.

<sup>2)</sup> Einen besonderen Gerichtsstand des Wohnortes der Ehefrau, auch der separirten, kennt das Gesetz absolut nicht. Vgl. auch Art. 63. — Dies gegen König, in d. Blschr. d. bern. Juristenv. XIII. S. 16.

<sup>3)</sup> Vgl. Bundesgesetz üb. die Organis. der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874 (off. S. n. f. I. S. 136), Art. 29 u. 30. — Dazu die Entscheide des B.-G. in der aml. Samml. II. S. 165 (nachträgl. Anschluß an die Appell. zulässig), S. 273 (Ausschluß neuer Thatsachen vor B.-G., wenn nicht schon aus den Akten ersichtlich), III. S. 386 (ebenso), S. 112 (nachträgl. Zustimm. des Befl. vor B.-G.).

<sup>4)</sup> Daher die Worte „nach Anhörung der Klage.“ Gestattet ein Kanton. Recht diese Verfügung schon für die Dauer des Sühnverfahrens, so steht Art. 44 natürlich nicht im Wege.

Ehegatten<sup>1)</sup>). Doch muß sich für die Cognition des Gerichtes „aus den Verhältnissen ergeben, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei“ (Art. 45). Das Gericht ist also einer materiellen Prüfung des Falles und namentlich auch der allfälligen Zugeständnisse der Parteien nicht enthoben; aber freilich ist der Maßstab, den ihm das Gesetz an die Hand gibt<sup>2)</sup>, ein sehr vager und vieldeutiger. — b. Einseitiges Begehrn des einen Gatten, sofern es sich stützt auf einen nachgewiesenen, vom andern verschuldeten thatfächlichen Scheidungsgrund. Dieser ist entweder ein vom Gesetze unmittelbar bestimmter (Art. 46), nämlich: 1) Ehebruch, sofern nicht durch sechsmonatliches Stillschweigen nach erhaltener Kenntniß verziehen; 2) Nachstellung nach dem Leben, schwere Mißhandlungen oder tiefe Ehrenkrankungen; 3) Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe<sup>3)</sup>; 4) böswillige Verlassung, nach zweijähriger Dauer und sechsmonatlicher Mißachtung einer gerichtlichen Aufforderung zur Rückkehr; 5) dreijährige, für unheilbar eiklärte Geisteskrankheit<sup>4)</sup>). — Oder es ist vom Richter zu ermessen, ob die anderweitigen geltend gemachten Thatsachen derart seien, daß „das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet“ erscheine (Art. 47)<sup>5)</sup>. In diesem einzigen Falle kann jedoch das Gericht auf eine bloß vorläufige — höchstens zwei Jahre dauernde — Scheidung von Eish und Bett erkennen; nach fruchlosem Ablauf dieser, zur möglichen Aussöhnung bestimmten, Frist kann<sup>6)</sup> neuerdings auf gänzliche Scheidung geklagt werden und alsdann hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. — Die Wirkung der rechtskräftig erkannten Scheidung

<sup>1)</sup> Zustimmung des Beklagten während der Dauer des Prozesses führt zur Anwendung des Art. 45 (Bundesger. in aml. Samml. III. S. 112, 380). Dagegen gilt Zusammentreffen von Klage u. Widerklage nicht ohne weiteres als gemeinsames Begehrn (III. 366).

<sup>2)</sup> Der cit. Wortlaut ist herübergenommen aus Art. 3 des Bundesgesetzes betreff. die gemischten Ehen v. 3. Febr. 1862 (off. Samml. VII. 126), welches bekanntlich überhaupt keine bestimmten Scheidungsgründe aufstellte. Der bundesrätliche Entwurf wollte dies nachahmen.

<sup>3)</sup> Ausleg. dieses Requisites s. im Bundesger. Entsch. v. 8. Sept. 1876 (off. S. II. 329).

<sup>4)</sup> Kann sich nur beziehen auf solche Krankheit, die nach Abschluß der Ehe eingetreten (vgl. Art. 28, 3 u. 51).

<sup>5)</sup> Auch in diesem Falle muß der Beklagte als der allein oder vorwiegend schuldige Theil erscheinen (Entscheide des B.-G. in aml. S. II. 273, 500; III. 378).

<sup>6)</sup> D. h. wenn die Litiganten nicht mehr klagen, so gilt die Temporal scheidung als aufgehoben (s. unten) und es beginnen wieder alle ehelichen Pflichten. Die Wiederaufnahme des Prozesses ex officio, welche einzelne kantonale Rechte vorschreiben, fällt dagegen nach dieser Bestimmung weg.

ist nothwendig gänzliche Lösung der Ehe (vom Bande). Die eben erwähnte Trennung zu Tisch und Bett (*séparation de corps*) soll nur ein (auf die Fälle des Art. 47 beschränktes)<sup>1)</sup> Provisorium sein, dessen Dauer von vornherein bestimmt ist und welches durch volle Wiederaufnahme des ehelichen Verhältnisses oder durch gänzliche Scheidung beendigt werden muß<sup>2)</sup>. Immerhin darf „bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes,” d. h. in den 5 Fällen des Art. 46<sup>3)</sup>, der schuldige Ehegatte binnen Jahresfrist, die durch das Urtheil bis auf 3 Jahre erstreckt werden kann, keine neue Ehe eingehen (Art. 48). Eine ähnliche Bestimmung für den Fall des gemeinsamen Scheidungsbegehrens wäre, da das Gesetz dessen Bewilligung an keinerlei Fristen gebunden, nicht weniger am Platze gewesen. — Mit den sonstigen Folgen der Ehescheidung, sei es für die Gatten persönlich (Bürgerrecht, Familienname<sup>4)</sup>, Handlungsfähigkeit der Frau u. dgl.), sei es für ihre Vermögensverhältnisse und Entschädigungen, sei es für das Schicksal der Kinder, befaßt sich das Gesetz nicht<sup>5)</sup>. Es weist lediglich die kompetenten Gerichte an, hierüber nach dem kantonalen Rechte<sup>6)</sup>, von Amtes wegen oder auf Begehrungen der Parteien (doch wol eher umgekehrt!), gleichzeitig mit der

<sup>1)</sup> Es ist allerdings schwer einzusehen, weshalb nicht auch namentlich für die Fälle des Art. 45 (gemeinsames Begehrten) die Verfügung dieses provisorischen, den Entschluß auf eine ernste Probe stellenden Zustandes offen behalten wurde.

<sup>2)</sup> Vgl. die bundesgerichtl. Entscheide in der amtl. Samml. III. S. 250 (bestimmt das richterl. Urtheil keine Frist, so gelten 2 Jahre), S. 373 (eine selbständ. Klage auf *séparation de corps* ist unzulässig: es ist Sache des richterlichen Ermessens, sie als Provisorium zu versügen), S. 382 (ebenso), S. 390 (es darf deshalb nicht gleichzeitig mit der bloßen *séparation de corps* auf Gütertrennung erkannt werden).

<sup>3)</sup> Vgl. Entscheid des B.-R. v. J. 1876 (Bbl. III. S. 679).

<sup>4)</sup> S. Entscheid des B.-R. v. J. 1876 (Bbl. I. S. 737).

<sup>5)</sup> Deshalb ist auch das Bundesgericht nicht zuständig, wenn lediglich diese Nebenpunkte vor seiner Instanz streitig bleiben (amtl. Samml. II. 505; III. 388 f.).

<sup>6)</sup> Art. 49 sagt: „nach der Gesetzgebung des Kantons, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.“ Welche Gerichtsbarkeit ist damit gemeint? Diejenige des Art. 43? oder diejenige, welche in Statusfragen oder Güterrechtsfragen kompetent ist? Da das Gesetz den gleichzeitigen Entscheid über die Nebenpunkte verlangt, so kann nur die erstere gemeint sein. Dann ist aber jene Vorschrift falsch, resp. verfassungswidrig, da (gemäß B.-B. Art. 46) bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen diese nicht nothwendig vom Rechte des Wohnsitzes beherrscht werden. — Sehr contestabel ist auch die Vorschrift, daß über die ökonomischen Folgen (z. B. über eine komplizirte Güterausscheidung) gleichzeitig wie über die Scheidung entschieden werden müsse; und wie ist hier ein Entscheid von Amtes wegen denkbar?

Scheidung selbst zu erkennen. Kantone, welche keine diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen haben, sollen vom Bundesrat zum Erlass der selben binnen Frist angehalten werden! (Art. 49.)

2. *Nichtigerklärung der Ehe.* — Hier handelt es sich um die rechtlichen Folgen der Nichtbeachtung der vom Gesetze aufgestellten Ehehindernisse. In den betreffenden Artikeln (Art. 50—53) ist nur von der Verleugnung der materiellen Erfordernisse die Rede. Es scheint also, wie natürlich, das Gesetz vorauszusezen daß wenigstens eine äußerlich formrichtige Trauung stattgefunden. Wo die civile Trauung fehlt, da bedarf es einer Nichtigerklärung nicht; von irgend welchen Rechtswirkungen der faktischen, resp. kirchlich eingesegneten Gemeinschaft kann da nicht die Rede sein. Allein zwischen gänzlichem Fehlen der Trauung und genauer Erfüllung aller vom Gesetze vorgeschriebenen Formlichkeiten liegt ein weites Feld, für dessen rechtliche Behandlung uns das Gesetz, soweit die Gültigkeit der Ehe selbst in Frage steht, kaum die leiseste Andeutung gibt<sup>1)</sup>. Da es nun doch schwerlich seine Meinung sein kann, alle und jede formellen Mängel für unerheblich zu erklären, so bleibt für das freie Ermessen, ob der jeweilen vorgekommene Mangel als wesentlich oder unwesentlich zu gelten habe, ein außerordentlich weiter Spielraum. Ebenso fraglich ist die jeweilige Tragweite der für wesentlich zu haltenden Mängel. Soll eine wesentlich mangelhafte Trauung ganz so behandelt werden, als hätte sie überhaupt nicht stattgefunden? oder soll sie nach den demnächst darzustellenden Regeln über die aus materiellen Mängeln resultirende Nichtigkeitsklage annullirt werden? Der praktische Unterschied liegt in den Folgen des Art. 55. Letzteres kann deshalb nicht wol als die Meinung des Gesetzes angenommen werden, weil die Art. 50—54 offenbar erschöpfend sein und nicht noch beliebige andere Fälle (näheres siehe unten), also auch keine formellen Mängel, als Grund von Nichtigkeitsklagen offen lassen wollen. So bleibt also nur der Ausweg, wesentliche Mängel der Trauung- und des sie vorbereitenden Verfahrens dem gänzlichen Fehlen derselben gleichzustellen, andere Formfehler aber für die Gültigkeit der Ehe an sich nicht in Betracht zu ziehen, sondern, so weit möglich, nachträglich zu verbessern und den fehlenden Beamten nach Maßgabe von Art. 59, Abs. 2 zu bestrafen. Bestrafung der Ehegatten selbst ist nicht vorgesehen.

Was nun den Einfluß unbeachteter materieller Hindernisse auf eine Ehe betrifft, die nach den angegebenen Gesichtspunkten als äußerlich formell bestehend angenommen werden muß, so ist derselbe vom Gesetz im

<sup>1)</sup> Aus Art. 53 (s. unten) kann geschlossen werden, daß der Mangel einer „gehörigen Verkündung“ an und für sich die Rechtsgültigkeit der Trauung nicht hindern soll.

allgemeinen definiert als die Möglichkeit, eine solche Ehe durch richterliches Urtheil für nichtig erklären zu lassen. Daraus folgt<sup>1)</sup>: sie besteht zu Recht so lange, als nicht dieses richterliche Urtheil rechtskräftig vorliegt. Ja sogar wenn sie richterlich vernichtet wird, so bleiben gewisse rechtliche Folgen derselben aufrecht (s. unten Art. 55). Der civile Eheschluß ist damit zu einem rechtlichen Formalakte erhoben, dessen Angriff richtiger mit dem Ausdrucke „Anfechtung“ bezeichnet worden wäre. — Im einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes. Die Nichtigkeitsklage ist, wie die Scheidungsklage, vom ordentlichen bürgerlichen Gerichte des Wohnortes des Ehemannes, beziehungsweise seines Heimatortes oder letzten schweizer. Wohnortes, in oberster Instanz vom Bundesgerichte zu beurtheilen (Art. 43). Auch für das Verfahren gilt, was oben über die Scheidungsklage bemerkt wurde (Art. 44). — Voraussetzung der Nichtigkeitsklage ist die Nichtbeachtung eines der gesetzlichen materiellen Hindernisse der Ehe, jedoch nur, wenn und soweit demselben dieser zerstörende Einfluß vom Gesetze speciell beigelegt wird. Die in den Art. 50 ff. nicht erwähnten Ehehindernisse fallen daher außer Betracht<sup>2)</sup>. Wir haben also einen besonderen Kreis von gesetzlichen Nichtigkeits- (oder richtiger Anfechtungs-) Gründen. Diese sind: a. Die mangelnde freie Einwilligung (Art. 50). Da die Trauungshandlung selbst wesentlich in der beiderseitigen Erklärung des Ehekonsenses besteht, so kann es sich bloß um innerliche Mängel der erklärten Einwilligung, um Differenzen

<sup>1)</sup> Es ist nämlich dieses richterliche Erkenntniß nicht bloß deklaratorischer Natur, sondern seit in allen Fällen (Art. 50—53) eine im ordentlichen kontraktorischen Verfahren zu behandelnde Klage voraus. Freilich ist die Terminologie des Gesetzes schwankend und ungenau. In der Uebericht (E) ist von „Nichtigerklärung,“ in den Art. 50 ff. dagegen immer von „Nichtigkeitsklage“ oder „Klage auf Nichtigkeit,“ in Art. 43 von „Klage auf Ungültigkeit“ die Rede. Den Inhalt des Klagebegehrens und richterlichen Erkenntnisses bezeichnet das Gesetz ohne Unterschied bald mit „nichtig erklären,“ (Art. 52, 55), bald mit „ungültig erklären“ (Art. 50, 54). Die Legitimation zur Klage wird bei jedem Hause besonders behandelt.

<sup>2)</sup> Es sind dies die Wartefristen der Art. 28 a. G. und Art. 48, deren Nichtbeachtung daher lediglich vor der Trauung als Grund zur Verweigerung der Bekündung oder zur Einsprache gegen die Ehe (s. oben zu Art. 30 u. 34) Einfluß haben kann. Dies ist zwar vom Gesetze nirgends ausdrücklich gesagt, folgt aber aus der ganzen Behandlungsweise der Nichtigkeitsgründe in den Art. 50 ff. Sie sind einzeln aufgezählt und jedem eine besondere Tragweite bestimmt. Speciell in Art. 51 wird auf Art. 28, Ziff. 1—3 Bezug genommen, der Schlussatz des Art. 28 dagegen mit Stillschweigen übergangen. Im bundesrätlichen Entwurf (Art. 45, Abs. 2) war die Verlegung der Wartefrist als Nichtigkeitsgrund berücksichtigt: also ist das Stillschweigen des Gesetzes absichtlich.

zwischen der subjektiven Willensstimmung und der äußeren Erklärung handeln, welche die letztere als eine nicht oder wenigstens nicht frei gewollte erscheinen lassen. In wie weit solche Mängel zur Anfechtung des Eheschlusses berechtigen, wiederholt unser Art. 50 aus Art. 26, welcher, wie wir sahen, unserm Abschnitte vorgriff. Wir verweisen lediglich auf das dort gesagte. Nur werden durch den Wortlaut von Art. 50 noch strikter (und deshalb noch unrichtiger als durch Art. 26) Zwang (bloß physischer oder auch moralischer?), Betrug und error in persona als die einzigen erheblichen Mängel betont, während allfällige Störungen des Bewußtseins, Simulation u. dgl. ausgeschlossen scheinen. Indessen wären, auf Grund des allgemeinen Principes von Art. 26, solche Fälle ohne Zweifel analog zu beurtheilen. Klageberechtigt ist nur „der verletzte Theil,“ d. h. derjenige Ehegatte (vielleicht sind es dies auch beide), dessen Erklärung unter dem Einflusse des Zwanges, Betruges oder Irrthums abgegeben wurde. Die Klage verjährt in 3 Monaten nach Wegfall des Zwanges oder Erkenntniß des Irrthums. — b. Die Nichtbeachtung der in Art. 28, Ziff. 1, 2 u. 3 statuirten Ehehindernisse, nämlich bestehender Ehe, verbotenen Verwandtschaftsgrades, Geisteskrankheit (Art. 51). — In diesen Fällen ist „von Amtes wegen auf Nichtigkeit zu klagen.“ Wir haben also auch hier genau genommen bloße Anfechtbarkeit; nur ist zu deren Geltendmachung der Staat selbst durch seine zuständigen Organe (Staatsanwaltschaft) legitimirt<sup>1)</sup>), da es sich um ein Interesse der öffentlichen Ordnung handelt. Soll aber damit die Klageberechtigung des unschuldigen, resp. gesunden Gatten gänzlich ausgeschlossen sein? Im Falle der Geisteskrankheit ist überhaupt die nachträgliche Einmischung des Staates sonderbar. — c. Mangel des in Art. 27 vorgeschriebenen Alters (Art. 52 und 53). Diese Artikel zeichnen sich durch eine ganz besondere Unklarheit und Verwirrenheit aus. Art. 27 unterscheidet, wie wir sahen, zwei Altersstufen ohne Ehefähigkeit: auf der einen fehlt diese gänzlich, auf der andern ist sie keine selbständige. Bei Anlaß der Uebertrittsfolgen wird nun aber dieser

<sup>1)</sup> Die dürftige Fassung des Gesetzes kann zwar zu allen möglichen Zweifeln Anlaß geben. Man könnte auch an ein Klagerecht der Gemeinde denken. Immerhin wird aber, da das Gesetz bestimmt von Klage spricht, ein Kläger (also Vertreter von Staat oder Gemeinde) und ein Beklagter da sein müssen, also ein ordentliches contradiktoriales Verfahren, nicht bloß eine Offizialverfügung des Gerichtes (etwa des Strafgerichtes, das über Bigamie oder Incest zu urtheilen hat) oder gar einer Exekutivbehörde. Freilich wird ein kantonales Gesetz, das den Strafrichter auch zur Erledigung des Civilpunktes für kompetent erklärt, statthaft bleiben, sofern das betreffende Verfahren die Garantien des Civilprozesses bietet, doch vorbehältlich selbständiger Betretung des Civilweges im Falle der Freisprechung.

Unterschied zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit gänzlich verwischt. Zwar behandeln die Art. 52 u. 53 den Mangel der einen („Mündigkeitsalter“ des Art. 27<sup>1</sup>) und der andern (Art. 27, Abs. 2) äußerlich getrennt. Allein was sie für den einen und für den andern Fall statuiren, ist bei näherem Zusehen fast genau das nämliche. Der Mangel des vorgeschriebenen Alters soll eine Nichtigkeitsklage in beiden Fällen nur dann begründen, wenn Vater oder Mutter oder Vormund<sup>2</sup>) nicht ihre Einwilligung zur Heirat gegeben haben. Also wird auch auf der tieferen Stufe, im Alter der Impubertät, die Möglichkeit einer Heirat lediglich vom Consense dieser privaten Autoritäten abhängig gemacht: wozu dann der ganze Unterschied beider Altersstufen, der doch allerdings in der Natur der Sache hinlänglich begründet wäre! Klageberechtigt sind in beiden Fällen nur die Träger der elterlichen, resp. vormundshaftlichen Gewalt — selbstverständlich bloß auf Seite desjenigen Gatten, der ohne Consens in die Ehe getreten. In beiden Fällen erlischt die Nichtigkeitsklage, wenn das gesetzliche Alter erreicht ist und wenn die Frau schwanger geworden<sup>3</sup>). Es bleibt als einzige Differenz, daß im Falle, wo bloß die Selbstständigkeit fehlt (Art. 27, 2), die Nichtigkeitsklage schon dadurch ausgeschlossen wird daß eine „gehörige Verkündung“ ohne Einsprache stattgefunden: es gilt also in diesem zweiten Falle die Unterlassung der Einsprache schlechthin als Ertheilung des Consenses, im ersten dagegen nicht<sup>4</sup>). — d. Nichtigkeitsgründe einer ausländischen

<sup>1</sup>) Doch wol selbstverständlich nur des Absatz 1: denn unter Mündigkeit (puberté) versteht man überall die Zwischenstufe (16, 18 Jahre) im Gegensatz zur Volljährigkeit. Nebendies wird in Art. 53 der Abs. 2 des Art. 27 in ausdrücklichen Gegensatz gestellt.

<sup>2</sup>) D. h. wol selbstverständlich diejenige von den genannten Autoritätspersonen, welche nach Maßgabe von Art. 27 (d. h. des kantonalen Rechtes, s. oben) zur Consensertheilung jeweilen kompetent ist. Also ist Art. 52, lit. c ganz gleichbedeutend mit den Worten „ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder“ in Art. 53.

<sup>3</sup>) Dieser Erlösungsgrund wird zwar nur in Art. 52 ausdrücklich statuirt. Allein es wäre geradezu widersinnig, ihn nicht auch im Falle des Art. 53 gelten zu lassen, wo eine größere Beschränkung der Nichtigkeitsklage angezeigt ist. Vom Standpunkte des Gesetzes wäre es überhaupt weit einfacher und klarer gewesen, den ganzen Art. 53 wegzulassen und dem Art. 52 eine lit. d betreff. den Einfluß der Verkündung im Falle des Art. 27, 2 beizufügen.

<sup>4</sup>) Diese Differenz ist auch nicht leicht verständlich. Das Gesetz will wol für den zweiten Fall eine unumstößliche Rechtsvermutung aufstellen, also für den Fall, da eine „gehörige (?) Verkündung“ stattgefunden, aus dem Stillschweigen binnen der Einsprachefrist den Consens schlechthin präsumiren, gleichviel ob in concreto die Eltern sc. von dem Heiratsprojekt Kenntniß gehabt haben oder nicht. Aber soll umgekehrt im ersten Falle das Stillschweigen innert der Einsprachefrist nie und

Gesetzgebung werden gegenüber einer auswärts geschlossenen Ehe nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einem der sub a—c angeführten über einstimmten. Umgekehrt gelten gegen eine solche Ehe unsere Nichtigkeitsgründe nur dann, wenn auch die betreffende ausländische Gesetzgebung sie anerkennt (54). Letzterer Satz ist die nothwendige Folge des Principes von Art. 25, 3 (s. oben). — Die Wirkung der gutgeheissenen Nichtigkeitsklage ist gänzliche Auflösung der Ehe, mit Wartefrist für die Frau bezüglich neuer Verehelichung (Art. 28 a. G.). Diese Auflösung mit allen ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen wird auf den Moment des Eheschlusses nur bezüglich desjenigen Ehegatten zurückbezogen, der sich damals in bösem Glauben befunden hat. Die Rechtsverhältnisse der während dieser Ehe concipirten oder durch dieselbe legitimirten Kinder werden durch deren Auflösung niemals berührt (Art. 55). Zusowohl wird also auf die durch widerrechtlichen Eheschluß verletzten Rechte Dritter keine Rücksicht genommen.

3. Gemeinsam für Scheidungs- und Nichtigkeitsklage ist endlich der Grundsatz, daß sie in der Regel nur von Schweizern angebracht werden kann (Art. 56). Ausländer bedürfen, damit die Klage von schweizer Gerichten angenommen werden dürfe (also vorgängig jeglichem Verfahren), einer Delegation seitens der zuständigen Heimatsbehörde, in welcher die Anerkennung des zu erlassenden Urtheiles ausgesprochen wird<sup>1)</sup>. Hoffentlich ist durch das Bundesgesetz v. 3. Juli 1876 betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts nun solchem Erwerbe des letzteren, welcher lediglich die Umgehung einer unerhältlichen Delegation bezeichnete, ein für allemal der Riegel geschoben und sind wir nicht länger der Unrechte ausgesetzt, durch ausländische (besonders französische) Richtersprüche unsere Bürgeraufnahmen, als fraudulös erlangt, mit gutem Grunde mißachtet zu sehen<sup>2)</sup>.

### III. Schlußbestimmungen.

Den Schluß des Gesetzes bilden Vorschriften, welche die Anwendung seiner beiden Haupttheile sicher stellen sollen.

F. Strafbestimmungen. — Sie beziehen sich auf die civile Ver-

nimmer als Zustimmung gelten, auch wenn die Kenntniß der Eltern evident ist? Dies wäre doch widerständig. Der ganze Unterschied reduziert sich also auf eine Beweisfrage.

<sup>1)</sup> Fälle s. im bundesräthl. Geschäftsbericht für 1875 (Bbl. 1876, II. S. 282 f.), in demjenigen für 1876 (Bbl. 1877, II. S. 516) und bundesgerichtl. Urteil v. 30. Sept. 1876 (amtl. Samml. II. 332).

<sup>2)</sup> Fälle im Bbl. 1876, II. S. 281 f.; 1877, II. S. 517. Ferner bei König, in der Ztschr. des bern. Juristen. XIII. 8 ff. — Reverchon in der Pariser Revue de législation v. 1877, S. 65 ff.

antwortlichkeit der Beamten, sowie auf die eigentlichen Strafen mit welchen die Verlezung des Gesetzes bei Beamten und Privaten geahndet wird. Jene trifft die Civilstandsbeamten „für allen Schaden, welchen sie durch Vernachlässigung oder Verlezung ihrer Pflicht“ den Privaten zufügen (Art. 58); sie haften also für alles und jedes Verschulden bei Ausübung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten auf vollen Ersatz. Ebenso haften, wie bereits erwähnt, die Geistlichen für allen Schaden, der den Verlobten aus vorgängiger kirchlicher Trauung erwachsen könnte (Art. 59; auch wenn die Verlobten selbst in mala fide sind?). — Strafe von Amtes wegen (durch welche Beamtung?) oder auf (gerichtliche) Klage hin wird angedroht: 1) den Privaten, welche die für die Civilstandsführung erforderlichen Anzeigen, speciell bei Geburts-, Sterbe- und Legitimationsfällen<sup>1)</sup>, unterlassen; und zwar Geldbuße bis auf Fr. 100 (Art. 59, 1). Dagegen fehlt eine Strafbestimmung für Verlobte, welche die Förmlichkeiten des Eheschlusses böswillig versäumen; ebenso schweigt das Gesetz über die Fälschungen des Civilstandes, welche also dem kantonalen Strafrechte anheimfallen. 2) Den Civilstandsbeamten, welche die ihnen vom Gesetze auferlegten Pflichten verlezen, Geldbuße bis Fr. 300, im Wiederholungsfalle Verdoppelung und Amtsenthebung (Art. 59, 2). Auch hier fehlt ein ausdrücklicher Vorbehalt schwererer Vergehen. 3) Den Geistlichen, welche unrechtmäßig trauen, dieselbe Strafe. — Gegen die Anwendung dieser Strafbestimmungen seitens der kantonalen Gerichte wird allen Beteiligten der Refurs an's Bundesgericht offen behalten (Art. 59 a. E.).

**G. Schlussbestimmungen.** — Die Kantone sollen Vollziehungsverordnungen erlassen und diese dem Bundesrath zur Genehmigung vorlegen (Art. 60). Das Gesetz selbst soll mit 1. Januar 1876 in Kraft treten (Art. 61) und von diesem Zeitpunkte an sollen ihre Kraft verlieren: die Bundesgesetze v. J. 1850 und 1862 über die gemischten Ehen; die eidgenössischen Konkordate betreffend das Ehe- und Civilstandswesen; alle mit dem Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen (Art. 62).

**H. Übergangsbestimmungen.** — Dieses Kapitel mußte bei einem Gesetz, welches so tief in den von äußersten Gegensätzen beherrschten Rechtszustand eingriff, seine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Allein man hat sich die Lösung derselben leicht gemacht und fast alles der Praxis

<sup>1)</sup> Gemäß Art. 41, auf welchen Art. 59, 1 verweist (nicht auf Art. 21, wie bis zu der Berichtigung vom 13. Nov. 1875 [Bbl. IV. 619, 1279] in allen offiziellen Ausgaben zu lesen war.) — In den übrigen Fällen von Statusveränderung ist die Anzeige („Antrag“) gemäß Art. 18 facultativ, sofern sie nicht ex officio geschieht.

überlassen. Namenlich von den am 1. Januar 1876 pendenten Rechtsverhältnissen (verkündigten Ehen, anhängigen Scheidungsprozessen u. s. w.) ist nicht die Rede. Die Praxis mußte sehen, wie mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen auszukommen war<sup>1)</sup>. Einzig auf das Verhältniß der früher ausgesprochenen (besonders der katholischen) Trennung von Tisch und Bett zu den bundesgesetzlichen Grundsätzen über gänzliche Ehescheidung wurde Rücksicht genommen. Es wurde zwar den letzteren nicht unmittelbar rückwirkende Kraft auf jene Verhältnisse beigelegt, aber doch bestimmt, daß auf den damaligen Thatbestand<sup>2)</sup> eine neue, nun lediglich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu beurtheilende Klage auf gänzliche Scheidung gegründet werden könne<sup>3)</sup> (Art. 63). — Betreffend die Civilstandsakten ist bestimmt, daß die bisher von wem immer geführten, so weit dies für die gesetzmäßige Weiterführung erforderlich, in den Besitz der neuen bürgerlichen Civilstandsbeamten übergehen sollen und daß Bescheinigungen und Auszüge fortan nur von den letzteren ertheilt werden dürfen (Art. 64). Soweit bisher nur die Taufe, nicht auch die Geburt registriert zu werden pflegte, kann der Taufschwur den vom Geseze geforderten Geburtschein ersetzen (Art. 65).

3. Vorschriften (des Bundesrathes) betreffend die Führung der Civilstandsregister. — Vom 17. September 1875. — (Offiz. Samml. der Bundesgesetze u. f. I. S. 719 ff.)

Die für unsern Zweck erwähnenswerthen d. h. nicht rein formellen Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung haben wir oben bei den einschlägigen Stellen des Gesetzes angemerkt.

<sup>1)</sup> Vgl. bundesgerichtliche Entscheide betreff. pendente Scheidungs-klagen (amtl. S. II. 162. III. 250 f. 395 f.); die vorher begründete Kompetenz des heimatlichen Gerichtes oder des Bundesgerichtes als erster Instanz bleibt aufrecht.

<sup>2)</sup> S. Entscheide des B.-G. in amtl. S. III. 114 (die damal. Einwilligung zur Separation wirkt jetzt gemäß Art. 45 unwiderruflich!) S. 396 (der damals schulbig erkannte Theil kann jetzt nicht als Kläger gemäß Art. 46 oder 47 auftreten).

<sup>3)</sup> In analoger Weise wird zu verfahren sein, wenn Eheleute, die auswärts bloß separirt worden, in der Schweiz (z. B. nach Erwerb eines schweizer. Bürgerrechtes) auf gänzliche Scheidung dringen. Über allerdings muß das Bürgerrecht auch vom Manne erworben sein (vgl. den Fall in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins XII. 1 f. XIII. 1 f.). Dagegen wird es gegenüber Art. 63 nicht angehen, die — selbst dauernd verfügte — kathol. Separation der gänzlichen Scheidung ohne weiteres gleichzustellen, z. B. behufs Wiederverehelichung des separirten Gatten (s. Geschäftsber. des B.-R. für 1875, in Bbl. 1876. II. S. 282).

**4. Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten.**  
 — Erlassen vom Bundesrath am 26. Mai 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Offiz. Samml. der Bundesgesetze n. F. I. S. 528 ff.)

Aus demselben erwähnen wir den Abschnitt C betreffend „die Mitwirkung der Konsularbeamten in Bezug auf civilrechtliche Verhältnisse von Schweizern“ (Art. 27 ff.); und zwar an dieser Stelle, weil es sich hauptsächlich um die vom Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe veranlaßten Modifikationen des früheren Consularreglementes vom 1. Mai 1851 (off. Samml. II. S. 293 ff.) handelt. Vgl. Kreisschreiben des Bundesrathes an die diplom. u. Consular-Beamten v. 4. Juni 1875 (Bbl. III. S. 779 ff.).

Das Bundesgesetz über den Civilstand und die Ehe ermächtigt den Bundesrath zum Erlassen von Reglementen und Verordnungen betreffend Civilstandsführung der diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz über Schweizer im Auslande, inclusive die Kompetenz zu Trauungen von Schweizern mit Schweizern und mit Ausländern. Diese Arbeiten sind bis zum Schluße des Jahres 1876 noch nicht zur Ausführung gekommen (vgl. Geschäftsbericht des B.-R. für 1876; Bbl. 1877. II. S. 10). Das vorstehende Reglement beschränkt sich daher, entsprechend dem früheren Reglemente (Art. 16), zunächst auf die Anweisung an die Konsuln, die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle, so weit sie davon Kenntniß erhalten, konstatiren zu lassen und die betreffenden Dokumente, wenn nicht schon durch Staatsverträge für deren amtliche Mittheilung gesorgt ist, an die Regierung des Heimatkantons zu übersenden (Art. 27). Doch soll nunmehr der Inhalt der Trauungsscheine sowohl bezüglich der Ehegatten selbst als bezüglich allfälliger vorehelicher Kinder möglichst genau den Vorschriften des Bundesgesetzes entsprechen (Art. 30, 31). Ueberdies sollen fortan die Konsuln ein Matrikelregister über sämmtliche in ihrem Konsularbezirk befindliche Schweizer führen, welches vollständig deren Personalien enthält und in welches auch jene Ereignisse des Civilstandes einzutragen sind (Art. 27, 48, 50—52), selbstverständlich ohne unmittelbare Rechtskraft der Einträge. Alljährliche öffentliche Aufforderung zur Inschriftion soll eine relative Vollständigkeit dieses Registers herbeiführen. Uneheliche Kinder sind auf den Namen der Mutter einzutragen; zur rechtsgültigen Anerkennung seitens des Vaters bedarf es der im Heimatkanton geltenden Voraussetzungen und Formen (Art. 28); der Konsul hat sich der in Art. 17 des früheren Reglements ihm vorgeschriebenen Bemühungen um Anerkennung der Vaterschaft zu enthalten und lediglich, wenn es gewünscht wird, beim Bundesrath die hiefür erforderlichen Instruktionen einzuholen. An Stelle der früheren Anweisung zur Intervention gegen

heimatlich nicht autorisierte Ehen (Art. 19) tritt die Verweisung auf den Eheartikel der neuen Bundesverfassung (Art. 29 = B.-B. Art. 54).

Im weiteren beauftragt das Reglement die Konsuln, in Todesfällen von Schweizern provisorisch als Vormundschaftsbehörde zu handeln, wenn es gewünscht wird oder Gefahr im Verzuge ist. Zu diesem Zwecke sind sie ermächtigt, für Obsequien und Inventur des Nachlasses besorgt zu sein und provisorisch denselben zu verwalten (Art. 33). Dies entspricht wesentlich dem früheren Reglement (Art. 20). Neu ist dagegen die durch schlimme Erfahrungen diktierte Vorschrift, daß — abgesehen von solchen Nachlassgeldern und von behördlichen Austrägen — die Konsularbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft keine Depositen annehmen, überhaupt zu keinen Geldgeschäften Hand bieten und keine hierauf bezüglichen Einträge in ihre Protokolle machen dürfen (Art. 34, 35). Ebenso wird ihnen untersagt, außeramtlich angefertigte oder erhaltene Papiere mit amtlicher Unterschrift und Siegel zu versehen oder sonst ihre amtliche Eigenschaft für Privatzwecke nutzbar zu machen (Art. 36). Im übrigen werden betreffend Legalisation von Aktenstücken u. dgl. lediglich die Vorschriften des früheren Reglements (Art. 22 ff.) wiederholt (Art. 37 ff.), und damit schließt unser Abschnitt C.

**5. Bundesbeschuß** betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vor kommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen. — Vom 17. September 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Offiz. Samml. der Bundesgesetze, n. F. I. S. 819 ff.<sup>1)</sup>

Auch dieser Erlass hängt mit dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe zusammen. Nachdem schon das Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 (Off. Samml. X. 257) dem Bunde die Aufgabe allgemeiner statistischer Erhebungen bestimmt zugewiesen und die Kantone zur Mittheilung der nöthigen Angaben verpflichtet hatte, bot die Durchführung des Civilstandsgesetzes den Anlaß, vollständiges Material sich zu verschaffen. Das Civilstandsgesetz verpflichtet daher (in Art. 5 e.) die Civilstandsbeamten zur Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen nach bundesräthl. Formularen, gegen besondere Entschädigung, und nimmt in den Vorschriften über die Registerführung mehrfache Rücksicht auf statistische Zwecke (Angabe der Todesursache u. dgl.) Obiger Bundesbeschuß verpflichtet nun in derselben Weise auch die Gerichte, das statistische Material betreffend die Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen dem eigenössischen statistischen Bureau alljährlich einzusenden. Dieses letztere hat alljährlich

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die bündesrätliche Botschaft v. 18. August 1875 (Bbl. IV. S. 102 ff.)

— auf besondere Anweisung des Bundesrates auch häufiger — eine Zusammenstellung sämtlicher in der Schweiz vorgekommenen Geburts-  
re. Fälle zu publiciren.

Unterm 16. November 1875 hat der Bundesrat eine besondere diesfällige Instruktion an sämtliche schweiz. Civilstandsbeamte mit den nöthigen Formularen (sogen. Zählkarten für jeden einzelnen Fall) erlassen (Beilage zum Bbl. v. 1875, IV. S. 648).

**6. Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.** — Vom 3. Juli 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 23. August 1876 (III. S. 445 f.). In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. §. II. 510.)<sup>1)</sup>

Bekanntlich ist das Schweizerbürgerrecht kein selbständiges Rechtsverhältnis, sondern knüpft sich *eo ipso* an das Kantonsbürgerrecht, dieses wiederum an das Gemeindebürgerrecht. Die Kantone waren daher in der Ertheilung und Entziehung des Bürgerrechtes völlig souverän, bis die Bundesverfassung von 1848 (Art. 43), Hand in Hand damit daß sie dem Schweizerbürgerrecht als solchem einen bestimmteren Inhalt verlieh, im Interesse sowol der interkantonalen als der internationalen Rechtssicherheit jener Freiheit gewisse Schranken zog. Sie verbot (Art. 43) den Kantonen, zur Vermeidung von Heimlosigkeit, rundweg, ihre Bürger aus irgend welchen Gründen des Heimatrechtes verlustig zu erklären und anderseits untersagte sie die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, welche aus ihrem bisherigen Staatsverbande nicht entlassen waren. Letztere Beschränkung erwies sich in der Praxis als zu strenge gefaßt und nicht immer genau durchführbar (vgl. Ullmer Bundespraxis II. S. 123 ff.), so daß die revidirte Bundesverfassung von 1874 (Art. 44, 2) sie wegließ und die specielle Festsetzung der Bedingungen, unter welchen an Ausländer das Bürgerrecht ertheilt werden könne, einem besonderen Bundesgesetze vorbehielt. Dabei war es nun nicht bloß auf die Vermeidung von Konflikten mit dem bisherigen Heimatstaate abgesehen, sondern auch auf gewisse — dem Bunde bisher unerreichbare — Garantien gegen unwürdige und mißbräuchliche Bürgeraufnahmen, die sich einzelne Kantone bekanntlich gegenüber solchen Ausländern erlaubten, welche zur Erreichung persönlicher und illoyaler Nebenzwecke<sup>1)</sup> unser Bürgerrecht suchten. Gab die neue Bundesverfassung dem Schweizerbürgerrechte einen abermals erweiterten Inhalt, so war es konsequent,

<sup>1)</sup> Auf die Fälle, wo das Schweizerbürgerrecht erworben wurde um die Ehescheidung zu ermöglichen, haben wir bereits hingewiesen bei Besprechung des Ehegesetzes Art. 56 (oben S. 32). Noch bekannter sind die Einbürgerungen zum Zwecke der Umgehung von Militärflicht.

auch den Eintritt in dasselbe einer schärferen Kontrolle des Bundes zu unterwerfen.

Der nämliche Art. 44, 2, der revidirten B.-V. überweist es der Bundesgesetzgebung, die Bedingungen zu ordnen, unter denen freiwillig auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet werden kann. Die Kantone, welche in diesem Punkte — auch seit 1848 — selbstständig gewesen, hatten die Entlassung aus ihrem Bürgerrechtsverbande mehrfach an Voraussetzungen geknüpft, welche der individuellen Freiheit in Bestimmung der Heimat und der davon abhängigen persönlichen Rechtsverhältnisse zu nahe zu treten schienen. Durch einheitliche Vorschriften sollten nun diese Bedingungen auf dasjenige Maß zurückgeführt werden, welches dem wirklichen Staatsinteresse, namentlich der Verhütung von Heimatlosigkeit und von bloß fiktiven Verzichten, genügen konnte. — So entstand unser Gesetz, das den Art. 44, 2 in beiden Richtungen ausführt (vgl. die Botschaft des B.-R. v. 2. Juni 1876 in Bbl. II. 897).

Grundsätzlich basirt das Bundesgesetz durchaus auf der hergebrachten und von der revid. Bundesverfassung (Art. 43) neu bestätigten Ansicht, wonach das Kantons- resp. Gemeindebürgerrecht die nothwendige Voraussetzung des Schweizerbürgerrechtes bildet, dieses selbstständig ohne jenes nicht existiren kann. Daher normirt es auch weder den Erwerb noch den Verlust des Bürgerrechtes erschöpfend, sondern greift in das kantonale Selbstbestimmungsrecht nur so weit ein, als es zur Erreichung der von der Bundesverfassung beabsichtigten Zwecke unmittelbar erforderlich scheint. Bürgerrechtswechsel innerhalb der Schweiz bleiben von vornherein ganz unberührt. Immerhin bestimmt es in den beiden Haupttheilen, in welche es seiner Aufgabe gemäß zerfällt, den Einfluß des Bundesrechtes und der Bundesorgane in wesentlich verschiedener Weise. — 1. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes. — Hierbei hat der Bund direkt mitzuhandeln, indem er, anstatt des aufgehobenen allgemeinen Erfordernisses der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande, sich in jedem einzelnen Falle die vorgängige und deshalb wirksamere Cognition darüber vorbehält, ob kein eidgenöss. Interesse verlegt werde. Jeder Ausländer, der in der Schweiz ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erwerben, und jede Regierung des Kantons, in welchem einem Ausländer ein solches geschenkt werden will, hat vom Bundesrath eine Bewilligung nachzusuchen. Ohne solche ist der Erwerb ungültig, wie umgekehrt dieselbe nicht genügt und binnen zwei Jahren erlischt, sofern nicht auch die kantonalen Vorschriften erfüllt werden<sup>1)</sup>. Die bundesräthl.

<sup>1)</sup> Es sind also nach wie vor die Kantonalgesetze, welche die übrigen Erfordernisse bestimmen, und die Kantonalbehörden, welche das

Bewilligung setzt voraus: a. daß der Erwerber seit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Dieser Umstand soll eine Gewähr dafür sein, daß es sich um eine reelle und ernstgemeinte Naturalisation, nicht bloß um die Erreichung persönlicher Nebenzwecke handelt. — b. daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Petenten zu seiner bisherigen Heimat für die Eidgenossenschaft keine Nachtheile zu befürchten sind. Der bundesrätliche Entwurf wollte auf das frühere Requisit der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande direkteren Bezug nehmen. Allein die definitive Fassung des Gesetzes abstrahrt hier von gänzlich und überläßt in jedem einzelnen Falle dem B.-R. das Ermessen dessen was zur Vermeidung von Anständen mit dem bisherigen Heimatstaat zu geschehen habe. Dafür schreibt das Gesetz die Bestimmung ein, daß Schweizerbürger, die gleichzeitig einem fremden Staate angehören, diesem gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf diesseitigen Schutz haben. — Der nach obigen Vorschriften gültige Erwerb erstreckt sich so ipso auf die Ehefrau<sup>1)</sup> und die minderjährigen Kinder des Petenten, sofern nicht für letztere die Bewilligung besonders verweigert wird mit Rücksicht auf die Beziehungen zum bisherigen Staatsverband<sup>2)</sup>. — 2. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht. — Nach Maßgabe des Art. 44, 2 B.-V. handelt das Gesetz nicht von jeder Art des Verlustes, sondern nur vom Verzichte. Der einseitige Ausschluß vom Bürgerrechte durch kantonale Gesetze oder Verfügungen (als Strafe, durch Verjährung u. dgl.) wird durch Art. 44, 1 der B.-V. unmittelbar verboten. Es kommen also bloß die Voraussetzungen in Frage, unter welchen durch den freien Willen des Berechtigten das Bürgerrecht verloren wird. Diese Requisite will nun das Gesetz, um den oben genannten Zweck zu erreichen, direkt und erschöpfend feststellen, während es das formelle Verfahren, abgesehen von Streitfällen, den Kantonen überläßt. Demnach bestimmt es, daß auf das Schweizerbürgerrecht verzichten kann, wer folgende drei Erfordernisse vereinigt:

Bürgerrecht unmittelbar ertheilen. Ausgenommen wird bloß der Fall, wo es sich um Wiederaufnahme der Ehefrau und Kinder entlassener Bürger handelt (s. unten), da nach der Natur der Sache in diesem Falle die Nothwendigkeit des Bundes schutzes näher lag als diejenige der Abwehr.

<sup>1)</sup> Uebereinstimmend mit dem ehrerechtlichen Grundsache der B.-V. (Art. 54), wonach die Frau immer dem Heimatrecht des Mannes folgt.

<sup>2)</sup> Der französische, italienische und theilweise auch deutsche Rechtsfaß, wonach Minderjährige durch die auswärtige Naturalisation ihrer Eltern der Militärflicht des früheren Heimatstaates nicht ohne weiteres entgehen, gab den Anlaß zu diesem Vorbehalt. — Vgl. unten die diesfällige Notiz beim Niederlassungsvertrag mit dem deutschen Reiche vom 27. April 1876 (S. 43 Anm. 2).

a. Wer nicht mehr in der Schweiz wohnhaft ist. Dies entspricht dem Erfordernisse des schweizer. Wohnsitzes für solche, die das Bürgerrecht erwerben wollen. — b. Wer nach dem Gesetze des Landes, wo er wohnt, handlungsfähig ist. Damit wird der Ausgewanderte von den Schranken emanzipirt, welche das Recht des Heimatkantons seinem freien Willen zieht, mit bedeutenden Konsequenzen für seine gesammte persönliche Rechtsstellung<sup>1)</sup>. — c. Wer für sich und seine vom Verzichte mitbetroffenen Angehörigen ein auswärtiges Bürgerrecht bereits erworben oder doch gesichert erhalten hat. — Die Verzichtserklärung mit den Ausweisen über die Erfüllung obiger Requisite ist dem Regierungsrathe des Heimatkantons einzureichen, welcher dem betheiligten Gemeinderathe hie von Mittheilung macht mit Fristansetzung behuſſ allfälliger Einsprachen. Ueber solche entscheidet das Bundesgericht erſt- und leſtinstanzlich. Sind die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, resp. allfällige Einsprachen abgewiesen, so fertigt die zuständige kantonale Behörde eine Entlassungsurkunde aus, deren Zustellung die Entlassung perfekt macht. Diese wirkt auch für die Ehefrau und minderjährigen Kinder des Entlassenen, sofern dieselben in gemeinsamer Haushaltung mit ihm leben<sup>2)</sup> und nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Jedoch können die von dem Verzichte mitbetroffene Ehefrau und minderjährigen Kinder binnen 10 Jahren nach Auflösung der Ehe, resp. erlangter Volljährigkeit die Wiederaufnahme in's Bürgerrecht verlangen, sofern sie in der Schweiz wohnen und keine Conflikte mit ihrem neuen Heimatstaat vorauszusehen sind. Diese Erneuerung des Bürgerrechtes, welche eo ipso auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder verschafft, wird direkt vom Bundesrath verfügt. Immerhin steht es, mit Vorbehalt der Cognition des Bundesrathes, der kantonalgesetzgebung frei, noch leichtere Bedingungen für die Wiederaufnahme zu stellen. — 3. Die Schlussbestimmungen betreffend das Inkrafttreten sind ganz allgemein gehalten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Es kann nun jeder Schweizer durch Naturalisation im Auslande sich den heimatlichen Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit (z. B. Bevogtigung) entziehen, wenn solche dortseits nicht respektirt werden. Bisher war dies nicht möglich, wenn die Heimat den Verzicht eines Handlungsunfähigen nicht anerkannte (vgl. Entscheid. des Bundesgerichts v. 3. u. 10. Juni 1876 in amt. Samml. II. 250 u. 253. — Dagegen nun das neue Recht ebendas. III. 477).

<sup>2)</sup> Diese Restriktion wurde von der Bundesversammlung dem bundesrathl. Entwurfe beigefügt. Man hatte besonders die Fälle im Auge, da ein Ehemann seine Familie im Stiche läßt und auswärts eine neue Heimat sucht. Also kann nun auch nach schweizer. Recht das Verhältniß eintreten, daß die Ehegatten verschiedenes Bürgerrecht haben.

<sup>3)</sup> Den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verzicht wird,

7. Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. — Vom 22. Juni 1875. — Im Bundesblatt publicirt unterm 3. Juli 1875 (III. 531). — In Kraft seit 1. November 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 743.)

Wir reihen dieses Gesetz an dasjenige über das Schweizerbürgerrecht, weil es eine Materie betrifft die nach schweizer. Rechtsanschauung von jeher an das persönliche Bürgerrecht anknüpft: den Anspruch auf die Armenpflege. Und zwar stellt es einen ersten Versuch dar, das Schweizerbürgerrecht als solches, im Gegensatz zum speciellen Orts- oder Kantonsbürgerrecht, zum Ausgangspunkte dieses Anspruches zu nehmen. Das Gesetz führt den Art. 48 der revidirten Bundesverfassung aus, welcher dem Bunde die Aufgabe stellt, über Verpflegung und Beerdigung bedürftiger Schweizerbürger, die in einem andern als in ihrem Heimatkanton erkranken oder sterben, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Bisher hatte bloß ein von 16 Ständen angenommenes Konkordat<sup>1)</sup> das Gutdünken der Kantone, sich jeder diessfälligen Hülfeleistung zu entledigen, beschränkt. Dieses Konkordat verpflichtete die Aufenthaltsgemeinde zur Hülfeleistung, gegen Vergütung seitens der Heimatgemeinde. Beim Erlass des Gesetzes mußte es sich vorerst fragen, ob dieser Grundsatz beizubehalten oder vielmehr der Aufenthaltsort definitiv zu belasten sei. Nach Einzug diessfälliger Gutachten aus allen Kantonen, von denen begreiflicherweise diejenigen mit vorzugsweiser Einwanderung für jenes, die andern für letzteres sich aussprachen, entschied der Bundesrat in seinem Entwurf für das Territorialprincip (s. die bundesräthl. Botschaft v. 2. Juni 1875 im Bhl. III. 251 f.) und auch die Bundesversammlung stimmte bei.

Das Gesetz verpflichtet also denjenigen Kanton, in welchem der Erkrankungs- oder Sterbefall sich ereignet, zur erforderlichen Pflege (bis der Transport ohne Schaden möglich ist) resp. zur Beerdigung, und zwar ohne jeden Ersatzanspruch gegenüber dem Heimatkanton. Vorbehalten bleibt lediglich der civilrechtliche Negativ<sup>2)</sup> gegen allfällige al-

als Grundsäzen öffentlichen Rechtes, rückwirkende Kraft auf ältere Verzichtserklärungen beigelegt vom Bundesgericht in seinem citirten Entscheide vom 1. September 1877 (III. 477).

<sup>1)</sup> Konkordat vom 16. November 1865 betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige (amt. Samml. VIII. 820).

<sup>2)</sup> Den Gegensatz dieses civilrechtl. Anspruches zu der öffentlich-rechtlichen Pflicht der Wohnortsgemeinde stellt in's Licht ein bundesgerichtl. Entscheid vom 2. Dezember 1876 (amt. S. II. 405).

mentationspflichtige Drittpersonen oder den zu Mitteln gelangten Verpflegten selbst. Durch welche Organe (ob Staat, ob Gemeinde) die Kantone dieser Pflicht nachkommen wollen, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt.

**8. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter.** — Vom 6/15. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 745.)

Bevor der angeführte Art. 48 der revidirten Bundesversaffung in Kraft getreten, konnten derartige Staatsverträge nur im Namen der zustimmenden Kantone abgeschlossen werden<sup>1)</sup>. Auch mit Sardinien bestand ein solcher seit 1856. Vorstehende (vom Bundesrath abgeschlossene) Uebereinkunft dehnt denselben auf das ganze Königreich Italien und die ganze Schweiz aus. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind die nämlichen welche nach obigem Bundesgesetz zwischen den Schweizerkantonen bestehen. Natürlich entscheidet auch hier zwischen den einzelnen schweizerischen Ortschaften das Territorialprincip (s. den cit. bundesgerichtlichen Entscheid vom 2. Dezember 1876).

**9. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein.** — Vom 6. Juli 1874. — Botschaft des Bundesraths v. 7. Oktober 1874 (Bbl. III. 169 f.) — Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. November 1874. — In Kraft seit 29. Januar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 451 ff.)

Sichert den beiderseitigen Staatsangehörigen die freie Niederlassung, jedoch (entsprechend den strengeren Vorschriften des Liechtensteiner Gemeindegesetzes) nur gegen Ausweis über die Heimatsberechtigung, über guten Leumund und genügende Subsistenzmittel; freien Erwerb und Betrieb von Grundeigenthum; freie Gewerbsausübung; Befreiung von Militärlasten.

**10. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Dänemark.** — Vom 10. Februar 1875. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. März 1875. — Nebst Zusatzartikel vom 22. Mai in Kraft seit 20. Juli 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 667 ff.)

Ueber die längeren Verhandlungen, welche dem Abschluß vorangegangen sind, gibt Auskunft die bundesrathliche Botschaft v. 23. Febr. 1875 (Bbl. I. S. 338 ff.). Der Vertrag bestimmt: 1. Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit Bezug auf civile Rechte

<sup>1)</sup> Eine Uebersicht dieser Verträge s. in der cit. Botschaft vom 2. Juni 1875 (Bbl. III. 267).

fähigkeit und Ausübung von jeder erlaubten Beruflsart (s. Zusatzartikel). — 2. Freie Niederlassung (mit Ausnahme von Grönland) gegen Beibringung gehöriger Heimatschriften und Wiederaufnahme der eigenen aus polizeilichen Gründen weggewiesenen Staatsbürger. — 3. Freie Ein- und Ausfuhr auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen (vorbehältl. der beschränkten Einfuhr in Grönland) und gleiche Behandlung schweizerischer Waaren wie dänischer in Fällen von Schiffbruch. — 4. Gegenseitige Befreiung von Militärdienst (mit Vorbehalt der Bürgerwehr in den dänischen Kolonien Westindiens). — 5. Freiheit der Errichtung von Konsulaten, vorbehältlich des Esequatur.

**11.** Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn über Niederlassung u. s. w. Vom 7. Dezember 1875. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezemb. 1875. — In Kraft seit 20. Mai 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 146 f.)

Über die Veranlassungen und die allgemeine Bedeutung dieses Vertrages s. die bundesrätliche Botschaft vom 8. Dezember 1875 (Bbl. IV. S. 1147 ff.) Er bestimmt: 1. Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit Bezug auf Niederlassung, Ausübung von Beruf und Gewerbe (ausgenommen das Apotheker- und Hausratgewerbe) und Besteuerung. — 2. Freiheit zum Erwerbe von Grundeigenthum. Die übrigen Civilrechtsverhältnisse wurden einem besondern Vertrage vorbehalten. — 3. Gegenseitige Befreiung von Militärlasten (abgesehen von Einquartierung und allgemeinen Kontributionen). — 4. Unentgeldliche Verpflegung erkrankter oder verunglückter (auch geisteskranker mittelloser Angehöriger des andern Staates gleich denen des eigenen, vorbehältlich allfälliger Civilansprüche gegen die alimentationspflichtigen Personen<sup>1)</sup>). — 5. die gegenseitige kostenfreie Mittheilung der Civilstandesakten, für Ungarn mit lateinischer Uebersetzung. — Der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 14. Juli 1868 (amt. Samml. IX. S. 576 f.) bleibt unberührt.

**12.** Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Portugal. — Vom 6. Dezember 1873. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 29. Januar 1874. — In Kraft seit 30. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 327. — Botschaft des B. R. vom 8. Dezember 1873. Bbl. v. 1873. IV. S. 621 f.).

Sichert den Angehörigen beider Staaten freien Erwerb vom Grundeigenthum, Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern betreff.

<sup>1)</sup> Vgl. oben das entsprechende Bundesgesetz v. 22. Juni 1875 und den Vertrag mit Italien vom 6/15. Oktober 1875.

Ausübung von Handel und Gewerbe, gegenseitige Befreiung vom Militärdienst. Für Ein- Aus- und Durchfuhr gilt beiderseits das Recht der meistbegünstigten Nationen (die besonderen Begünstigungen Brasiliens in Portugal vorbehalten). Der Schutz von Marken und Handelszeichen soll für die beiderseitigen Angehörigen derselbe sein.

**13. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche.** — Vom 27. April 1876. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. §. II. 567 ff.)

Bis zur Gründung des deutschen Reiches bestanden Niederlassungsverträge nur mit zwei deutschen Staaten, mit Baden (seit 1863) und mit Württemberg (seit 1869). Erst die im Gefolge der politischen Umgestaltungen eingetretenen durchgreifenden Reformen des deutschen Niederlassungs- und Gewerbebeweis ermöglichen es, einen auf Reciprocität gegründeten umfassenden Freizügigkeitsvertrag abzuschließen. Die näheren Verhältnisse des Abschlusses entwickelt ausführlich die bündesräthl. Botschaft vom 3. Juni 1876 (Bbl. II. 877 ff.) Als Muster diente der schweizerisch-französische Niederlassungsvertrag vom J. 1864, doch mit entsprechenden Modifikationen. Beide Bundesstaaten sichern auf ihrem ganzen Gebiete den gegenseitigen Angehörigen, sofern dieselben einen Heimatschein<sup>1)</sup> und ein heimatliches Zeugniß über den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes besitzen, die völlige Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern bezüglich civiler Rechtsfähigkeit, Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbebetrieb, Schadensersatz bei Expropriation und Krieg, Bewirtschaftung von Grundstücken. Bezuglich des Militärdienstes (und allfälliger Ersatzleistung) bleiben die beiderseitigen Angehörigen ihren Heimatgesetzen unterworfen. Haben dieselben vor Erfüllung der Militärpflicht die Nationalität vertauscht, so kann ihnen, sofern dies zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht geschehen ist<sup>2)</sup>, Aufenthalt und Nieder-

<sup>1)</sup> Für deutsche Staatsangehörige bedeutet dies bloß einen Ausweis über die deutsche Nationalität im allgemeinen, und eben deshalb muß auch jeder legale Ausweis über die schweizer. Nationalität genügen (s. die bündesräthl. Botschaft und den Bericht der ständeräthl. Kommission im Bbl. 1876, III. 140 f.)

<sup>2)</sup> Diese Beschränkung ist besonders hervorgehoben in einem Zusatzprotokolle vom 27. April 1876, das als integrierender Bestandtheil des Vertrages gelten soll. Man hatte die bekannten Bürgerrechtswechsel von Schaffhausen u. d. E. vor Augen, beabsichtigte aber keineswegs, eine in sonstigen Verhältnissen begründete Naturalisation Minderjähriger zu erschweren, wie dies von Seite Frankreichs so hartnäckig geschieht, und gegenüber Italien vertragsmäßig anerkannt werden mußte (Vorbehalt

lassung im bisherigen Heimatsstaate versagt werden. Sonst bedarf es zur Ausweisung eines gerichtlichen Urtheiles, einer Gefährdung des fremden Staates oder einer gesetzmäßigen Polizeiverfügung. Der Heimatsstaat verpflichtet sich zur Wiederaufnahme der Verwiesenen, auch wenn nach Maßgabe seiner Gesetze das Heimatrecht verloren gegangen sein sollte, sofern nicht inzwischen eine anderweitige Naturalisation erworben wurde. — Beide Staaten sichern sich die unentgeltliche Verpflegung mittelloser Kranker nach Maßgabe der für die eigenen Angehörigen bestehenden Vorschriften zu, vorbehältlich der allfälligen Civilansprüche gegen die alimentationspflichtigen Personen.

Das Verzeichniß sämtlicher durch vorstehenden Vertrag aufgehobenen Nebereinkünfte des Bundes oder einzelner Kantone mit einzelnen deutschen Staaten, dem norddeutschen Bunde und deutschen Reiche gibt ein besonderer Nachtrag vom 2/6. Juli 1877 (amtl. Samml. u. §. III. 133). Der Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 (amtl. S. IX. 888) bleibt natürlich unberührt.

**14. Deklaration zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Rumänien betreffend die Unterhandlung und den Abschluß eines Handelsvertrages.** — Vom 28. Dezember 1876. — (Amtl. Samml. u. §. II. 576.)

Enthält den vorläufigen Abschluß eines Handelsvertrages, durch welchen die Schweiz und Rumänien sich mit Bezug auf Besteuerung der Ein- Aus- und Durchfuhr gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu behandeln versprechen. Vorbehalten werden die besonderen Begünstigungen des österreichisch-rumänischen Gränzverkehrs.

Diese bis 12. Mai 1877 gültige provisorische Nebereinkunft wurde, da ein definitiver Handelsvertrag inzwischen noch nicht zu Stande gekommen, unterm 13. Juni 1877 auf weitere 9 Monate erstreckt (amtl. Samml. u. §. III. 124).

## 2. Sachenrecht.

**15. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.** — Vom 17. September 1875. — Im Bundesblatt publicirt am 23. Oktober 1875 (IV. 489). — In Kraft seit 14. Februar 1876. — (Amtl. Samml. u. §. II. 39 ff.) — Botschaft des B.-R. v. 26. Mai 1875 (Bbl. III. 23 ff.). Bericht der ständeräthl. Kommission und der Minderheit der nationalräthl. Kommission v. 15. u. 20. Juni 1875 (Bbl. III. 929. ff.).

der Militärflicht durch Zusatzartikel vom 22. Juli 1868; offiz. Samml. IX. 729). — Vgl. oben die auf solche Anstände bezügliche Kautel im Bundesgesetze betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts vom 3. Juli 1876 (S. 38 Anm. 2).

Dieses Gesetz führt den Art. 25 der revid. Bundesverfassung aus, soweit derselbe den Bund für befugt erklärt, gesetzliche Bestimmungen zu treffen über „die Ausübung der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel.“ Die Kantonalhoheit, in deren Bereich das Jagdwesen vorher ausschließlich gestanden, hatte in den vielerlei (in dieser Zeitschrift jeweilen angezeigten) Jagdgesetzen die verschiedensten Standpunkte eingenommen: bald denjenigen des staatlichen Jagdregales (mit Patent- oder Reviersystem), bald denjenigen der bloßen Polizeigewalt bis hinunter zu den dürfstigen und laxesten Verordnungen. Der viel beklagte schädliche Einfluß dieses Zustandes auf verschiedene wirtschaftliche Interessen (Wildstand, Schutz vor Ungeziefer u. s. w.), sowie auf die Belebung des Hochgebirges, veranlaßte die centralisirende Bestimmung der Bundesverfassung, deren Tragweite aus dem Wortlaut zur Genüge erhellt. Sie begründet weder für den Bund noch für irgend jemanden ein Jagdregal, sondern ermächtigt bloß den Bund, über die Ausübung der Jagd, d. h. über die Art und Weise, wie die Kantone vermöge ihrer Jagdhoheit, sei diese Regal oder Polizeigewalt, die Ausübung der Jagd gestatten, gewisse einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Allerdings ist damit die oberste Staatshoheit im Jagdwesen auf den Bund übertragen, aber nur soweit sie Polizeigewalt ist, und auch diese nur in einer bestimmten Richtung, nämlich eben zum Schutze der bedrohten volkswirtschaftlichen Interessen.

An die Gränen dieser klar vorgezeichneten Aufgabe hält sich das Gesetz ziemlich genau und beschränkt sich daher auf jagdpolizeiliche Vorschriften, deren nähere Ausführung der — dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegenden — Kantonalgesetzgebung überlassen wird (Art. 24). Taktisch begründen freilich die Grundsätze des Bundesgesetzes mehrfache Beschränkungen der Grundeigenthümer. Wir notiren nur kurz den Hauptinhalt der 6 Abschnitte des Gesetzes. — 1. Allgemeine Bestimmungen. — Die Kantone werden verpflichtet, auf dem Wege der Gesetzgebung und Administration das Jagdwesen im Sinne der Prinzipien des Bundesgesetzes zu ordnen. Jagen darf nur, wer nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften eine Jagdbewilligung erhalten hat, sei er Schweizerbürger oder niedergelassener Ausländer (also keine auswärts wohnenden Beutesucher). Eine freie Jagd für den Grundeigenthümer gibt es also nicht mehr, während er umgekehrt die Jagdberechtigung Dritter zu dulden hat. Die Wahl zwischen den Systemen des Jagdbetriebes steht den Kantonen frei<sup>1)</sup>. Die Verfolgung gemein-

<sup>1)</sup> Der bundesräthl. Entwurf stellte ausdrücklich nur das Patent-

schädlicher Thiere kann jederzeit und Federmann gestattet werden und die Kantone dürfen für deren Erlegung Prämien aussetzen (Art. 23). Der Verkauf inländischen Wildpferdes während der geschlossenen Zeit ist — bei Strafe der Konfiskation — verboten. Verbot verschiedener mörderischer Manipulationen. — 2. Die niedere Jagd. — Offene Zeit für Flugjagd vom 1. September bis 15. Dezember, für allgemeine Jagd in der Regel 1. Oktober bis 15. Dezember. In den Pachtrevieren bis 31. Dezember. — Keinerlei Frühlingsjagd. — Zeitweiser Jagdbann kann vom Bunde oder den Kantonen verhängt werden. — 3. Die Hochwildjagd. — Betrifft die jagdbaren Thiere des Hochgebirges, Vierfüßer und Vögel. Offene Zeit für Gemsen, Hirsche und Rehe vom 1. September bis 1. Oktober, für anderes Hochwild bis 15. Dezember, für Steinböcke nie (aus guten Gründen). In den Gebirgskantonen sind Freiberge für alles Hochwild auszuscheiden, deren Wildhut vom Bunde besonders streng zu bestimmen ist. — 4. Bestimmungen über den Vogelschuß. — Für eine speciell aufgezählte Reihe nützlicher Vogelarten wird Jagd, Fang, Nestraub, Verkauf untersagt, vorbehältlich der Notwehr von Weinbergbesitzern im Herbste. Gewisse verderbliche Arten des Vogelfanges werden überhaupt verboten. — 5. Strafbestimmungen. — Aufzählung der Jagdfrevel. Deren Strafe bestimmen die Kantone, jedoch innerhalb der vom Geseze gezogenen Minimalgrenzen: Bußen von Fr. 10, 20, 40; Umwandlung in Gefängnis, wobei ein Tag = Fr. 3; Entzug der Jagdberechtigung und Erhöhung der Bußen bei Rückfall u. s. w. — 6. Schlußbestimmungen. — Näheres über Inkrafttreten, Ausführungsverordnungen u. s. w.

**16. Vollziehungsverordnung** (des Bundesrates) über das Jagdgesetz. — Vom 12. April 1876. — (Amtl. Samml. n. Fr. II. 156.) — Kreisschreiben des B.-R. v. 12. April 1876 (Bbl. II. 78 ff.).

Verlangt die Einsendung der kantonalen Gesetze und Verordnungen über das Jagdwesen bis spätestens 1. August gl. J., und erklärt alle dem eidgen. Gesetz widersprechenden Vorschriften für sofort aufgehoben. — Schreibt den Inhalt der kantonalen Jagdbewilligungen vor, sowie die jeweilige Publikation der Jagdzeit. — Verbietet den Jägern die Schädigung der Landwirthschaft (wie gehört dies hieher?).

---

und Reviersystem zur Auswahl. Ein Drittes gibt es wol auch jetzt nicht, da das Bundesgesetz das Erforderniß einer speciellen Jagdbewilligung an die Spize stellt. Die Anregung der ständeräthlichen Kommission, das Wahlrecht den Gemeinden zu übertragen, blieb ohne Erfolg, da das kantonale Jagdregal damit verneint worden wäre.

**17.** Verordnung (des Bundesrathes) über die Bannbezirke für die Hochwildjagd. — Vom 4. August 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 385 ff.)

Bestimmt für 5 Jahre die Gränzen der Freiberge für Hochwild: je einen in den Kantonen Appenzell<sup>1)</sup>, St. Gallen, Glarus, Uri und beiden Unterwalden, Schwyz, Luzern, Freiburg, Waadt; je zwei in Bern und Tessin; je drei in Wallis und Graubünden. In diesen Bannbezirken ist selbst das Tragen von Schießwaffen verboten. Für jeden Bezirk haben die betreffenden Kantone zwei eigene Hüter zu ernennen, die vom Bundesrat zu instruiren sind und von ihm entlassen werden können. Über die Beaufsichtigung haben die Kantone alljährlich Bericht zu erstatten. — Die vom eidgenöss. Departement des Innern erlassene Instruktion für die Wildhüter vom 18. August 1876 s. im Bbl. 1876. III. S. 450 ff.

**18.** Bundesgesetz über die Fischerei. — Vom 18. September 1875. — Im Bundesblatt publicirt am 20. November 1875 (IV. 653). — In Kraft seit 1. März 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 90 ff.)

**19.** Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees. — Vom 25. März 1875. — Ratifizirt vom Bundesrat am 30. November 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 812 ff.)

**20.** Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz über die Fischerei. — Vom 18. Mai 1877. — (Amtl. Samml. n. §. III. 89 ff.)

Diese Erlasses stehen formell und materiell im engsten Zusammenhang (vgl. die Botschaft des B.-R. vom 25. August 1875 in Bbl. IV. 149 ff.). Die wachsende Abnahme des Fischbestandes im Rheine hatte schon im Jahre 1841 eine Uebereinkunft zwischen Basel, Aargau, Frankreich und Baden zur Beschränkung des Salmonfangs veranlaßt<sup>2)</sup>. Im Jahre 1866 wurde von Aargau eine Ausdehnung derselben auf alle Kantone des Rheingebietes im Wege des Konkordates angeregt, die aber nicht gelang. Als daher im Jahre 1869 eine zu Mannheim abgehaltene Konferenz sämtlicher außerschweizerischer Rheinstaaten sich zu einem

<sup>1)</sup> Ein Bundesrathbeschluß vom 2. Oktober 1877 (amt. S. n. §. III. 207 ff.) modifizirt die Gränzen dieser Bannbezirke in den Kantonen Appenzell, Uri, Unterwalden und Luzern.

<sup>2)</sup> S. aml. Samml. der Gesetze von Baselstadt X. S. 222.

Staatsverträge betreffend die Ausübung der Fischerei im Rheine geeinigt und das Inkrafttreten derselben vom Beitritte der Schweiz abhängig gemacht hatte, rätsificirte die Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1869, über Kompetenzbedenken sich hinwegsetzend, den vom Bundesrath am 9. Dezember 1869 mit Baden vereinbarten Zutritt der Schweiz (Botschaft des B.-R. und Wortlaut der Uebereinkunft s. Bbl. v. 1869, III. 659 ff.). Allein nachträglich schiedete die Uebereinkunft an dem Widerspruch der holländischen Kammern und am Ausbruch des deutsch-französischen Krieges. Bevor die im J. 1873 mit Baden wieder aufgenommenen Verhandlungen zum Abschluß kamen, trat die revidirte Bundesverfassung in Kraft, deren Art. 25 den Bund ermächtigte, über die Ausübung der Fischerei (gleichwie der Jagd) einheitliche Gesetzesbestimmungen zu erlassen. Da nun inzwischen (1871) auch Holland eine selbständige gesetzliche Verordnung über die Rheinfischerei mit nicht sehr wesentlichen Abweichungen von der Mannheimer Uebereinkunft erlassen, so verständigte sich der Bundesrath unterm 25. März 1875 mit der badischen Regierung neuerdings über die dort niedergelegten Grundsätze, in der Meinung daß in beiden Staaten diesen entsprechende Gesetze zu erlassen, dagegen vom Abschluß eines förmlichen Staatsvertrages Umgang zu nehmen sei.

Aus diesen Vorarbeiten ist das Bundesgesetz über die Fischerei erwachsen. Über die rechtliche Bedeutung desselben gilt ganz dasselbe was oben über das eidgenössische Jagdgesetz gesagt wurde. Gemäß den Motiven, auf denen die Bundeskompetenz beruht, ist es lediglich Polizeigesetz. Ein Fischereiregal statuirt es weder für den Bund noch für die Kantone, sondern es bestimmt nur gewisse allgemeine Normen, an welche sich die letzteren bei Ausübung ihrer Staatshoheit rücksichtlich der Fischerei, sei dieselbe Regel oder Polizeigewalt, zu halten haben. Diese Normen selbst entsprechen im wesentlichen dem Texte der Mannheimer Uebereinkunft vom J. 1869 und der hierauf basirenden Uebereinkunft mit Baden vom 25. März 1875, indem diese Bestimmungen nun auf alle schweizerischen Gewässer ausgedehnt werden, in Begleit der für die Schweiz erforderlichen Specialsätze.

Vorerst reservirt das Bundesgesetz den Kantonen ausdrücklich die Freiheit, nach ihren Vorschriften die Berechtigung zum Fischfang anzuerkennen oder zu verleihen. Es wird also nicht, wie für Ausübung der Jagd, eine besondere Bewilligung vorgeschrieben. Wel aber bestimmt das Gesetz für die Ausübung des Fischfangs, geschehe sie von wem immer, also auch in Privatgewässern<sup>1)</sup>, eine Reihe allgemein verbindlicher Be-

<sup>1)</sup> Ausgenommen sind bloß solche Gewässer (künstlich angelegte Teiche und Wasserläufe), in welche aus den Fischwässern keine Fische gelangen können (Vollziehungsverordn. Art. 2).

schrankungen, denen einige weitere polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes — gegenüber von Fabriken und Wasserwerken — beigegeben werden, alles in der Meinung, daß die Kantone noch strengere Bestimmungen erlassen können (Art. 13). — Die Hauptpunkte sind: Verbot ständiger Fangvorrichtungen, welche mehr als die Hälfte der Wasserbreite absperren. Vorschrift einer gewissen Minimalbreite der Deffnungen aller Fanggeräthe. Beschränkung der Treibneße. Verbot besonders verderblicher Fang- und Zerstörungsmittel<sup>1</sup>), des Trockenlegens von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfangs, der Neuanlage von Selbstfängen. Vorschrift von Schutzvorrichtungen an die Wasserwerkbesitzer. Verbot des Feilbietens von zu jungen Fischen unter einer gewissen, je nach der Fischart bestimmten, Normalgröße. Geschlossene Zeit: für den Fang von Lachsen 11. Nov. bis 24. Dez.; von Forellen u. s. w. 10. Okt. bis 20. Januar, mit Einstellung des Angelns, vorbehaltlich des Fanges zum Zwecke künstlicher Fischzucht<sup>2</sup>); für den Netzfang in Seen 15. April bis 31. März, sofern die Kantone es nicht vorziehen, Schonreviere mit gänzlichem Verbot des Fischfangs für 1 Jahr zu bezeichnen<sup>3</sup>); für den Krebsfang 1. September bis 30. April. Verbot der Verunreinigung des Wassers mit Fabrikstoffen u. dgl. und Auftrag an die Kantone, auf die Beseitigung bestehender derartiger Abzugsvorrichtungen hinzuwirken<sup>4</sup>). — Ermächtigung an den Bundesrat, die Schonzeiten noch weiter auszudehnen, mit den Nachbarstaaten Verträge betreffend Fischereipolizei in den Gränzgewässern abzuschließen, aber auch bezüglich der letzteren die Gesetzesbestimmungen da zu suspendiren, wo keine Verträge zu Stande kommen. — Strafbestrafungen, die von den Kantonen zu handhaben sind: Bußen nicht unter Fr. 3, Entzug der Fischereiberechtigung, Konfiskation der Geräthe und Beute, Umwandlung

<sup>1</sup>) Das ausdrückliche Verbot des Gebrauches von Fallen mit Schlagfedern (Art. 5) rief einer Petition um Aufhebung dieses Verbotes, resp. um diesfällige Revision des Gesetzes. Mit Besluß vom 31. Oktober 1877 ertheilte der Bundesrat einen einläufig motivirten abschlägigen Bescheid (Bbl. 1877. IV. S. 147 ff.).

<sup>2</sup>) Näheres über diesen Vorbehalt s. Vollziehungsverordn. Art. 7 u. 8. — Das Verbot des Fischfangs involviert immer auch dasjenige des Feilbietens (Gesetz Art. 8) und der Verabreichung in Wirthschaften (Vollziehungsverordn. Art. 9).

<sup>3</sup>) Dringend empfiehlt die Abgränzung solcher Schonreviere die Vollziehungsverordn. Art. 11, und stellt für allfällige Expropriationen Bundesubvention in Aussicht.

<sup>4</sup>) Wo der Schaden bedeutend und die Abhilfe sehr kostspielig, da kann Bundesubvention eintreten (Vollziehungsverordn. Art. 4). Es ist also wol, wo erworbene Rechte in Frage stehen, für den Nothfall ein förmliches Expropriationsverfahren in Aussicht genommen.

in Gefängniß. — Uebrige Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen<sup>1)</sup>.

Kraft der erwähnten gesetzlichen Befugniß ratificirte nun der Bundesrath am 30. November 1875 die Uebereinkunft mit Baden vom 25. März, deren Inhalt dem Gesetz als Vorlage gedient. Die Abweichungen, soweit sie nicht durch die Natur eines specifisch eidgenöß. Gesetzes bedingt werden, sind unerheblich und röhren zum Theil von Modificationen her, die der bündesträthliche, der Uebereinkunft genau folgende Gesetzesentwurf durch die gesetzgebenden Räthe erfuhr. So verbietet die Uebereinkunft den Gebrauch der Netze vom 15. April bis 31. Mai, abgesehen vom Lachsfang, im Rhein und allen seinen Zuflüssen, das Gesetz dagegen nur in den schweizer. Seen. Vom Krebsfang schweigt die Uebereinkunft u. s. w. Es ist selbstverständlich, daß die strengeren Vorschriften der Uebereinkunft im Rheingebiete dem Gesetz vorgehen.

Das Inkrafttreten der Uebereinkunft wurde beiderseits von der Bedingung des Beitrittes von Elsaß-Lothringen abhängig gemacht. Dieser wurde von der deutschen Reichsregierung unterm 14. Juli 1877 erklärt (amt. Samml. n. F. III. 210 ff.).

Die bündesträthliche Vollziehungsverordnung, deren Erlass sich mit Rücksicht auf die leichtgenannte Uebereinkunft verzögerte, ist ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits in den Noten angeführt. Neu ist in derselben noch ein besonderes Verbot der Zerstörung von Fischlaich und Fischbrut, zu deren Schutz auch die freie Circulation zahmer Schwimmvögel in der Laichzeit beschränkt werden soll (vgl. den diesjährigen Bericht des B.-R. v. 22. Nov. 1875 im Bbl. IV. 1235).

**21. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg betreffend die Fischerei im Neuenburgersee.** — Vom 29. April 1876. — Ratificirt vom Grossen Räthe von Neuenburg am 18. Mai, von Waadt am 1. Juni, von Freiburg am 1. August 1876. — Vom Bundesrath genehmigt am 25. September 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 533 ff.)

Enthält die Umgestaltung des entsprechenden Konkordates vom 16. August 1869 (amt. Samml. X. 167) auf Grundlage des eidgenöß.

<sup>1)</sup> Die Vollzugsverordnung (Art. 1) fordert die Kantone auf, ihre widersprechenden Bestimmungen außer Kraft zu setzen und neue Erlasse zur Genehmigung einzusenden. Indessen scheint das Gesetz doch schon eine direkte Vollstreckbarkeit für sich in Anspruch zu nehmen (Art. 17 und Anhangsbeschluß vom 18. Februar 1876).

Gesetzes. Es wahrt den drei Kantonen streng<sup>1)</sup> das Fischereiregal auf dem ganzen See, soweit derselbe nicht zum Kanton Bern gehört. Ausgeübt wird das Regal nach dem Patentsystem und zwar von den drei Kantonen insofern gemeinsam, als jeder Patentinhaber auf dem ganzen Seegebiet fischen kann und jene die Patentgebühren zu gleichen Theilen unter sich vertheilen. Der Patentinhaber muß in der Regel volljährig sein, in einem der drei Kantone wohnen, und darf einen besonders autorisierten Stellvertreter haben. Ohne des einen oder andern persönlichen Anwesenheit ist es den Gehülfen, deren höchstens drei sein dürfen, verboten zu fischen; der Patentinhaber haftet für ihre Uebertretungen. Die Fischfangspolizei wird im Einklange mit dem eidgen. Gesetz regulirt, ab und zu mit einer Verschärfung. Gehandhabt wird dieselbe unterschiedslos von den Polizeibeamten des ganzen Konkordatsgebietes, mit Unterstützung seitens der Patentinhaber selbst. Ausführliche Strafbestimmungen für die verschiedenen Fischereifrevel. Die Gerichtsbarkeit steht beim *forum delicti* commissi, jedoch mit gegenseitiger Zusicherung der Exekution.

**22.** Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt, betreffend die Fischerei im Murtensee. — Vom 23. November 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — Ratific. vom Bundesrath am 8. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. §. III. S. 3 ff.)

Tritt an Stelle des Konkordates vom 30. April 1870 (amtli. S. X. S. 267 ff.) und entspricht — mit Ausnahme zweier Detailbestimmungen über die Fischfangspolizei — genau den Vorschriften des Konkordates betreffend den Neuenburgersee, auf dessen Inhalt es einfach Bezug nimmt.

**23.** Bundesbeschluß betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorate. — Vom 24. Dezember 1874. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Januar 1875. — In Kraft seit 8. April 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 494.)

**24.** Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. — Vom 24. März 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 29. April 1876 (II. 97 ff.). — In Kraft seit 10. August 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 353 ff.)

Allbekannt sind die Gründe, welche bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung dazu führten, dem Bunde eine Kompetenz zur Ueber-

<sup>1)</sup> Sogar der Angelfang wird nicht ausdrücklich von der Vorschrift eines Patentes entbunden, sondern nur vom Innehalten der Schonzeit, mit Vorbehalt einer vom B.-R. verfügten, dem Gesetze gemäßen Beschränkung (Art. 12).

wachung des Forst- und Wasserbauwesens im Hochgebirge zu übertragen. Art. 24 definiert die auf das Forstwesen bezügliche Kompetenz in drei Richtungen: 1) Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge; 2) Unterstützung der Aufforstung von Quellengebieten der Wildwasser; 3) Erlaß von schützenden Bestimmungen zur Erhaltung der schon vorhandenen Waldungen (im Hochgebirge). — Die Wasserbaupolizei ist Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden, wovon unten.

In Gemäßheit der vorgezeichneten Aufgabe beschloß der Bund zunächst ad 1 die Errichtung eines eidgenöss. Forstinspektorate (s. die Botschaft des B.-R. v. 2. Dez. 1874, im Bbl. III. S. 806 ff.), über dessen Funktionen jedoch der bezügl. Bundesbeschluß noch nichts angibt. Er erweitert und definiert lediglich das Amt und postuliert den Erlaß eines Gesetzes über die weitere Ausführung der Bundesobligationen.

Dieses Gesetz hatte vor seinem endgültigen Zustandekommen verschiedene Stadien durchzumachen. Vgl. die Botschaft u. den Entwurf des B.-R. v. 3. Dezemb. 1875 (Bbl. IV. 1090) und den I. und II. Bericht der ständeräthl. Kommission nebst Entwürfen vom 17. Dezember 1875 und 7. März 1876 (Bbl. 1876, I. S. 535 ff. S. 587 ff.). Der bundesräthl. Entwurf bezeichnete zunächst im allgemeinen die Gränen desjenigen Waldgebietes, welches als zur Hochgebirgswaldung gehörig unter die Oberaufsicht des Bundes fallen sollte. Innerhalb dieses Gebietes wollte er der Bundesaufsicht unterstellen alle öffentlichen Waldungen (inclus. Korporationswald), dagegen nur diejenigen Privatwaldungen, die nach einer besonderen Definition sich als Schutzwaldungen qualifizieren. Für beiderlei Waldungen wurden gleichmäßige leitende Grundsätze über Aufsicht, Erhaltung und Aufforstung mit Bundesbeitrag bestimmt, die nähere Ausführung dagegen den Kantonen überlassen. Die ständeräthliche Kommission billigte in ihrer anfänglichen Mehrheit den Ausschluß der Privatwaldungen nicht, sondern legte — gemäß Anregung des schweizer. Forstvereins — ihren gänzlich umgearbeiteten Entwurf eine Eintheilung sämtlicher Waldungen des eidgenöss. Forstrevieres in gemeine und in Baun- oder Schutzwaldungen zu Grunde, welche letztere der Forsthoheit des Bundes unmittelbarer unterstellt werden sollten als die ersten, für die der bundesräthliche Standpunkt gebilligt wurde. Bei nochmaliger Beratung kehrte jedoch die ständeräthliche Kommission zur Anschauung des Bundesrathes zurück und stellte es lediglich den Kantonen anheim, die Privatwaldungen den öffentlichen gleich zu behandeln. Ihr in diesem Sinne abermals umgearbeiteter Entwurf (Bbl. 1876, I. 594 ff.) wurde der endlichen Diskussion in der Bundesversamm. zu Grunde gelegt. Hier fand jedoch der durchgreifende Unterschied von gemeinen und von Schutzwaldungen neuerdings Aufnahme, wenn auch nicht mit allen vom ersten

Kommisionsentwurf gezogenen Konsequenzen, und die Privatwaldungen, die nicht zu den letzteren gehören, wurden den Bestimmungen des Gesetzes wenigstens theilweise unterstellt. Dieses kennt also innerhalb des eidgenöss. Forstrevieres nun dreierlei Waldungen, auf welche es je einen besonderen Einfluß übt: 1) Schutzwaldungen, gleichviel ob öffentliche oder private; 2) gemeine öffentliche Waldungen; 3) gemeine Privatwaldungen.

Der Inhalt aller Bestimmungen des Gesetzes ist, wie dies aus seinem verfassungsmäßigen Kompetenzbereiche sich ergibt, administrativ-polizeilicher Natur. Die Bundeshoheit ist hier lediglich Polizeigewalt und zwar nur so weit, als ihre specielle Aufgabe in der von B.-B. Art. 24 dreifach gezeichneten Richtung es erheischt. Allein die wirksame Ausübung dieser Polizeigewalt führt nothwendig zu Eingriffen in die Privatrechtsphäre, deren Beschränkung eben das Wesen der staatlichen Forsthoheit ausmacht. Die für das Privatrecht erheblichen Sätze unseres Gesetzes beziehen sich: 1) auf gewisse Beschränkungen (in Benützung, Veräußerung, Theilung) des Waldeigenthums, stehe dieses bei Korporationen oder Privaten, zum Zwecke der Erhaltung des Forstes; 2) auf Eingriffe in anderweitiges Privateigenthum (Expropriation) zum Zwecke der Aufforstung. — Das nähere ergibt der Zusammenhang des Gesetzes, den wir kurz skizziren.

An der Spitze stehen: 1) Die allgemeinen Bestimmungen über das äußere Gebiet der Oberaufsicht des Bundes, wie dessen Forsthoheit im Anschluß an B.-B. Art. 24 technisch bezeichnet wird. Das eidgenössische Forstrevier umfaßt demnach die gebirgigen Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis vollständig, von den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz<sup>1)</sup>, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt dagegen nur den (vom B.-R. im Einverständniss mit den Kantonsregierungen auszuscheidenden) gebirgigen Theil, und zwar mit gänzlichem Ausschluß des Juragebietes. Die innerhalb dieses eidgenössischen Forstgebietes gelegenen Waldungen zerfallen nun, wie oben bemerkt, einerseits in Schutz- und gemeine Waldungen, je nachdem ihr Bestand zur Abwehr von Wasserschäden, Rutschungen, Lawinen u. dgl. von besonderer Wichtigkeit ist oder nicht; anderseits in öffentliche und Privatwaldungen, zu welch ersteren nicht nur die Staats- und Gemeindewaldungen, sondern auch diejenigen der übrigen öffentlichen Korporationen<sup>2)</sup> (Genossenschaften,

<sup>1)</sup> Schwyz wurde durch Bundesbeschuß vom 9. Juni 1877 (amtl. Samml. n. §. III. 96) in die Kategorie der ganz in's eidgen. Forstgebiet fallenden Kantone versetzt.

<sup>2)</sup> Im Entwurfe des B.-R. waren auch die Genossenschafts- und Stifts-, in dem zweiten Entwurfe der ständeräthl. Kommission

Allmenden u. dgl.) gehören. Die Schutzwaldungen müssen binnen zwey Jahren besonders ausgeschieden werden. — 2. Die Forstaufsicht wird — nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Grundsätze — zunächst von den Kantonen geübt, welche jedoch ihre diessfälligen Verordnungen dem B.-R. zur Genehmigung vorzulegen haben und hinsichtlich der Ausführung unter dem eidgenöss. Forstinspektorate stehen. Sie haben das Forstwesen durch passende Eintheilung des eidgenöss. Gebietes und Beschaffung eines gebildeten Personales zu organisiren. — 3. Bestimmungen über die Erhaltung des Forstes. — Sämtliche zusammenhängende Waldungen des eidgenöss. Forstgebietes<sup>1)</sup> sind längs ihrer äusseren Gränzlinie zu vermarken (10). Innerhalb dieser Gränzen darf, mit Ausnahme der Schutz- und der für ihren Bestand wichtigen übrigen Waldungen, zwar gereutet werden, aber nur mit Bewilligung der zuständigen Kantonalbehörde, und gegen nachherige Aussörfung des nämlichen oder eines entsprechenden andern Flächenareales (Art. 11). — Realtheilung (zu Eigenthum oder Nutznutzung) und Veräußerung öffentlicher Waldungen ist unstatthaft, ohne specielle Bewilligung der Kantonsregierung (12, 13). — Auf Schutzwaldungen lastende Servituten, welche mit dem Zwecke, dem jene dienen, unvereinbar sind (namentlich Weide- und Streurechte Dritter), müssen binnen 10 Jahren, speciell Beholzungsrechte können von den Eigenthümern aller Waldungen des eidgenöss. Forstgebietes, gegen Geld oder Abtretung einer entsprechenden Parcele zu Eigenthum, abgelöst werden. Die Ablösung wird von den Kantonen normirt. Neue Belastung aller dieser Waldungen mit Servituten der genannten Art ist unstatthaft (Art. 14). — Alle den Verboten dieses Abschnittes zuwider abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind ungültig (15). — 4. Bestimmungen über den Waldbetrieb und die Aussörfung. — Der Betrieb und die Holznutzung der öffentlichen Waldungen soll auf Grundlage eines bestimmten Wirtschaftsplanes stattfinden; der festgesetzte Ertrag (Abgabesatz)

---

überdies die Klosterwaldungen ausdrücklich erwähnt. Die Weglassung erfolgte wol nur, weil deren Subsumtion unter den Begriff von Korporationswaldungen selbstverständlich schien. Sollte dagegen irgendwo eine reine Privatkorporation Waldeigenthümerin sein, so wäre der betreffende Wald ohne Zweifel Privatwald.

<sup>1)</sup> Durch den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 scheinen zwar die gemeinen Privatwaldungen von dieser Vorschrift des Art. 10 ausgenommen zu sein. Allein da die Vorschrift des Art. 11, welche den Vollzug des Art. 10 voraussetzt, auf sie Anwendung finden soll, so können sie unmöglich ohne Vermarkung bleiben. Also beruht die Weglassung des Art. 10 in Art. 3 Abs. 2 entweder auf Versehen oder man nahm die Abgrenzung der Privatwaldungen als selbstverständlich an.

muß, wenn außerordentlicher Weise überschritten, durch spätere Ersparnisse wieder ausgeglichen werden. Die Holznutzung in den Privatwaldungen wird von den Kantonen geregelt. Über einen zweckgemäßen Betrieb der Schutzwaldungen haben die Kantone besonders zu wachen. Die Nebennutzungen (Weide, Streue u. dgl.) in sämtlichen Waldungen<sup>1)</sup> des eidgenöss. Forstgebietes müssen begrenzt, suspendirt oder ganz eingestellt werden, je nach den Anforderungen der Forstwirtschaft (Art. 20). Die Anlage neuer Waldungen — Aufstellung — geschieht auf Begehren der Kantone oder des Bundes und auf gemeinsame Kosten überall da, wo wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können. Ist das betreffende Areal Privateigentum, so kann von Seite des Staates sowol als des Eigentümers die Expropriation nach Maßgabe des Bundesexpropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 verlangt werden. — 5. Bundesbeiträge. — Werden verabreicht für die kantonalen Forstkurse und (gemäß besonderer Specification) für Anlage und Aufbesserung von Schutzwaldungen. — 6. Strafbestimmungen. Alle vom Gesetze untersagten Dispositionen über das Waldareal (auch der Abschluß der oben erwähnten an sich ungültigen Rechtsgeschäfte!) werden in detaillirter Skala mit Bußen bedroht, nicht gerechnet die allfällige Schadensersatzpflicht. Die Strafkompetenz steht bei den Kantonen. — 7. Übergangs- und Schlußbestimmungen. — So lange bis die Kantone ihr Forstwesen dem Gesetze gemäß organisiert haben handelt der Bund direkt, nöthigensfalls auf Kosten der Kantone; doch bleiben für diese Zwischenzeit, deren Ende der B.-R. jeweilen zu bestimmen hat, allfällige kantonale Gesetze über Abholzungen &c. in Kraft, vorbehalten ihre Genehmigung.

25. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei &c. — Vom 8. September 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 487.)

Bezieht sich lediglich auf den fünften Abschnitt obigen Gesetzes, in dem sie die Organisation der Forstkurse und die Voraussetzungen normirt;

<sup>1)</sup> Art. 20 spricht zwar scheinbar nur von Schutzwaldungen („in diesen Waldungen“). Allein daß dieser Ausdruck nichts als ein grober Redaktionsfehler ist, wird augenscheinlich durch Vergleichung mit Art. 3, Abs. 2, welcher den Art. 20 auch für Privatwaldungen anwendbar erklärt. Die gemeinen öffentlichen Waldungen können doch nicht weniger streng behandelt werden als diese. Der Ursprung des Fehlers wird klar durch Vergleichung mit dem entsprechenden Art. 20 des zweiten ständerräthlichen Kommissionsentwurfes, welchem in Art. 19 eine Bestimmung betreffend alle Waldungen des eidgen. Forstgebietes vorangeht.

unter denen für diese wie für die Pflege und Anlage von Schutzwaldungen die Bundesbeiträge verabfolgt werden.

Den Vollzug der übrigen Vorschriften des Gesetzes leitete ein das in Bbl. 1876, III. S. 463 enthaltene bundesräthl. Kreisschreiben vom 19. August 1876 betreffend Abgränzung des eidgen. Forstgebietes und Organisation der kantonalen Forstverwaltung.

**26.** Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. — Vom 22. Juni 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Juli 1877 (III. 296). — In Kraft seit 6. Okt. 1877. — (Amtl. Samml. n. §. III. 193 ff.)

Die bekannten Calamitäten des Jahres 1868 hatten dem Bunde den ersten Anlaß gegeben, in die kantonale Sorge oder Sorglosigkeit für Verbauung der Wildwasser einzugreifen. Ein auf Art. 21 der damaligen Bundesverfassung gestützter Bundesbeschuß vom 21. Juli 1871 (amt. Samml. X. 517) verfügte, daß, nebst einem aus den Liebesgaben restirenden Betrage von 1 Million Fr., ein jährlicher Credit aus Bundesmitteln zur Korrektion und Verbauung der Wildwasser und Aufforstung der Quellengebiete verwendet werden solle, in der Meinung daß der Bund die Anlage und den Unterhalt der betreffenden Werke zu controlliren habe. Die revidirte Bundesverfassung von 1874 übertrug resp. bestätigte sodann in Art. 24 dem Bunde — Hand in Hand mit den oben erörterten Kompetenzen im Forstwesen — analoge polizeihoheitliche Befugnisse in Sachen des Wasserbaues, nämlich: 1) zur Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge; 2) zur Unterstützung der Korrektion und Verbauung der Wildwasser; 3) zum Erlasse schützender Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke.

Damit war der Weg für ein Bundesgesetz gewiesen, welches der Bundesrath zunächst in dem Sinne entwarf, daß den Kantonen eine bezügliche Gesetzgebung zur Pflicht gemacht, deren Genehmigung und Durchführung aber der Bundeskontrolle vorbehalten werden sollte, wieder im Zusammenhang mit den Subventionen des Bundes (Botschaft und Entwurf vom 6. März 1876 im Bbl. I. 659 ff.). Allein auf Antrag sowol der ständeräthl. als der nationalräthl. Kommission (deren Berichte vom 4. Dez. 1876 und 22. Mai 1877 s. im Bbl. 1877, I. 49 ff. und III. 34 ff.) beschloß die Bundesversammlung, indem sie den vom Ständerath umgearbeiteten Entwurf zu Grunde legte (Bbl. 1877. I. 58 ff.), weiter zu gehen und in's Gesetz einige materielle Grundsätze zur Förderung des Wasserbauwesens direkt aufzunehmen, deren Aus- und Durchführung dann allerdings den Kantonen unter Bundesaufsicht überlassen wird.

Immerhin beschränken sich die materiellen Bestimmungen unsers Gesetzes auf die allgemeinsten Wegleitung zur Anhandnahme und

zum Schutze der für Abwehr des Wildwasserschadens nöthigen Bauten und enthalten nur wenig, was als staatshoheitlicher Eingriff in Privatrechtsverhältnisse erscheinen kann. Das Gesetz definiert: 1. Die Oberaufsicht des Bundes. — Sein Hoheitsgebiet umfasst alle Wildwasser innerhalb des eidgenöss. Forstrevieres, außerhalb diejenigen welche vom Bundesrath im Einverständniß mit den Kantonen bezeichnet werden, gleichviel ob öffentliche oder Privatgewässer. Von diesen Gewässern darf kein dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Gebrauch gemacht werden. Benützung zu gewerblichen Zwecken und zum Flößen darf, wenn vom Bunde subventionirte Bauten den Wasserlauf korrigirt haben, nur nach besonderen bundesräthlichen Vorschriften stattfinden. Im übrigen hat der Bund das gesammte polizeiliche Verhalten der Kantone gegenüber diesen Gewässern zu überwachen. — 2. Die Pflichten der Kantone. — Diese müssen innerhalb des bezeichneten Gebietes alle vom öffentlichen Interesse geforderten Wasserbauten beförderlich vornehmen und unterhalten, zunächst auf eigene Kosten, aber mit Rechtsrecht gegen die pflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten. Wo die Interessen mehrerer Kantone betheiligt sind, hat in Ermanglung einer freiwilligen Verständigung der Bundesrath die gegenseitigen Pflichten zu bestimmen, mit Rekurs an das Bundesgericht (Art. 12). Wird die Abtretung von Privatrechten (Eigenthum, erworbener Wasserrechte u. s. w.) erforderlich, so ist hiefür das eidgenöss. Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 maßgebend. — Im übrigen haben die Kantone binnen zwei Jahren die erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen und dem B.-R. zur Genehmigung vorzulegen. — 3. Die Bundesbeiträge für die kraft obiger Grundsätze vorzunehmenden Bauten setzen bundesräthliche Genehmigung des Projektes voraus und sollen in der Regel nicht höher gehen als 40% der Kosten. Die nähere Feststellung ist Administrativsache. — 4. Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Gebrauch der Wildwasser. — Bußen von Fr. 10 — 500, nebst voller Schadensersatzpflicht, zu erkennen durch die Kantone. — 5. Die Übergangs- und Schlußbestimmungen betreffen lediglich die Verabreichung der Bundesbeiträge, resp. das Verhältniß des Gesetzes zu den Bestimmungen des — dadurch aufgehobenen<sup>1)</sup> — Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871.

**27. Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.** — Vom 13. November

<sup>1)</sup> Immerhin verbleibt es betreffend die Verwendung der Hülfsmillion bei den im J. 1871 aufgestellten Grundsätzen (vgl. den neuerdings publicirten Bundesrathsbeschluß vom 15. Mai 1871 in d. aml. Samml. n. J. III. 226).

1874. — Im Bundesblatt publicirt am 21. November 1874 (III. 421 ff.) — In Kraft seit 19. Februar 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 257 ff.)

Uns berührt Art. 226, welcher bestimmt, daß Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen im Kriegsfalle verpflichtet sind, auf Verlangen der zuständigen Militärrkommandanten ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zum Zweck des Vollzuges militärischer Anordnungen zur Verfügung zu stellen. Die volle Entschädigung hiesfür sowie für den Kriegsschaden überhaupt liegt dem Bunde ob. — Speciell erstreckt sich der militärhöheitliche Eingriff des Bundes auf die im Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde, bezüglich welcher im Nothfalle die Pikenstellung (allgemeines Veräußerungsverbot) und Verwendung zum Militärdienste verfügt werden kann (Art. 185 ff.). — Das Verbot der Veräußerung an vertrauter Militäreffekten und Dienstpferde (Art. 159 und 193) hat wol keine besondere civilrechtliche Wirkung.

### 3. Obligationenrecht.

28. Verordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen. — Vom 1. Februar 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. S. 241 ff.)

Diese allgemeine Ausführungsverordnung tritt an die Stelle folgender vorangegangener Einzelerlasse: 1) Verordnung vom 20. Februar 1873 betreffend die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen u. s. w. (diese *Ztschr. XIX.* Abth. 3. n. 139); 2) Regulativ über den Geschäftsgang bei Vorlagen für den Bahnbau, vom 14/19 August 1873; 3) Bundesrathsbeschluß vom 27. März 1874 betreffend Organisation und Geschäftsgang des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements, *Schlussabschnitt*; 4) Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1874 betreffend Grundlagen für die Genehmigung von Finanzausweisen. — Die neue Verordnung soll zusammenfassen und vereinfachen (vgl. Geschäftsbericht des B.-R. für 1874; *Bbl. 1875, II. S. 474*). Sie regulirt: 1) Die (wesentlich technischen) Vorlagen behufs Konzessionserwerbung. 2) Die Vorlagen behufs Bauausführung, besonders die auch privatrechtlich nicht unerhebliche<sup>1)</sup> Vorlage und Genehmigung der Gesellschaftsstatuten und den Finanzausweis, letzteren zur Sicherung nicht nur

<sup>1)</sup> Vgl. Kreisschreiben des B.-R. vom 6. April 1877 (*Bbl. II. S. 38 ff.*) betreffend die rechtliche Bedeutung der Statutengenehmigung durch den Bund, bes. im Verhältniß zur kanton. Aktiengesetzgebung.

der Ausführung des Bahnprojektes an sich, sondern auch zum Schutze eines reellen Aktienverkehres (Art. 32: definitive Aktientitel und Interimaktien au porteur dürfen erst nach Einzahlung von mindestens 40% des Aktienkapitales ausgegeben werden). 3) Die Konstatirung des Beginnes und Abschlusses des Bahnbaues. 4) Die Darstellungen nach Vollendung des Baues.

**29. Beschluß** (des Bundesrates) betreffend die Pfandbuchgebühren. — Vom 6. April 1877. — (Aml. Samml. n. §. III. 122.)

Reducirt den durch Art. 19 der Verordnung vom 17. September 1874 betreffend das Eisenbahnpfandbuch (amtl. Samml. n. §. I. 108; diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. n. 141.) bestimmten Gebührensatz für den Eintrag alter, i. e. vor Erlass des Gesetzes vom 24. Juni 1874 (das. I. 121 und n. 140) bestellter Eisenbahnpfandrechte, und belastet mit den Eintragsgebühren die Eisenbahn.

**30. Bundesgesetz** über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnen und gewerblichen Anstalten. — Vom 19. Dezember 1874. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Januar 1875 (I. S. 1.) — In Kraft seit 8. April 1875. — (Aml. Samml. n. §. I. S. 488 ff.)

Wie das Eisenbahnrecht überhaupt, so weit es privatrechtlicher Natur ist, in verschiedene Theile des Privatrechtssystems greift, so auch unser Gesetz. Wir stellen dieses zum Obligationenrecht, weil es gleich dem allgemeinen Eisenbahngesetze vom 23. Dezember 1872, zu dessen Gefolge es gehört, vor allem die (öffentliche und private) Rechtsstellung der Eisenbahngesellschaften betrifft, diesmal gegenüber den gewerblichen Anstalten, die mittelst Privatgeleisen ihren Anschluß an die öffentliche Bahn suchen.

Der für öffentliche Bahnprojekte vorgezeichnete Weg der Konzession und Expropriation wurde solchen Privatbahnen verweigert, da B.-B. Art. 23 (= alt Art. 21) nur von öffentlichen Werken spricht (Bundesbeschluß vom 23. September 1873). Doch ließen die Bedürfnisse der Industrie und der Vorgang ausländischer Gesetzgebungen es wünschen, die Privatgeleise wenigstens in ihrem Verhältnisse zu den öffentlichen Bahnen vom gemeinen Civilrechte zu eximiren, resp. den letzteren zu Gunsten der ersteren gewisse allgemeine Verpflichtungen aufzuerlegen (s. die bundesrathl. Botschaft zu unserm Gesetz v. 29. September 1874, im Bbl. III. 137 ff.). Hierfür war die Kompetenz der Bundesgesetzgebung nicht zu bezweifeln, besonders seit der B.-B. von 1874 (Art. 26).

Demnach überläßt unser Gesetz (Art. 3) die Normirung des Rechtsverhältnisses der Privatbahn zu den Eigenthümern der für den Bau beanspruchten und den benachbarten Liegenschaften (also die bezügliche

Expropriation, Legaliservituten u. s. w.) durchaus den Kantonen<sup>1)</sup>). Da-  
gegen legt es (Art. 1) allen öffentlichen Bahnen die Verpflichtung auf,  
zu den vom Gesetz normirten Bedingungen den Privatgeleisen gewer-  
blicher Etablissements den Anschluß zu gestatten und deren Betriebs-  
material auf dem öffentlichen Geleise circuliren zu lassen. Die nämliche  
Verpflichtung lastet auf jeder Privatbahn zu Gunsten allfälliger neben-  
oder hinterliegender Etablissements. Die Anlage der Privatbahn sowie  
des Anschlusses geschieht auf Kosten des Eigenthümers, letztere auf Wunsch  
der öffentlichen Bahn durch deren Arbeiter (Art. 5), alles unter Kontrolle  
des Bundesrates (Art. 2 u. 4). Mit Vorbehalt außerordentlicher Über-  
häufung ist die öffentliche Bahn auch verpflichtet, ihre Güterwagen, zu  
den zwischen den schweizerischen Bahnen unter sich vereinbarten Beding-  
ungen, der Privatbahn zu eigener Beladung und Entladung zu über-  
lassen (Art. 7—10). Für schadhaft zurückgegebene Wagen ist die Privat-  
bahn ersatzpflichtig, sofern sie nicht schadhafte Auslieferung oder zufällige  
(i. e. von ihren Angestellten nicht verschuldet) Beschädigung nachweist  
(Art. 11). Für die Haftpflicht der öffentlichen Bahn aus dem Güter-  
transport gilt die Übergabe der Wagen am Anschlußpunkt als Ablie-  
ferungsmoment, sofern nicht ein Angestellter der ersteren zu der effektiven  
Abladung zugezogen wird: im übrigen steht das Privatetablissement  
unter den gewöhnlichen Regeln des Selbst-Verladers und -Ausladers  
(Art. 11). Der Besitzer desselben haftet der öffentlichen Bahn für allen  
aus der Bedienung des Privatgeleises und aus dessen sowie seines Trans-  
portmaterials ungehöriger Beschaffenheit resultirenden Schaden (Art. 12).  
Bezüglich der Haftpflicht für Tötungen und Verlezonungen steht die  
Privatbahn unter dem Rechte der öffentlichen Bahn (Art. 13).

**31. Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisen-  
bahnen.** — Von der Bundesversammlung beschlossen am 20.  
März 1875; im Bbl. publicirt am 1. Mai 1875 (II. 339); in  
Kraft seit 1. September 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 682 ff.)

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und  
Betrieb der Eisenbahnen bestimmte in Art. 38 den künftigen Erlass  
eines Bundesgesetzes „über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und  
der Spedition auf Eisenbahnen und auf andern vom Bunde concedirten  
oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen,  
Posten).“ Die Kompetenz zu dieser privatrechtlichen Legislation leitete  
man ab aus der auf Art. 21 der früheren B.-B. gestützten Staatshoheit  
des Bundes in Sachen der öffentlichen Transportanstalten. Gemäß dem

<sup>1)</sup> Entgegen der Ansicht des Bundesrates und der Mehrheit der  
nationalräthl. Kommission (vgl. Bbl. v. 1874, III. S. 145 ff. 1022 ff.).

citirten Art. 38 wurde der Entwurf ausgearbeitet zu einem Gesetze, welches den Waarentransport durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten zum Gegenstand hatte<sup>1)</sup>. Ueber das Schicksal dieses Entwurfs bis zu seiner Feststellung durch den Bundesrat s. die bündesräthliche Botschaft vom 26. Mai 1874 (Bbl. I. S. 839 ff.). Eine besondere Kommission beriehth denselben, nachdem aus den betheiligten Kreisen des Publikums zahlreiche und eingehende Kritiken eingelaufen waren. Der vom Bundesrat modifizierte Entwurf (Bbl. a. a. D. S. 866 ff.) beschränkte sich auf den Waarentransport durch Eisenbahnen und andere vom Bunde concedirte Anstalten, während für den Posttransport ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen wurde<sup>2)</sup>. Bevor die Bundesversammlung die Berathung des Gesetzes an Hand nahm, trat die neue Bundesverfassung in Kraft, welche dem Bunde bekanntlich die Gesetzgebung über das gesammte Handels- und Obligationenrecht überträgt. In Folge hievon konnte kein Bedenken mehr obwalten, das Gesetz auf den Personentransport auszudehnen, wie es — auf Anregung der ständerräthlichen Kommission — durch einen nachträglichen Zusatz zum Entwurfe seitens des Bundesrates geschah (s. Bbl. 1874, III. S. 59 ff. 120 ff.). Anderseits fiel in der endlichen Berathung durch die Bundesversammlung die Rücksicht auf die den Eisenbahnen verwandten Transportanstalten weg und es entstand das Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche den Inhalt des Gesetzes bestimmen, geben die angeführten Materialien: Motive des Redaktors S. 67 ff. Botschaft des Bundesrates S. 842 ff. Berichte der ständerräthl. und der nationalräthl. Kommission (Bbl. 1874, III. S. 57 ff.; 1875, I. S. 317 ff.) reichlichen Aufschluß. — Gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Vertragssachen, welche bisher von den Kantonen — mit wenigen Ausnahmen — auf den Bahntransport angewandt wurden, und welche überdies durch die, als stillschweigend acceptirten Vertragsinhalt geltend gemacht,

<sup>1)</sup> Dieser Entwurf nebst den Motiven des Redaktors (Professor Dr. Fick in Zürich) ist publicirt in der Schrift: die Schweizerischen Rechts-einheitsbestrebungen insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnenrechtes. Beilageheft zur Ztschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. XIX. Erlangen 1874. — Derselbe basirt theils auf den (Munzinger'schen) Entwürfen eines schweizer. Handelsrechtes und Obligationenrechtes, theils auf dem deutschen Handelsgesetzbuche (Art. 422 f.), theils auf den eigenen Anschauungen des Herrn Verfassers.

<sup>2)</sup> Der Entwurf des B.-R. zu einem (neuen) Bundesgesetze betreffend das Postregal vom 20. Juni 1874 (s. denselben sammt Botschaft in Bbl. 1874, II. S. 341 ff.) ist freilich noch nicht zum Gesetz geworden. Näheres s. unten bei der Postgesetzgebung.

Betriebsreglemente der Eisenbahnen noch vielfachen Abbruch erlitten, sollte die Haftpflicht der Eisenbahnen aus Fracht- und Speditionsvertrag wesentlich verschärft und die Wegbedingung der gesetzlichen Pflichten durch einseitig aufgestellte Reglemente beseitigt werden. Dieser Eingriff des *jus publicum* in die Vertragsfreiheit wurde motiviert mit der faktischen Unfreiheit, in der sich das Publikum gegenüber dem Monopole der großen Transportanstalten befindet, wodurch mit der Rücksicht darauf daß letztere in der Berechnung ihrer Taren die Möglichkeit einer Assurance besitzen. Also die nämlichen Gründe, welche in Frankreich und England schon längst einer über den Gesetzbuchstaben hinausgehenden strengen Gerichtspraxis und in Deutschland einer Revision des auf den Eisenbahntransport bezüglichen Abschnittes des Handelsgesetzbuches<sup>1)</sup> gerufen haben. Im einzelnen gingen freilich, wie sich dies namentlich in den Berichten der ständeräthlichen und nationalräthlichen Kommission und in den Eingaben der vereinigten schweizerischen Eisenbahnverwaltungen (Zürich, Bürkli, 1873) und des schweizerischen Handels- und Industrievereines (1873) fundgibt, die Begehren des Handelsstandes und die Einwendungen der Vertreter der Eisenbahninteressen weit auseinander; ebenso in einzelnen Punkten die deutsche und die französische Rechtsanschauung. Besondere Schwierigkeiten, welche einem Postulat nach internationaler Regelung des Eisenbahntransportrechtes riesen<sup>2)</sup>, bot die praktische Unzulänglichkeit einer auf das schweizerische Eisenbahnnetz beschränkten Legislation. Das Gesetz hilft sich mit weitgehenden Sätzen über Verantwortlichkeit der inländischen Bahnen auch für ausländischen Transport und überläßt es den ersteren in allen Fällen, wo nicht offensichtliche Unmöglichkeit vorliegt, sich selbst mit den auswärtigen Linien auseinanderzusehen.

Gemäß der oben gezeichneten Aufgabe zerfällt das Gesetz in drei Haupttheile: a. Allgemeine Bestimmungen; b. Beförderung von Personen; c. Beförderung von Gütern. Den Schluß bilden einige Übergangsbestimmungen.

**A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—3).** — Diese sind theils

<sup>1)</sup> Der Entwurf zu einem deutschen Reichseisenbahngesetze vom J. 1873 wurde für den bundesräthlichen Entwurf bereits benutzt.

<sup>2)</sup> Angeregt durch eine Petition der H. de Seigneux in Genf und Dr. Christ in Basel vom Juni 1874. Vgl. die Denkschrift dieser Herren betreffend die Einführung eines einheitlichen Rechtes für den internationalen Eisenbahnverkehr. Basel (Schulze) 1875. Eine Kritik dieser Vorschläge sowie des vorläufigen im Auftrage des Bundesrates ausgearbeiteten Entwurfes über ein internationales Eisenbahnkonkordat gibt die Schrift von Dr. G. Eger. Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes. Breslau (Kern) 1877.

Öffentlich rechtlicher (bahnpolizeilicher), theils privatrechtlicher Natur, und beziehen sich theils auf die erwähnte Solidarität der schweizerischen Bahnen unter sich und mit den auswärtigen Bahnen, theils auf die allgemeine rechtliche Tragweite der vom Gesetze den Bahnen überbundenen Verpflichtungen, in welch letzterer Beziehung allerdings erst die Art. 53 und 54 (s. unten) die erforderliche Ergänzung bieten. — Art. 1 verpflichtet alle vom Bunde concedirten öffentlichen Bahnen, jede nachgesuchte Beförderung von Personen oder Gütern zu übernehmen, sofern nicht besondere Umstände (außerordentliche Betriebsstörung und Geschäftsumhäufung, ordnungswidrige Beschaffenheit oder Verpackung<sup>1</sup>), Nichterfüllung der vorgeschriebenen Transportbedingungen u. dgl.) entgegenstehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Uebernahme zur Weiterbeförderung nicht nur auf der eigenen und den übrigen schweizerischen, sondern auch auf allen ausländischen Strecken, mit denen die Aufgabebahn im Verkehr<sup>2</sup>) steht. Von der Uebernahmepflicht kann der B.-R. einzelne in Ausnahmsverhältnissen befindliche Bahnen (z. B. Bergbahnen) dispensiren. — Ferner werden (in weiterer Ausführung der Art. 30 u. 33 des Eisenbahngesetzes vom 9. 1872) die Eisenbahnen verpflichtet, einen durchgehenden Verkehr, auf Verlangen des B.-R. mit gegenseitigem Durchgang der Transportmittel, einzurichten und zwar, wenn diese dazu bereitwillig oder verpflichtet sind, auch mit auswärtigen Bahnen (Art. 2). — Endlich werden (Art. 3) die Bahnen grundsätzlich und allgemein für die Handlungen aller Personen, deren sie sich bei ihren Transportgeschäften bedienen, verantwortlich erklärt. Ihre Haft erstreckt sich, wo nicht etwas besonderes bestimmt ist, auf allen durch die Uebertretung der gesetzlichen Pflichten verursachten Schaden. Strafbestimmungen zu Lasten der Eisenbahn enthält das Gesetz nicht.

B. Beförderung von Personen (Art. 4—7.) — Sehr eingehend werden nach Inhalt und Voraussetzungen die Ansprüche der Reisenden wegen Verspätung der Züge (auch wegen zu frühen Abgangs) normirt (Art. 4), vorbehältlich der weitergehenden Rechte (auf den Ersatz indirekten Schadens) im Falle von Arglist und grober Fahrlässigkeit (Art. 5.) Im übrigen wird für die Verhältnisse des Personenverkehrs und des Handgepäckes auf das zu erlassende Betriebsreglement ver-

<sup>1</sup>) Das nähere dieser Beschränkungen zu bestimmen wird dem Reglemente überlassen. Vgl. nun Transportregl. der schweizer. Eisenbahnen vom 9. Juni 1876 (amtl. Samml. n. F. II. S. 205 ff.) § 83—88.

<sup>2</sup>) Die vom Entwurf gewollte Beschränkung auf „regelmäßigen Verkehr“ wurde von der B.-Versamml. beseitigt, da es Sache der inländischen Bahnen sei, diesen Verkehr herbeizuführen (s. die Berichte der ständeräthl. und nationalräthl. Kommission).

wiesen<sup>1)</sup> (Art. 6 u. 7). Für Handgepäck haftet die Bahn nur im Falle nachgewiesenen Verschuldens (Art. 7).

C. Beförderung von Gütern (Art. 8—54), natürlich der Haupttheil des Gesetzes. — Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß für den Gütertransport nur eine Vertragsart bestehen solle: der Frachtvertrag mit einheitlicher strenger Haftbarkeit für die ganze Transportstrecke. Die Stipulation des weniger lästigen Speditionsverhältnisses wird ausgeschlossen. In der Darstellung der Einzelheiten folgen wir der Anordnung des Gesetzes in 7 Abschnitten. — 1) Von der Eingehung des Frachtvertrages. — Der Vertrag wird abgeschlossen durch Übernahme des Frachtgutes mit dem Frachtbriefe (Art. 11). Die Ausfertigung des Frachtbriefes ist obligatorisch<sup>2)</sup>, mit Vorbehalt des Lokalverkehrs (Art. 8). Der Inhalt des Frachtbriefes wird genau vorgeschrieben: er muß sämtliche erhebliche Punkte des Vertrages wiedergeben, von denen das Gesetz zehn (Datum, Bezeichnung der Kontrahenten, der Transportwaare, der Art, des Weges und Ziels des Transportes u. s. w.) aufzählt<sup>3)</sup> (Art. 9). Der Frachtbrief bildet für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis (Art. 8) und zwar ist der Absender beim Wortlaut desselben behaftet und für die Folgen unrichtiger Angaben verantwortlich (Art. 10). Der Absender kann von der Bahn die Unterzeichnung eines Doppels des Frachtbriefes als Empfangsbescheinigung verlangen (Art. 11, 2). Auch kann mit gegenseitigem Einverständnis ein Verpflichtungsschein (Vadeschein, Conossement) an Ordre oder Inhaber über die Waare ausgestellt werden, mit der Wirkung daß letztere alsdann nur an den legitimirten Inhaber des Scheines ausgeliefert werden darf (Art. 12). Ferner sind der Bahn vom Absender die zu allfälliger Verzöllung der Waare erforderlichen Papiere einzuhändigen. Die Bahn ist verpflichtet, die während des Transportes vorkommenden zollamtslichen Manipulationen auf Rechnung des Mitkontrahenten vorzunehmen und auf ihre Verantwortlichkeit den Absender

<sup>1)</sup> S. Transportreglement § 9 ff. — Betreffend Handgepäck daselbst § 22, 23, 29, 42 Ziff. 3. — Die rechtlichen Folgen der Verlegung und Tötung von Reisenden und damit verbundener Beschädigung des Handgepäckes fallen unter das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen v. vom 1. Juli 1875 (s. unten).

<sup>2)</sup> Die Fassung des Reglements (§ 90) ist nicht ganz dem Gesetz entsprechend, wenn es die Ausstellung des Frachtbriefes gleich der Übernahme der Waare als wesentliches Moment des Vertragsschlusses (Perfektionsmittel) darstellt und an Stelle der letzteren das (rein formelle) Moment der Abstempelung des Frachtbriefes setzt. Beide Formalitäten sind nur Beweissstücke.

<sup>3)</sup> Im Sinne von Art. 9, Ziff. 10 fügt das Reglement (§ 93) noch verschiedene weitere Punkte bei.

über die Requisite der erforderlichen Begleitpapiere zu instruiren; die Folgen dennoch vorkommender Verstöße hat der Absender zu tragen (Art. 13). Die Verpackung liegt dem Absender ob, immerhin so, daß die Folgen äußerlich erkennbarer Mängel von ihm nur dann zu tragen sind, wenn die Bahn dieselben im Frachtbriefe speciell vorgemerkt und ihn davon in Kenntniß gesetzt hat<sup>1)</sup> (14). — 2) Von den Rechten und Pflichten bei Vollziehung des Frachtvertrages. — Dieser Abschnitt handelt vom Rücktrittsrecht des Absenders, resp. seinem und des Empfängers Dispositionsrechte über die Transportwaare; von der Zeit der Ablieferung und Empfangnahme, resp. von den Folgen der Verspätung beiderseits; von den Folgen des Verlustes und der Beschädigung transportirter Waaren. — Bis zum Momente der Absendung steht dem Aufgeber der Rücktritt frei, gegen Vergütung allfälliger Lagerkosten und anderer Schäden (15). Nach der Absendung ist er nur in dem Falle über die Waare noch dispositionsberechtigt (und zwar vermittelst schriftlicher Anweisung an die Aufgabestelle), als in dem Frachtbriefe angegeben ist, daß sie auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise. Auch dieses Dispositionsrecht hört auf, wenn nach Ankunft der Waare am Bestimmungsort die Bahn dem Adressaten den Frachtbrief oder einen Avis behufs Abholung zugestellt hat. Durch diese Bestimmungen, die bloß den Frachtvertrag betreffen, soll den Rechtsverhältnissen zwischen Versender und Empfänger (Eigentumsübergang, kontraktliche Ansprüche u. s. w.) in keiner Weise vorgegriffen werden<sup>2)</sup> (16). — Die Zeit des Transportes (Lieferfrist) bestimmt das Betriebsreglement<sup>3)</sup> (17). Hindernisse des rechtzeitigen Beginnes

<sup>1)</sup> Das Reglement (§ 88) macht deshalb die Annahme solcher Güter, deren mangelhafte Verpackung oder beschädigter Zustand äußerlich erkennbar ist, von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig, worin diese Mängel speciell anerkannt werden.

<sup>2)</sup> Durch diesen Vorbehalt soll der Eingriff bemäntelt werden, welcher durch Art. 16 in das rein private Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger unabänderlich geschehen ist. Wenn der Absender nicht mehr disponiren kann, so ist's um sein Eigentum schwach bestellt. In der That ist eben der Eigentumsübergang in den Moment der Übergabe an die Eisenbahn verlegt und damit der französischen Regel vom Eigentumsübergang durch Vertrag näher getreten. Es war ein Sieg der französischen Rechtsanschauung, als auf Antrag der nationalrätlichen Kommission Art. 16 angenommen wurde, entgegen dem auf deutscher Anschauung erwachsenen und von der ständeräthl. Kommission approbierten Art. 7 des bundesräthlichen Entwurfes, der die Disposition regelmäßig dem Absender vorbehält.

<sup>3)</sup> S. Reglem. § 98 ff. (Unterschied zwischen Eilgut und Frachtgut, Expeditionsfrist und Transportfrist; letztere bei Eilgut 1 Tag für je 240 angefangene Kilometer, bei Frachtgut das doppelte).

oder Verlaufes der Versendung berechtigen den dispositionsbefugten Interessenten zum Rücktritte gegen Vergütung der Kosten pro rata (18). Spätestens innerhalb 24 Stunden (Eilgut binnen 4 Stunden) nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte ist dem Adressaten der Frachtbrief oder ein Avisbrief zuzustellen und ihm, gegen Zahlung der Spesen, die Waare ohne weiteres auszuliefern<sup>1)</sup>; auch kann der Empfänger, ohne die Anzeige abzuwarten, die Herausgabe verlangen (19). Im Falle der Ausstellung eines Ladescheines sind Versender und Adressat nur gegen Rückgabe oder Amortisation desselben im Sinne der vorstehenden Artikel dispositionsberechtigt (20). Wird die Waare innerhalb einer angemessenen Frist<sup>2)</sup> (21) nicht abgeholt, so hat die Bahn, unter Anzeige an den Versender, dieselbe bei sich oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des letzteren zu deponiren. Dem Verderben ausgesetzte Güter, sowie solche, deren Werth mutmaßlich die Spesen nicht deckt, hat die Bahn ohne Bezug zu veräußern, wo möglich unter Anzeige an die Interessenten, nicht nothwendig auf amtlichem Wege. Andere Güter können nach Ablauf von 30 Tagen von der Bahn ebenfalls veräußert werden, unter Bezug eines Unbetheiligten, ortsüblicher Publikation und Aufnahme eines Protokolles zu Handen des Absenders. Alles unter Verantwortlichkeit der Bahn gegenüber dem Eigenthümer der Waare (22). Für jede nicht durch die Interessenten selbst oder höhere Gewalt veranlaßte Versäumnis der reglementarischen Lieferfrist ist die Bahn haftbar, und zwar mit Erlaß der Hälfte des innerhalb der Schweiz erlaufenen Frachtlohnes, bei Versäumnis der doppelten Frist mit Erlaß dieser ganzen Fracht, vorbehältlich eines besonders nachgewiesenen höheren Schadens, der jedoch niemals höher berechnet werden darf als im Falle gänzlichen Verlustes (23). — Verlust der Waare wird vermutet, wenn dieselbe sich um mehr als 30 Tage verspätet (24). Für jeden nicht durch die Interessenten selbst oder die natürliche Beschaffenheit der Waare oder höhere Gewalt verursachten Verlust ist die Bahn schadenersatzpflichtig (24), freilich in der Regel (27) nur für den direkten Schaden<sup>3)</sup>, der sich fol-

<sup>1)</sup> Im Reglement (§ 81, 105) behalten sich die Bahnen vor, von gewissen Stationen die Überführung zum Adressaten selbst zu besorgen und daher den Avis zu unterlassen, falls nicht das Gegentheil schriftlich verlangt wird. Selbstverständlich steht diese Cammionage unter den Vorschriften des Bahntransportes (Art. 37 a. E. Reglement § 116, 2). — Über Sendungen an „Bahnhof restant“ s. Reglem. § 105 u. 106.

<sup>2)</sup> Das Reglement (§ 106, 1) bestimmt diese Frist auf 24 Stunden, nach deren Ablauf Lagergeld gefordert wird, eventuell die Deposition eintritt (§ 107, 112). — Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften für den Fall von Streitigkeiten (s. unten Art. 47 u. 48).

<sup>3)</sup> Der Antrag der zweiten ständeräthlichen Minderheit, die Er-

gendermaßen berechnet. War kein Werth deklarirt, so muß der nachgewiesene Handelswerth am Ablieferungsorte sammt Zins à 6% unter Abzug der Transportspesen, jedoch nie über Fr. 1500 pr. Centner<sup>1)</sup>, vergütet werden; den Werth übersteigende Spesen sind der Bahn nicht zu bezahlen (25). War der Werth deklarirt, so muß dieser ohne Abzug der Transportspesen sammt Zins à 6% vergütet werden, vorbehältlich eines von der Bahn nachzuweisenden Minderwerthes, sofern nicht ein individuelles Interesse die höhere Deklaration rechtfertigt (26). In beiden Fällen kann der Ersatz eines höheren (indirekten) Schadens bei nachgewiesenem dolus oder culpa lata der Bahn gefordert werden (27). Mit Auszahlung vorstehender Beträge gehen die Schadensersatzansprüche gegen Dritte (i. e. die direkt schuldigen Personen) von selbst auf die Bahn über (28). Findet sich ein als verloren bereits vergütetes Frachtstück wieder, so ist bievon dem Entschädigten nur dann Kenntniß zu geben, wenn er bei Annahme der Entschädigung sich dies vorbehalten hat<sup>2)</sup>; er kann dann binnen 30 Tagen, gegen Erstattung des für den Verlust (natürlich abgesehen von der Verspätung) erhaltenen Betrages, die Ausshingabe verlangen, mit kostenfreiem Hertransport vom Fundorte (29). — Die nämlichen Ansprüche<sup>3)</sup> wie aus Verlust erwachsen aus Beschädigung, resp. theilweisem Untergang des Transportgutes (30). Den Nachweis, zu wessen Last eine bei der Abgabe vorhandene Deterioration falle, erleichtert

satztäglich nach französischer Praxis grundsätzlich auf das volle Interesse auszudehnen, drang nicht durch.

<sup>1)</sup> Dieser maximale Normalsatz fand sich schon im früheren Transportreglement von 1862. Der bundesräthliche Entwurf unseres Gesetzes (Art. 19 = Fid § 17) wollte die Normalsäze gänzlich beseitigen für den gewöhnlichen Waarentransport, allein auf Antrag der nationalräthlichen Kommission fiel dieses Verbot und wurde jener Maximalsatz von Fr. 1500 in Art. 25 aufgenommen. Den nämlichen Maximalsatz bestimmt das Reglement § 68 für die Vergütung eines transportirten Thieres. Wer für Thiere oder todte Waaren sich einen höheren Ersatz sichern will, muß den Werth deklariren (§ 68, 125) und alsdann einen Frachtzuschlag bezahlen, resp. die Waare als Gilgut befördern lassen (§ 72, 1). Gold- und Silbersendungen bezahlen überhaupt die Fracht nach dem Werthe (§ 75) und gewisse Pretiosen werden zum Transport gar nicht angenommen (§ 83, Ziff. 3).

2) Daß ohne diesen Vorbehalt der Eigenthümer sein Recht auf die verloren geglaubte Waare ganz verliere, sagt das Gesetz nicht. Weiter geht das Reglement (§ 123, 1), wenn es in diesem Falle eine definitive Veräußerung statuirt.

<sup>3)</sup> Wir begreifen nicht, weshalb Art. 30, der doch ausdrücklich die Voraussetzungen der Ansprüche wegen Verlust auf diejenigen wegen Beschädigung anwendbar erklärt, nicht auch auf Art. 24 verweist. Es ist dies wohl nur ein Versehen, welches in Ficks Entwurf (§ 16) nicht vorkam.

das Gesetz durch verschiedene Präsumtionen, theils zu Gunsten der Privatpartei, theils zu Gunsten der Bahn, welche aber alle durch Gegenbeweis entkräftet werden können (33). Der Bahn fällt im Zweifel zur Last jede Differenz gegenüber dem ursprünglichen Inhalte des Frachtbriefes, resp. des Duplicates, außer wenn, bei unverschärtem Verschluß, das angekommene Gewicht mit demjenigen des Abgangsortes übereinstimmt (31). Umgekehrt dürfen die Bahnen reglementarisch<sup>1)</sup> die Präsumtion bedingen, daß Gewichtsmängel und Schäden, die aus der besonderen Natur gewisser Transportwaaren oder Transportarten (besonders ohne Deckung) an und für sich leicht hervorgehen, gegebenen Falles hier ihren Grund haben, und daß bei Selbstverladung oder bei Transportbegleitung diese an den entsprechenden Schäden schuld sei. Bei gänzlichem Verlust oder Ver-spätung cessiren jedoch diese Präsumtionen (32). — Legitimirt zur Geltendmachung aller dieser Ansprüche ist sowol der Absender als der Empfänger, dieser oder jener aber nur gegen Kautions für Anerkennung des Urtheiles seitens des anderen, je nachdem laut Frachtbrief die Waare auf Kosten und Gefahr des Versenders reist oder nicht<sup>2)</sup> (34). — 3) Zusammenwirken mehrerer Bahnenverwaltungen bei dem Frachtvertrag. — Dieser Abschnitt gibt der rechtlichen Stellung der Aufgabebahn als Frachtführer (nicht als Spediteur, dessen Funktionen für den Bahnverkehr überhaupt hinfällig werden sollen) und dem Eintritte der nachfolgenden Bahnen, namentlich der Endstation, in alle Verpflichtungen der früheren einen scharfen Ausdruck. — Die annehmende Bahn haftet, nach Maßgabe des vorigen Abschnittes, für die Fehler des Transportes auf der ganzen vom ursprünglichen Frachtbriefe vorgeschriebenen Strecke, und zwar gleichviel ob unterwegs ein neuer Frachtbrief ausgesertigt worden oder nicht, sofern dies nicht durch den Versender oder dessen Stellvertreter selbst geschehen ist (35). Ebenso haftet die abliefernde Bahn für den ganzen Transport, sofern nicht der Absender einen Wechsel des Frachtbriefes beim Abgange vorgeschrieben oder sonst veranlaßt hat (36). Jedoch hat die eine und andere dieser Bahnen den Regress auf die Nachfolgerin, resp. Vorgängerin, bis zur unmittelbar schuldigen Bahn (35, 36). Gestalten die Umstände die Aus-

<sup>1)</sup> Der bündesrätliche Entwurf (Art. 21) enthielt eine Menge Einzelheiten, welche nun in's Reglement (§ 124) verwiesen sind. Speciell betreffend lebende Thiere s. Reglem. § 67.

<sup>2)</sup> Diese (von der nationalräthlichen Kommission entgegen dem bündesrätlichen Entwurfe veranlaßte) Regelung der Legitimationsfrage entspricht dem Art. 16 (s. oben), welcher dem Adressaten, also dem Dritten, aus dem Vertrage des Versenders mit der Bahn ein direktes Recht einräumt.

mittelung der letzteren nicht, so tritt Repartition der Schadenssumme unter den möglicherweise schuldigen Bahnen pro rata ihrer Strecken ein, gegentheilige Nebereinkunst derselben vorbehalten (39). Die nämliche Solidarität besteht für Transporte nach und von dem Auslande, jedoch nur so weit als die belangte schweizerische Aufgabe- oder Endstation nicht nachzuweisen vermag, daß der Schaden außerhalb der Schweiz eingetreten und gegen die schuldige Bahn nach den für sie maßgebenden Rechtssätzen ein Regress ausgeschlossen sei (35, 36). — Nebrigens kann der Klagberechtigte, sowie die regreßnehmende Endstation auch direkt die schuldige Bahn belangen; ein diese letztere freisprechendes Urtheil präjudicirt nicht zu Gunsten der Endstationen und umgekehrt (38). — Liegt der Ablieferungsort nicht an einer Bahnslinie, so haften die Bahnen nur für den Transport bis zur nächsten Endstation nach obigen Grundsätzen, für die Weiterbeförderung dagegen, sofern dieselbe nicht mit eigenen Anstalten der Eisenbahn geschieht, bloß nach den gemeinen Regeln des Speditionsvertrages<sup>1)</sup> (37). — 4) Vom Retentions- und Pfandrecht. — Nachdem der bündesrätliche Entwurf nur das Pfandrecht hatte aufnehmen wollen, kehrte das Gesetz zum Doppelbegriffe des Fid'schen Entwurfes zurück. In der That handelt es sich nur um ein Retentionsrecht zu Gunsten der Bahn an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Waaren, welches aber, wenn thatfächlich geltend gemacht, die vollen Wirkungen eines freiwillig eingeräumten Haupthaufpfandrechtes besitzen soll. Es besteht nur so lange, als die Waare von der Bahn zurückgehalten oder deponirt ist (Art. 40). Es sichert alle aus dem Transport erwachsenen Forderungen, insbesondere auch die zum Zweck desselben gemachten Auslagen der Bahn (40), und zwar nicht nur diejenigen der Endstation, sondern auch diejenigen aller Borgänger im Transport (inclus. Spediteure und Kommissionäre) (41). Das Recht der Bahnen, und zwar jeweilen das spätere vor dem früheren, geht demjenigen der Spediteure und Kommissionäre vor, unter denen umgekehrt die Priorität entscheidet (42). Die abliefernde Bahn ist verpflichtet, die aus dem Frachtbrief und den übrigen Begleitpapieren ersichtlichen Retentionsrechte ihrer Vormänner geltend zu machen (41). Unterläßt sie es, so verliert sie ihre Deckung durch die letzteren, vorbehältlich ihres (persönlichen) Anspruches gegen den Empfänger (43). Bestehtet dieser die Ansprüche, für die sein Gut retinirt wird, so kann er gegen Deposition des streitigen Betrages,

<sup>1)</sup> Vgl. Reglem. § 108. — Weiter geht das Reglem. in § 116, wenn es die Verantwortlichkeit für den (nicht selbst besorgten) Transport von und zu der Bahn der letzteren überbindet, immerhin bloß nach Maßgabe der für die betreffenden anderen Transportanstalten oder Fuhrleute geltenden Haupthaufpflicht.

welcher an Stelle der Waare in das Pfandrecht eintritt, die Aushingabe der letzteren verlangen (44). Von den Formen der zwangswiseen Realisation des Pfandrechtes schweigt das Gesetz. — 5) Dauer und Gestendmachung der Reklamationen. — Dieser Abschnitt betrifft den Untergang der beiderseitigen Ansprüche durch vermuteten Verzicht und durch Verjährung, wobei es, gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auf möglichst rasche Liquidation abgesehen ist. Vorbehaltlose Aushingabe, resp. Annahme des Transportgutes gegen Bezahlung der geforderten Spesen zerstört in der Regel beiderseitig alle weiteren Ansprüche (45, 46). Ausgenommen sind zu Gunsten der Privatpartei nur die Ansprüche wegen Verspätung, deren Vorbehalt während 8 Tagen nachgeholt werden kann; sodann die Ansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, welche, wenn rechtzeitig entdeckt, binnen 30 Tagen nach der Ablieferung durch Reklamation bei der Bahn oder amtliche Konstatirung vorbehalten werden können; endlich diejenigen wegen dolus oder culpa lata oder grundloser Bereicherung der Bahn, die eines besonderen Vorbehaltes überhaupt nicht bedürfen (45). Zu Gunsten der Bahn sind nur die letzgenannten Ansprüche ausgenommen (46). Die nach vorstehenden Sätzen rechtzeitig vorbehaltenen Ansprüche verjähren in Jahresfrist nach Ablieferung des Gutes resp. nach Konstatirung des Verlustes, die eines Vorbehaltes nicht bedürftigen Ansprüche in 5 Jahren. Die Verjährung wird unterbrochen durch Klage sowie durch schriftliche Reklamation; erst wenn letztere abgewiesen und die beigelegten Beweismittel zurückgegeben sind, beginnt eine neue, nur noch durch Klage zu unterbrechende Verjährungsfrist von 1 Jahr. Einredeweise können sämtliche durch Reklamation gewährte Ansprüche in perpetuum geltend gemacht werden (49). — Sobald, auch nur durch Vorbehalt, eine Differenz entstanden, können beide Parteien<sup>1)</sup> den Zustand des Transportobjektes amtlich durch Experten konstatiren lassen; die zuständige Behörde der belegenen Sache kann die Deposition oder den Verkauf derselben anordnen, sofern letzterer nicht durch Hinterlegung der Spesen abgewendet wird (47, 48). — 6) Von einigen besonderen Transportverhältnissen. — Die diesfälligen Bestimmungen betreffen den Selbsttransport in gemieteten Transportmitteln für welchen lediglich auf die reglementarischen Vorschriften verwiesen wird (50), und das der Bahn übergebene Reisegepäck (51), einen Begriff

<sup>1)</sup> Das Recht des Reklamanten, die Annahme der beanstandeten Waare und die Zahlung der Fracht zu verweigern, beschränkt das Reglement (§ 106, Ziff. 3) im Falle der Verspätung bloß eines Theiles der Sendung. Hat der angekommene Theil einen selbständigen allgemeinen Verbrauchswert, so soll dessen Annahme nicht verweigert werden dürfen.

der vom Reglement näher bestimmt werden soll<sup>1)</sup> (52). Für dieses gelten im allgemeinen die nämlichen Regeln wie für die Frachtgüter, doch mit sofortiger Entschädigungspflicht der Bahn im Falle der Nichtankunft am Bestimmungsorte (Normalsatz von Fr. 15 pr. Kilogramm, vorbehaltlich voller Entschädigung<sup>2)</sup> des nachgewiesenen Mehrwerthes), und mit schnellerem Liquidationsrechte der Bahn im Falle der ausbleibenden Empfangnahme. Letztere ist von Präsentation des Gepäckcheines abhängig, welche nur durch Ausstellung eines Neveres, eventuell Kautionsleistung ersetzt werden kann. — 7) *N e b e r h ö h e r e G e w a l t u n d B e s c h r ä n k u n g d e r P r i v a t w i l l f ü r.* — Dieser Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze über die Haftpflicht der Eisenbahnen, von welchen absolut nicht einzusehen ist, weshalb sie nicht im Zusammenhang mit Art. 3 in den ersten Haupttheil (A) des Gesetzes aufgenommen worden sind, da sie doch gerade so gut wie jener, der ursprünglich<sup>3)</sup> (als Art. 38 des bundesrathl. Entwurfes) auch hier hinten stand, sowohl für den Personen- als für den Gütertransport Anwendung finden (vgl. die Art. 4 Alin. 5 und Art. 6, 7). — Diese allgemeinen Grundsätze betreffen: a. Die ausnahmsweise Befreiung der Eisenbahn von der gesetzlichen Haftpflicht durch Zufall. Nicht jeder Zufall, sondern nur sogenannte höhere Gewalt befreit sie (Art. 4, 23, 24, 30). Was unter letzterer zu verstehen sei, wird negativ in der Weise definiert, daß einer Reihe von speziellen Schadensursachen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen allenfalls als zufällige gelten könnten, die Qualität der höheren Gewalt abgesprochen wird: Versehen der Angestellten und der in Gepäckwagen untergebrachten Personen, fehlerhafte Einrichtungen u. dgl. (Art. 53), also lauter Dinge, die mit dem Verhalten der verantwortlichen Organe der Bahn doch noch irgendwie in Causazusammenhang gebracht werden können. — b) Die Bedingung der gesetzlichen Haft seitens der Bahn, durch Reglemente, Publikationen und specielle Vereinbarungen. Diese soll ohne alle rechtliche Wirkung sein, soweit nicht im Gesetze selbst ihre Statthaftigkeit vorbehalten ist (Art. 54).

<sup>1)</sup> Vgl. Reglem. § 27: als Reisegepäck soll „in der Regel“ nur gelten, „was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt.“

<sup>2)</sup> Die Annahme jenes Normalsatzes während der Reise schließt die nachträgliche Mehrforderung nicht aus. Für diese bestimmt aber das Reglement (§ 37) wiederum einen Normalsatz (Maximum von Fr. 30 pr. Kilo), der nur im Falle besonderer Werthdeklaration mit Frachtzuschlag überschritten wird.

<sup>3)</sup> Nämlich bevor überhaupt in Folge der nachträglichen Aufnahme des Personentransportes (s. die Einleitung) die Dreitheilung des Gesetzes entstand.

**D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.** — Ohne specielle Bezeichnung werden alle mit dem Geseze im Widerspruch stehenden eidgenössischen, kantonalen und reglementarischen Bestimmungen für sofort aufgehoben erklärt; einzig für die nöthigen Modifikationen der Ueber-einkünfte mit auswärtigen Bahnen soll der B.-R. angemessene Fristen bestimmen (Art. 55). — Der B.-R. hat die verfassungsmäßige Publikation des Gesezes zu besorgen und das Datum des Inkrafttretens zu bestimmen (Art. 56). Durch Bundesrathesbeschluß vom 13. August 1875 (amtL. Samml. n. F. I. S. 712) ist letzteres auf den 1. Sept. 1875 angesetzt worden.

**32. Verordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen.** — Vom 3. September 1875. — (Bundesblatt vom 11. September 1875, Bd. IV. S. 221 ff.)

Provisorische Aussführungsverordnungen bis zum Erlass eines dem obigen Geseze entsprechenden (übrigens schon durch Art. 36 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 vorgesehenen) neuen einheitlichen Transportreglementes der schweizer. Bahnen. — Das Reglement vom 15. März 1862 für den direkten schweizer. Eisenbahnverkehr soll provisorisch für den allgemeinen internen Verkehr maßgebend sein, jedoch mit Wegfall alles dessen, was dem neuen Geseze (zu Ungunsten des Publikums) widerspricht. Dazu werden die im Geseze (Art. 6, 7, 52, 17) vorgesehenen besonderen reglementarischen Bestimmungen über den Personentransport, über Hand- und Reisegepäck und über die Lieferfristen des Fracht- und Gulgutes provisorisch aufgestellt.

**33. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.** — Genehmigt vom Bundesrathe am 9. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Juli 1876. — (Aml. Samml. n. F. II. S. 203 ff.)<sup>1)</sup>

Die bündesrätliche Genehmigung dieses in der vorstehenden Verordnung vorgesehenen allgemeinen Transportreglements setzt jene außer Kraft. Wir geben vom Inhalte des Reglementes nur eine allgemeine Uebersicht, da die einzelnen Bestimmungen entweder sich bloß auf die Betriebspolizei beziehen oder lediglich das Gesez reproduciren oder, soweit sie dasselbe wesentlich ergänzen, in den Anmerkungen dazu bereits von uns angeführt sind. — 1) Allgemeine Bestimmungen. Jeder der sich einer schweizerischen Bahn bedient, gilt als bekannt und einverstanden mit dem Inhalte des Reglementes. Neben demselben können besondere reglementarische Vorschriften von einzelnen schweizer.

<sup>1)</sup> Auch im Buchhandel besonders erschienen: Transportreglement der schweizer. Eisenbahnen. Mit ausführlichem Inhaltsverzeichniß, Sachregister usw. Nebst dem Bundesgesetz vom 20. März 1875. Zürich (Drell, Füssl u. Comp.) 1877.

Bahnen nur insofern erlassen werden, als solche dem Publikum günstiger sind und den direkten Verkehr nicht stören. Für Bahnen mit besonderen Verhältnissen (Berg- Lokalbahnen &c.) kann der B.-R. Abweichungen gestatten (§ 1). — 2) Personenbeförderung. Die Ansprüche wegen Verspätung und verfrühten Abganges der Züge im Sinne von Art. 4 des Gesetzes sind binnen 24 Stunden beim Stationschef geltend zu machen. Verfehlten mindestens 10 Personen einen Anschluß, der durch den ordentlichen Betrieb nicht mehr einzuholen ist, so muß ein Extrazug ohne besondere Vergütung bewilligt werden (§ 25). — 3) Beförderung des Reisegepäckes. S. oben bei § 51 ff. des Transportgesetzes. — 4) Beförderung von Leichen erfordert Begleitung (§ 44). — 5) Beförderung von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen. — 6) Transportlebender Thiere erfordert Begleitung und Selbstverladung (§ 59). Für Schaden, den die Thiere während des Transportes um ihrer eigenen Natur willen oder aus Schuld der Begleitung erleiden, leistet die Bahn keinen Ersatz (§ 67). Das Maximum des Schadensersatzes für ein Stück ist Fr. 1500, sofern nicht ein höherer Werth deklarirt wurde (§ 68). — 7) Beförderung von Gütern. Nähere Vorschriften über die Pflicht zur Beförderung (§ 69 f.); über die Art derselben (Fracht- oder Giltgut) (§ 72 ff.); über die Berechnung der Frachtgebühren (in der Regel nach dem Gewicht, ausnahmsweise nach dem Werth) (§ 73 ff.); über Auf- und Abladen, Zu- und Abfuhr und Aufgabe der Güter (§ 79 ff.); über den Ausschluß vom Transporte, resp. nur bedingte Zulassung gewisser Gegenstände (§ 83 ff.); über die Verpackung, resp. die Folgen mangelhafter Verpackung (§ 88); über den Vertragsabschluß und Frachtbrief (§ 90 ff.); über die zoll- und steueramtliche Behandlung (§ 95); über Zahlung der Fracht (Frankatur) und Nachnahmen (§ 96 ff.); über die Lieferfrist (Expeditions- und Transportfrist) (§ 98 ff.); über nachträgliche Verfügung über aufgegebene Güter (§ 101 ff.); über deren Avisirung und Ablieferung (§ 105 ff.). Besonders normirt wird das Verfahren betreffend Sendungen an die Adresse Bahnhof restant (§ 105, 106), ebenso betreffend die Erhebung des Lagergeldes und der Wagenmiete (§ 110 ff.). Endlich die Haftpflicht der Bahnen theils im allgemeinen (§ 114 ff.), theils speciell für die Angestellten (§ 118), für Verlust und Beschädigung (§ 119 ff.) und für Verspätung (§ 126 f.), durchweg nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes.

**34. Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verlebungen.** — Von der Bundesversammlung beschlossen am 1. Juli 1875. — Im Bundesblatt publicirt

am 7. August 1875 (III. S. 1021 ff.) In Kraft seit 10. November 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 787 ff.)

Gleich dem Transportgesetz geht auch dieses Gesetz auf den Art. 38 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 zurück, welcher ein Bundesgesetz postulirt „über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen und der andern vom Bunde concedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten) für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tötungen und Verlebungen.“ Der von Prof. Fick ausgearbeitete Entwurf<sup>1)</sup> umfaßte denn auch dieses ganze Gebiet, während der von einer Specialkommission und vom Bundesrathe emendirte Entwurf (s. Bhl. 1874, I. S. 899 ff.) wiederum die vom Bunde selbst betriebenen Transportanstalten, d. h. die Post, ad separatum verwies. Entgegen dem Antrage der ständeräthl. Kommission<sup>2)</sup> schloß sich die Bundesversammlung auf Antrag der nationalräthl. Kommission<sup>3)</sup> diesem Standpunkte an und beschränkte das Gesetz geradezu auf die Unfälle beim Eisenbahnbau und beim Betriebe von Eisenbahnen und Dampfschiffen, soweit sie Beschädigung von Personen oder von Sachen zur Folge haben.

Für diese Unfälle eine von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende, strengere Haftpflicht der genannten Anstalten zu statuiren ist die wesentliche Tendenz des Gesetzes (vgl. die bundesräthl. Befehl vom 26. Mai 1874 im Bhl. I. S. 889 ff.) Dieselbe wird gerechtfertigt mit den besonderen Gefahren, die der Bau und Betrieb solcher privilegierten Anstalten dem Publikum bereitet, sowie mit der Möglichkeit, daß die letzteren durch minimale Abschlagsprämien bei Berechnung der Löhne, Fahrpreise &c. sich decken. Die grundsätzlichen Abweichungen vom gemeinen Recht bestehen in der Haftpflicht der Anstalt selbst (Gesellschaft oder juristischen Person) für die von ihren Angestellten (im weitesten Sinne) verschuldeten Unfälle, sei es daß letztere in ein Kontraktverhältniß eingreifen in welchem der Verletzte (als Angestellter, Passagier &c.) zur Anstalt steht, sei es daß sie einen ganz unbeteiligten Dritten treffen, also einen völlig selbständigen Verpflichtungsgrund bilden (ex delicto). Ferner in der Befreiung des richterlichen Ermessens von strikten Beweis-

<sup>1)</sup> Dieser findet sich nebst den Motiven des Redaktors in der oben angeführten Schrift: die schweizer. Rechtseinheitsbestrebungen &c. — Der Entwurf schließt sich aufs engste an das deutsche Reichsgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken &c. herbeigeführten Tötungen und Verlebungen, vom 7. Juni 1871.

<sup>2)</sup> Den Bericht derselben s. Bhl. v. 1874, II. S. 935 ff.

<sup>3)</sup> Den Bericht derselben s. Bhl. v. 1874, III. S. 277 ff.

regeln bezüglich aller maßgebenden Thatsachen und in der — wenigstens theilweise — Verschiebung der Beweislast zu Ungunsten der Anstalt in dem Sinne, daß diese auch, wo keine Vertragspflicht zu erfüllen war, ihrerseits die Unschuld an dem schädigenden Unfalle darzuthun hat.

Auf Grund dieser allgemeinen Gesichtspunkte trifft das Gesetz folgende Bestimmungen: 1) *Betreffend Tötung und Verlezung von Personen* (Art. 1—7). — Sind solche durch den Bau einer Eisenbahn veranlaßt, so haftet dieselbe im Falle (nachgewiesenen) Verschuldens. Sind sie dagegen beim Betrieb<sup>1)</sup> einer Eisenbahn oder eines Dampfschiffes entstanden, so haftet die Anstalt immer, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Selbstverschulden des Verletzten oder durch Verschulden dritter von ihr unabhängiger Personen verursacht sei (Art. 1 u. 2). In beiden Fällen haftet die Anstalt nicht nur für ihre eigenlichen Angestellten, sondern für alle Personen, deren sie sich zum Betrieb, resp. zum Bahnbau bedient<sup>2)</sup> (Art. 3), Negativ gegen den Schuldigen vorbehalten. Dem sie befreienen Selbstverschulden des Verletzten steht jedoch der Fall gleich, da derselbe auf dolose Weise oder mit wissenschaftlicher Nebertretung polizeilicher Vorschriften sich mit der Anstalt in Verührung gebracht, auch wenn diese seine Handlung nicht direkt den Unfall verursacht hat (Art. 4). Die Haftpflicht erstreckt sich auf den direkten und indirekten Schaden, den der Unfall dem Verletzten, resp. den Erben des Getöteten oder den von ihm pflichtweise unterstützten Personen verursacht<sup>3)</sup> (5). Handelt es sich um die Vergütung künftigen Unterhaltes oder Erwerbes, so kann das Gericht nach Ermessen eine einmalige Kapitalsumme oder eine jährliche Rente sprechen; im

<sup>1)</sup> Da nun im Gesetze zwischen Bau und Betrieb so scharf unterschieden wird, geht es natürlich nicht mehr an, den letzteren Begriff so weit auszudehnen wie Fick (Rechtseinheitsbestreb. S. 226) es thut. Die Selbstfabrikation von Transportmitteln seitens der Eisenbahnen fällt vielmehr unter die Vorschriften des Fabrikgesetzes (s. König in d. Zeitschr. des bern. Juristenv. XIII. S. 126).

<sup>2)</sup> Der Entwurf der Redaktion sowol als des Bundesrathes lauteten wesentlich strenger. Bau und Betrieb sollten völlig gleichgestellt und den Anstalten in beiden Fällen die Haft überbunden werden, sofern sie nicht höhere Gewalt im Sinne des Transportgesetzes (Art. 53) oder eigenes Verschulden des Verletzten nachweisen könnten (Art. 1).

<sup>3)</sup> Der Entwurf der Redaktion und des B.-R. wollte — gemäß Art. 4 des cit. deutschen Reichsgesetzes — ausdrücklich bestimmen (Art. 4), daß eine dem Verletzten oder den Erben zufallende Versicherungssumme von dem Schadensersatz nicht abzuziehen sei, sofern nicht die haftpflichtige Anstalt wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Gegenleistungen getragen. Diese indirekte Nöthigung zur Errichtung von Versicherungen zu Gunsten der Angestellten wurde von der B.-R. fallen gelassen und damit die allgemeinen Rechtsgrundsätze hergestellt.

leßteren Falle kann das Urtheil eine nachträgliche Erhöhung vorbehalten, wenn die Folgen sich hinterher verschlimmern sollten<sup>1)</sup> (6). Bei (nachgewiesener) Arglist oder grober Fahrlässigkeit kann die Anstalt über den Schadensersatz hinaus zu einer angemessenen Genugthuungssumme verurtheilt werden (7). — 2) Betreffend *B e s č ä d i g u n g v o n S a c h e n* (Art. 8 u. 9). — Unter obigen Voraussetzungen ist auch für Beschädigung und Verlust von Sachen, die der Verleger unter eigener Obhut mit sich führte, Ersatz zu leisten. Sind dagegen ohne gleichzeitige Verlezung einer Person Sachen, die nicht zum Transport übergeben wären, beim Betrieb (resp. auch beim Bahnbau) beschädigt worden, so haftet die Anstalt nur im Falle (nachgewiesenen) Verschuldens (natürlich aller der in Art. 3 bezeichneten Personen). In beiden Fällen ist bloß das direkte Interesse (der gemeine Sachwerth) zu vergüten, sofern nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. — 3) *A l l g e m e i n e B e -*  
*ft i m m u n g e n* (Art. 10—12). — Die genannten Ansprüche verjähren in zwei Jahren, vom Tage des Ereignisses an gerechnet; Reklamation unterbricht die Verjährung der Klage (und der Einrede?) in gleicher Weise wie die Ansprüche aus dem Transportgesetz (s. dort Art. 49). — Im Prozesse hat der Richter alles vorhandene Beweismaterial sowol betreffend die tatsächlichen Voraussetzungen als betreffend die Höhe des Ersatzes frei zu würdigen, ohne Rücksicht auf kantonale Beweisregeln. — Wegbedingung der vom Gesetze vorgeschriebenen Haft (auch durch Reglemente, Publikationen &c.) ist ohne Rechtswirkung. — 4) *N e b e r g a n g s - u n d S c h l u ̄ s b e s t i m m u n g* betreffend das Inkrafttreten (Art. 13 u. 14), lediglich formeller Natur. Letzteres ist durch bundesrätliche Beschluß vom 8. November 1875 (amt. Samml. n. F. I. S. 791) auf den 10. gl. M. angesetzt worden.

**35.** Internationaler Vertrag betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines. — Unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen zu Bern am 9. Oktober 1874. Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 1874. Erklärung der schweizer. Ratifikation vom 3. Februar 1875. In Kraft seit 1. Juli 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 614 ff.)

Seit nachträglich auch Frankreich unterm 11. August 1875 (amt. Samml. n. F. I. 713) und Montenegro unterm 16/28. August gl. J. (I. 714) diesem Vertrage beigetreten sind, besteht derselbe mit Ende 1877

<sup>1)</sup> Die vom bündesrät. Entwurfe nachgeahmte Bestimmung des deutschen Reichsgesetzes Art. 7, wonach jede nachträgliche Veränderung des Thatbestandes zur Erhöhung oder Herabsetzung der Rente geltend gemacht werden kann, wurde auf den Antrag beider Kommissionen der Bundesversammlung weggelassen.

zwischen sämtlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Aegypten, den franzöf. Colonien (§. 8. April 1876, II. 162), britisch Indien (§. 1. Juli 1876, II. 315), den niederländischen Colonien (§. 19. Januar 1877, III. 9), diversen britischen Colonien (§. 23. Febr. 1877, III. 49), Japan (§. 3. März 1877, III. 52), Brasilien (§. 17. März 1877, III. 60), den portugiesischen Colonien (§. 5. April 1877, III. 79), den spanischen Colonien (§. 21. April 1877, III. 83), der Argentinischen Republik (§. 16. Juni 1877, III. 126), den dänischen Colonien (§. 1. August 1877, III. 142) und Persien (§. 18. August 1877, III. 152).

Neber die auf Anregung Deutschlands erfolgte Entstehung dieses Vertrages und über dessen wesentliche Bedeutung s. die bundesrathliche Botschaft vom 11. Dezember 1874 (Bbl. III. S. 777 ff.). Er bezieht sich bloß auf den Briefpostverkehr im (weiteren) technischen Sinne dieses Begriffes (Art. 2). Er bestimmt, soweit sein Inhalt für unsern Zweck in Betracht kommt<sup>1)</sup>, eine einheitliche Taxe für frankirte Briefe, für unfrankirte Briefe (das Doppelte), für Korrespondenzkarten (die Hälfte), für überseeische Korrespondenz, für Drucksachen, Muster u. dgl. Vorbehalten werden die Landesgesetze über Veröffentlichung von Druckschriften u. dgl. Frankaturzwang besteht für Korrespondenzkarten, Drucksachen, reformandirte Sendungen. Die Entschädigung für letztere im Verlustfalle beträgt Fr. 50 von Seite derjenigen Verwaltung, in deren Gebiet die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, vorbehältlich höhere Gewalt, Ausschluß der Haftung durch die Landesgesetze<sup>2)</sup> und einjährige Verjährung seit dem Ablieferungstermin. Nachsendung von Correspondenzen, die nicht bloß für das Inland aufgegeben waren, ist portofrei. Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten betreffend die bisher erwähnten Sendungen findet nicht statt. Der Transit sowol verschlossener Briefpäckte als einzelner Correspondenzen soll im Vereinsgebiete völlig unbehindert sein, je auf dem schnellsten Wege, gegen eine fest bestimmte geringe Maximalvergütung. Für Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen werden besondere Vereinbarungen der einzelnen Staaten

<sup>1)</sup> Näheres s. in der vom schweiz. Juristenverein herausgegebenen Schrift von Dr. Meili in Zürich: die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig (Dunker u. Humblot) 1877. S. 112 ff. — Vgl. auch L. Renault, la poste et le télégraphe, in der (Pariser) nouvelle revue historique, I. (1877), S. 118 ff.

<sup>2)</sup> So in Belgien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Vgl. die Publikation des Eidg. Postdepartementes vom 21. Juni 1875 (Bbl. III. S. 680 ff.).

vorbehalten, ebenso — innerhalb der allgemeinen Vertragsgrundsätze — für den gewöhnlichen Briefpostverkehr. Differenzen zwischen den Vereinstaaten sollen durch Schiedsgericht ausgetragen werden. Der Vertrag tritt mit 1. Juli 1875 in Kraft für 3 Jahre, nach deren Ablauf jedem Staate eine einjährige Kündigungsfrist offen steht.

**36.** Nachträglicher Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend die Geldanweisungen, vom 21. Nov./8. Dez. 1874. — Ratifizirt den 31. Dez. 1874 / 12. Jan. 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 235.)

Ändert gegenüber dem Postvertrage vom 15. April 1868 (s. diese *Bltschr. XVII.* (Gesetzgeb. Nr. 92.) lediglich das Maximum und die Taxe der Geldsendungen.

**37.** Nebereinkunft zwischen der schweizer. und der niederländ. Postverwaltung betreffend Auswechselung von Postanweisungen zwischen der Schweiz und niederländ. Ostindien. — Vom 20/30. April 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. S. 172 f.)

Diese vom Eidgen. Postdepartement (mit Vollmacht des B.-R.) und der Niederländ. Oberpostdirektion vereinbarte Nebereinkunft ermöglicht Geldanweisungen bis zum Betrage von 150 holländ. Gulden zwischen den genannten Ländern durch Vermittlung der Postverwaltung im Haag, unter Formalitäten bezüglich deren meist auf den eben erwähnten niederländ. Postvertrag verwiesen wird.

**38.** Nebereinkommen zwischen der Postverwaltung der Schweiz und dem Geldanweisungsdepartemente von (britisch) Indien. — Vom 1/17. Juni 1875. — Vom Bundesrath ratifizirt am 9. Juli 1875. — In Kraft seit 1. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 729.)

Ermöglicht direkte Geldanweisungen bis zum Betrage von 10 £ zwischen der Eidgenöss. und Indischen Postverwaltung (Auswechselungsbureau Bombay) vermittelst wöchentlich auszutauschender Gesammtlisten, auf Grundlage welcher monatliche Abrechnung stattfinden soll. Die Formvorschriften für diesen Verkehr, welche minutios genug sind, sollen behufs „größerer Sicherheit gegen Betrügereien“ von beiden Verwaltungen einseitig vermehrt werden können.

**39.** Nachtrag zum Postvertrag vom 3. März 1870 zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den Geldanweisungsverkehr. Vom 6. April 1875. Von der Bundesversamml. ratif. am 22. Juni 1875. — (Amtl. Samml. n. §. II. S. 393 ff.)

Betrifft gleich dem niederländ. Zusätzvertrag lediglich die Maximalsumme und Taxe der Geldanweisungen.

**40.** Nebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutsch-

land betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauftragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen. — Vom Eidgen. Postdepartement (mit Vollmacht des B.-R.) unterzeichnet den 4. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. S. 317 ff.)

Dieser Vertrag ist entstanden auf Grundlage der im allgemeinen Postvereinsverträge (s. oben) ausgesprochenen Vorbehalte.

Die durch bundesrätliche Verordnung vom 21. Dezember 1874 (s. diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 166) für die Schweiz eingeführten **Einzugsmandate** (deutscher Ausdruck „Postaufträge“) sollen nun auch zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ausgetauscht werden können bis zum Betrage von Fr. 750 (600 Mk.), nach Maßgabe der inländischen Formalitäten, zu vereinbarten Portosäzen. — Postanweisungen sind vermittelst aller Briefpostanstalten statthaft bis zum Betrage von Fr. 375 (300 Mk.), gegen vereinbarte zur Hälfte zwischen den Vertragsstaaten theilbare Gebühren (50 Cts. per Fr. 100 u. s. w.). Die Auszahlung wird den Absendern gewährleistet; kann sie binnen 7 Tagen nach Ankunft der Anweisung nicht geschehen, so erfolgt Rückzahlung. Vorbehalten bleibt der augenblickliche Mangel der nöthigen Geldmittel am Bestimmungsorte. Aufträge zur sofortigen Zahlung durch besondere Boten (Eilbestellung) sowie telegraphische Anweisungen sind statthaft, letztere jedoch nur bis Fr. 200 (160 Mk.). Die Abrechnung zwischen den Verwaltungen geschieht auf Grundlage monatlich anzufertigender Gesamtverzeichnisse. — Der Austausch von beiderlei Mandaten kann unter außerordentlichen Verhältnissen sistirt werden.

**41.** Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Einführung einer Einheitstaxe für Pakete bis 5 Kilogramm. — Vom 1. Juni 1876. — Von der Bundesversammlung ratifizirt am 19. Dezember 1876. — In Kraft seit 1. Februar 1877. — (Amtl. Samml. n. §. II. 554).

Bildet einen Zusatz zum schweizerisch-deutschen Postvertrage vom 11. April 1868 (amt. Samml. IX. 399 ff. spec. Art. 18) und bestimmt die betreffende Einheitstaxe zu Fr. 1, vorbehältlich Gränzverkehr (50 Cts.), unfrankirte Pakete (Zuschlag von 25 Cts.), sogen. Sperrgut (Zuschlag der Hälfte) und Pakete mit deklarirtem Werth (Zuschlag der Versicherung nach beiderseitigen Tarifen). — Die Theilung des Porto wird speciell vereinbart.

**42.** Beschluß des Bundesrathes betreffend Abänderung der Verordnung über die Einzugsmandate vom 21. Dezember 1874. — Vom 8. März 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 414.)

Erhöht lediglich den in der früheren Verordnung (s. diese *Ztschr. XIX. Gesetzgeb.* Nr. 166) festgesetzten Maximalbetrag.

**43.** Verordnung (des Bundesrathes) über die Bestellung von gerichtlichen Akten durch die Post. — Vom 15. Okt. 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 749.)

Nach Maßgabe der Vorschriften für rekommandirte Briefe übernimmt die Post die direkte Bestellung gerichtlicher Akten aller Art (Vorladungen, Notifikationen, Betreibungsakten u. s. w.) an den Insinuaten. Es sind ihr zwei gleichlautende Doppel zu übergeben, von welchen das eine dem Adressaten eingehändigt, das andere mit der Erklärung (bes. Insinuaten oder nur der Post?) über geschehene Bestellung dem Verfasser zurückgesandt wird; ist jenes unbestellbar (wegen Verweigerung der Annahme, Abwesenheit *et c.*), so folgt es gleichfalls zurück. Besondere Erklärungen des Adressaten übermittelt die Post nicht, sowie sich überhaupt ihre Thätigkeit auf die genannten Funktionen beschränkt.

Die Verordnung wurde erlassen auf besondere Motion im Schooze des Nationalrathes, ohne Rücksicht auf die kantonale Justizhoheit, welche in manchen Kantonen die Insinuation außerkantonaler Ladungen u. dgl. ihren eigenen Organen ausdrücklich vorbehält, um eine gewisse Kontrolle zu üben.

**44.** Bundesgesetz betreffend die Posttarifen. — Vom 23. März 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 15. April 1876. (I. S. 939). — In Kraft seit 1. September 1876. — Amtl. Samml. n. §. II. S. 339.)

Oben beim Eisenbahntransportgesetze wurde darauf hingewiesen wie, in Gemäßheit von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom Jahr 1872, eine dem Eisenbahnrechte entsprechende gesetzliche Neugestaltung des Posttransportrechtes und der Haftpflicht der Eidgenössischen Postanstalt in Aussicht genommen wurde. Da die diesfälligen Grundsätze bereits durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 4. Juni 1849 (amt. Samml. I. S. 98 ff.) bestimmt waren, so handelte es sich also zunächst um eine Revision dieses letzteren. Mit Botschaft vom 20. Juni 1874 legte in der That der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines neuen Gesetzes über das Postregal vor (s. *Bbl. 1874, II. S. 341 ff.*). Allein damit kam die schon früher angeregte Frage einer totalen Revision des Eidgenössischen Postwesens (Veränderung der Organisation, Verschmelzung mit dem Telegraphenwesen u. s. w.) neuerdings in Fluss und die Bundesversammlung beschloß auf Antrag der ständeräthl. Kommission im März 1876 (*Bbl. I. S. 676, 835*), auf die bundesräthlichen Vorlagen vor der Hand nicht einzutreten, sondern eine umfassende Untersuchung des gesamten Post- und Telegraphenwesens vorst abzuwarten. Einzig der mit Botschaft vom 28. Februar 1876 (*Bbl. I.*

467 ff.) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Posttaxen wurde um seiner fiskalischen Bedeutung willen an die Hand genommen (s. Bbl. 1876, I. S. 836 f. 984 f.), nachdem die totale Revision seiner Vorgänger (das letzte umfassende Gesetz datirte vom 6. Februar 1862) bis zum Abschluß des allgemeinen Postvereinsvertrages verschoben worden war.

Civilrechtlich bietet unser Gesetz wenig, obschon sein Inhalt etwas weiter reicht als die Überschrift erwarten läßt. Es bestimmt den Unterschied zwischen Briefpost- und Fahrapostsendungen. Betreffend den Begriff und die Taxen der erstenen lehnt sich das Gesetz an den Inhalt des allgemeinen Postvereinvertrages. Die Taxation der letzteren wird durch Einführung einer einheitlichen Gewichtstaxe gegen früher erheblich vereinfacht und die Versicherungsgebühr der deklarirten Sendungen herabgesetzt. Deren Werthbestimmung ist dem freien Ermessen des Versenders anheimgegeben, da die Entschädigung niemals über den erklärten Werth hinausgeht (Art. 23). Der B.-R. wird ermächtigt, außer Brief-, Waaren- und Personenbeförderung noch weitere Verkehrszweige durch die Post vermitteln zu lassen, wovon speciell aber nicht erschöpfend genannt werden: Nachnahmen, Geldeinweisungen, Einzugsmandate, Einzug von Empfangsbescheinigungen (Rückscheinen). Dem bereits bestehenden Usus wird also eine gesetzliche Unterlage gegeben. Den Schluß des Gesetzes bilden die Vorschriften über Portofreiheit und deren Verlezung; Verdacht einer solchen berechtigt die Post zu vorläufiger Taxation, vorbehältlich gegründeter Reklamation des Adressaten.

**45. Revidirte Transportordnung für die schweizer. Posten.** — Vom 10. August 1876. — In Kraft seit 1. September 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 401 ff.)

Die einstweilige Sistirung der Revision des Postregalgesetzes ließ es um so wünschenswerther erscheinen, wenigstens die zahlreichen den gesamten Postdienst betreffenden Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrathes in einheitlichen Zusammenhang zu bringen. Schon unterm 6. September 1869 war eine solche allgemeine Transportordnung probeweise erlassen worden (Bbl. 1869, II. 979), allein die zahlreichen Neuerungen und Erweiterungen besonders im Briefpostdienst und den verwandten Zweigen überholten dieselbe rasch. Der Erlass des Posttaxengesetzes gab nun den unmittelbaren Anstoß, eine auf Grundlage desselben sowie der neueren Verordnungen umgearbeitete und zusammengestellte, im übrigen auf den Grundsätzen des alten Postregalgesetzes vom 4. Juni 1849 basirende neue Transportordnung zu publiciren. Auch für das Civilrecht ist dieselbe nicht ohne Bedeutung, weil bei der Kürze des Postregalgesetzes manche Detailfrage des Transportvertrages der reglemen-

tarischen Bestimmung anheimfällt. Wir notiren daher kurz den Hauptinhalt (vgl. auch Bbl. 1877, II. S. 383. 393 ff.).

Einigen allgemeinen Bestimmungen folgen 2) Vorschriften über die Speditionssbedingungen (dabei auch über Wahrung des Postregales und Postgeheimnisses, über gerichtliche Beschlagnahme von Poststücken, folgen mangelhafter Verpackung); 3) über die Entrichtung der Postgebühren (Retentionsrecht an den Sendungen, gesetzliche Zahlungsmittel und Frankirung); 4) über die Ablieferung der Postgegenstände (Bestellung in die Wohnung, in Fächer, poste restante, Deliberationsfrist für die Annahme u. s. w.); 5) über unbestellbare Sendungen (Rücksendung, Verkauf, Eröffnung); 6) über Reklamationen; 7) über die Rückforderung aufgegebener Sendungen (Dispositionsrecht des Absenders bis zum Avis an den Adressaten). Dann folgen 8) die Specialvorschriften über die Briefpost (wobei die oben erwähnte Verordnung über die Bestellung gerichtlicher Akten Aufnahme findet, sowie die Bestimmungen über das Zeitungsabonnement<sup>1)</sup>); 9) über die Fahrpost (Definition des „Sperrgutes“ u. der nur bedingt zum Transport zugelassenen Gegenstände); 10—12) über die vom Poststarengesetz speciell erwähnten übrigen Verkehrszweige: Nachnahmen (gelten nicht als Werthdeklaration; Bedingungen der Einlösung und Auszahlung); Geldanweisungen (Maximalbeträge<sup>2)</sup>), Taren, Aufgabe, keine Bedingungen zulässig, Ausbezahlung in der Regel in der Wohnung des Adressaten, nachträgliche Disposition des Interessenten, Notfrist von 5 Tagen für mittellose Postbureaux, telegraphische Anweisung); Einzugsmandate (revidirte Wiederholung der oben erwähnten Verordnungen vom 21. Dezember 1874 und 8. März 1875, soweit sie den internen Verkehr betreffen; es können nun auch Aufträge zur Protesterhebung und Einleitung des Schuldentriebes durch Drittpersonen, sowie zur Auszahlung an Drittpersonen damit verbunden werden). Der folgende Abschnitt behandelt 13) den Personentransport inclus. Reisegepäck (Bedingungen der Beförderung, Rücktritt vom Vertrage, Taren<sup>3)</sup>, Ablieferung des Gepäckes zc.). Folgt 14) die Portofreiheit. Sodann 15) die — auf Grundlage des Post-

<sup>1)</sup> Eine Modifikation des auf die Zeitungsspedition bezüglichen Art. 36 bestimmt der Bundesratsbeschluß vom 20. November 1877 (amtl. Samml. n. §. III. 281).

<sup>2)</sup> Art. 60 betreffend das Maximum der amtlichen Geldanweisungen wird ergänzt durch Bundesratsbeschluß vom 19. Oktober 1877 (amtl. Samml. n. §. III. 225).

<sup>3)</sup> Art. 92 und 93 betreffend die Taren der Abonnements und Retourbillete sind modifizirt durch Bundesratsbeschlüsse vom 3. Januar und 25. Mai 1877 (amtl. Samml. n. §. III. 1 u. 95).

regalgesetzes vom 2. Juni 1849<sup>1)</sup> (Art. 12 ff.) — neu specificirten Vorschriften über die Haftpflicht der Post (Art. 114 ff.). Für Verlust und Beschädigung von Transportstücken mit deklarirtem Werth wird bis zum deklarirten Werth (niemals höher) gehaftet, sofern die Post nicht den Minderwerth oder mangelhafte Verpackung (Art. 8) nachweist. Für Fahrpoststücke und Reisegepäck ohne deklarirten Werth wird ein Normal- satz von Fr. 4 per Kilo vergütet soweit der Verlust reicht, für einfach rekommandirte Briefe ein Normalsatz von Fr. 50<sup>2)</sup>. Für Geldsendungen bei Nachnahmen, Postanweisungen und Einzugsmandaten wird wie für deklarirte Sendungen gehaftet, dagegen für die Nachnahmesendung selbst nur im Falle besonderer Deklaration und für die Inkasso-Manipulationen bei den Einzugsmandaten überhaupt nicht. Verspätung rekommandirter Briefe um mehr als 1 Tag und von Paketen und Geldern sowie rekommandirten Anweisungen um mehr als 2 Tage verpflichtet zum Ersatz von Fr. 15, Baarschaftsmangel bei Anweisungen vorbehalten. Betreffend die Haft für Verlebungen der Passagiere, betreffend Befreiung von jeder Haft (durch den Nachweis, daß der Schaden nicht durch Verschulden eines Postangestellten oder nicht auf schweizerischem Postgebiete entstanden), betreffend Verjährung und Einleitung der Klage werden lediglich die Sätze des Postregalgesetzes wiederholt und betreffend den Gerichtsstand einige selbstverständliche Regeln ausgesprochen. — Den Schluß bildet 16) die lange Liste der aufgehobenen Bundesrathbeschlüsse und Verordnungen aus den Jahren 1851—76.

**46. Extrapostreglement der Schweizer Eidgenossenschaft.** — Genehmigt vom Bundesrathe am 1. März 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 387 f.)

Dieses Reglement basirt, gleich obiger Transportordnung, auf dem Postregalgesetz vom Jahr 1849. Es bestimmt den Begriff des Extrapostdienstes, den Umfang des diesfälligen Postregales, die Pflichten und Verantwortlichkeit der Postpferdehalter, die Taren und übrigen Details des Dienstes. Für die Haftpflicht der Postverwaltung wird auf das Postregalgesetz verwiesen, welches einen Unterschied zwischen gewöhnlichem und Extrapostdienst diesfalls nicht kennt<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. hiezu die oben erwähnte Schrift von Dr. Meili.

<sup>2)</sup> Mit diesem dem Postregalgesetze (Art. 13) entsprechenden Satz ist jede Haft für den Mehrwerth, selbst im Falle nachgewiesener grober Fehler der Postangestellten, gültig wegbedungen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Febr. 1877 in aml. Samml. III. 117).

<sup>3)</sup> Anders der oben citirte Entwurf eines neuen Postregalgesetzes vom 20. Juni 1874, welcher in Art. 26 bei Extrapostbeförderung jede Haftpflicht für Verlebung von Personen und Sachen ablehnt.

**47.** Verordnung (des Bundesrates) über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonales auf Dienstfahrten. — Vom 29. September 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. §. II. 515 ff.)

Diese Verordnung sichert den im fahrenden Postdienste verunglückten Beamten der eidgen. Post resp. deren Hinterbliebenen für den Fall des Todes, ganzer oder theilweiser Invalidität und längerer Krankheit bestimmte Entschädigungen zu, sei es in Alterssummen sei es in Renten. Die Fixirung für den einzelnen Fall innerhalb der von der Verordnung gezogenen Schranken ist lediglich Administrativsache. Erhebung des Anspruches gemäß der Verordnung soll als Verzicht gelten auf jede höher gehende Entschädigung, wie umgekehrt durch Erhebung eines Civilanspruches das Recht aus der Verordnung verwirkt ist. Letzterer — gegen wen immer — ist vielmehr gegen Verabfolgung der verordnungsmässigen Entschädigung an die Postverwaltung abzutreten, welche einen allfälligen Überschuss dem Beschädigten zurückstattet.

**48.** Beschluss (des Bundesrates) betreffend die Benutzung des Eisenbahntelegraphen. — Vom 17. März 1875. (Amtl. Samml. n. §. I. 441 ff.)

Das Eisenbahngesetz von 1872 gestattet in Art. 23 den Eisenbahnen, ausschliesslich für ihren Dienst längs der Bahn eigene Telegraphenleitungen anzubringen. Durch obigen Beschluss wird nun die Benutzung dieser Eisenbahnleitungen in der Weise regulirt, daß sie dem eidgen. Telegraphenregal keinen Abbruch thut. Taxfrei dürfen nur die auf den unmittelbaren Bahnbetrieb bezüglichen Depeschen befördert werden.

**49.** Internationaler Telegraphenvertrag von St. Petersburg. — Vom 10/22. Juli 1875. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Dezember 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 295 ff.)

Dient zum Erhöhe des ersten schon in den Jahren 1867, 1868 und 1872 (s. diese Btschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 137) revidirten internat. Telegraphenvertrages von Paris vom 17. Mai 1865 (amt. Samml. VIII. 549). Das Verhältniß des neuen Vertrages zum alten beleuchtet die bundesrathliche Botschaft vom 29. November 1875 (Bbl. IV. S. 1067 ff.). Jener unterscheidet sich vom letzteren wesentlich nur in der Form. Er beschränkt sich auf die Rekapitulation der für die Dauer festgestellten Grundsätze (über Freiheit und Geheimniß des Depeschenverkehrs, Unterschied von Staats- und Privatdepeschen, Vorbehalt staatsgefährlicher Depeschen u. s. w.) und verweist die bisher mitaufgenommenen administrativen Details in ein besonderes jederzeit modifizierbares Reglement. Privatrechtlich fällt nur die neuerdings betonte Bestimmung (Art. 3) in

Betracht, daß die beteiligten Staaten für den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

**50.** Specialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Österreich-Ungarns und der schweizer. Telegraphenverwaltung. — Vom 11. Juli 1875. — Ratifizirt vom Bundesrat am 29. December 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. S. 850 ff.)

Betrifft lediglich die Taren und sonstige Administrationsfragen, die der internationale Vertrag offen läßt.

**51.** Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz. — Vom 22. Juni 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 27. Juni 1877 (Bbl. III. 221). — In Kraft seit 1. Oktober 1877. — (Amtl. Samml. n. §. III. 161 ff.)

Die Veranlassung dieses Gesetzes war lediglich finanzieller Natur. Wie das Posttarifgesetz aus der gesamten Neorganisation der Postgesetzgebung herausgehoben wurde (s. oben), so das vorliegende Gesetz aus der Neorganisation des Telegraphenwesens. Es handelte sich darum, durch Veränderung des Tarifsystems dem wachsenden Deficit des internen Depeschenverkehrs zu begegnen (s. die bündesräthl. Botschaft vom 21. Februar und den ständeräthl. Commissionsbericht vom 11. März 1877 in Bbl. I. 305 und 488). Doch wurde der Anlaß benutzt, um aus dem bisherigen Gesetze vom 18. Dezember 1867 (amt. Samml. IX. 220 ff.) verschiedene Einzelheiten der Administration (Frankatur, Rekommandation, Chiffrierung der Depeschen u. dgl.) in die Verordnung zu verweisen, andere Sätze dagegen neu aufzunehmen, für die sich ein Bedürfnis herausgestellt hatte (bes. betreff. Edition von Depeschen).

Das Gesetz bestimmt demnach: 1. Die Tare der Depeschen und Depeschenformulare (Art. 1 u. 5). Für jene wird im Gegensatz zum bisherigen sogen. Gruppensystem das Wortsystem adoptirt, mit einer Grundtare von 30 Cts.<sup>1)</sup>. — 2. Den bisherigen Grundsatz der absoluten Unverantwortlichkeit der Verwaltung für die telegraphische Correspondenz<sup>2)</sup>. — 3. Betreffend die Edition von Originaldepeschen den Grundsatz, daß Copien davon nur dem Absender und Empfänger resp. deren Stellvertretern aushingegeben werden dürfen, die Originale selbst aber bloß der strafrechtlichen Untersuchungsbehörde oder einem requirirenden Civilgerichte<sup>3)</sup>. — 4. Strafbestimmungen gegen Fälschung von

<sup>1)</sup> Die nähere Ausführung s. in der untenstehenden Verordnung Art. 23 ff.

<sup>2)</sup> Einige Garantien von minimer Bedeutung bietet die Verordnung in den Abschn. 7 u. 8 (s. unten).

<sup>3)</sup> Näheres über die Formalien s. in der Verordnung Abschn. 9, Art. 71 ff.

Frankaturmarken und den Gebrauch gefälschter oder bereits benützter Marken. — 5. Übergangsbestimmungen, in welchen namentlich der Erlass einer bundesträthl. Verordnung betreffend die aus dem Gesetze weggelassenen Punkte in Aussicht gestellt wird.

**32. Verordnung** (des Bundesrates) über die Benützung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz. — Vom 27. August 1877. — In Kraft seit 1. Oktober 1877. — (Amtl. Samml. n. §. III. 165).

Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 29. Jan. 1868 (amt. Samml. IX. 321). Im Gegensatz zur früheren beschränkt sie sich durchaus auf den internen Verkehr und verweist für den nach auswärts gehenden Dienst auf das in Folge des neusten internationalen Telegraphenvertrages (s. oben) erlassene internationale Dienstreglement. Sie adoptirt aber auch für den internen Verkehr die verwendbaren Grundsätze jenes Vertrages und modifizirt im übrigen die bisherige Verordnung materiell so weit, als es durch obiges Bundesgesetz nöthig geworden. Da letzteres so kurz gefaßt ist und den reglementarischen Bestimmungen der unverantwortlichen Verwaltung so freies Spiel läßt, enthält die Verordnung manches, was für das Rechtsverhältniß zur Telegraphenverwaltung von grundsätzlicher Wichtigkeit ist. Daher skizzieren wir ihren Inhalt.

Sie normirt den gesamten internen Telegraphendienst in folgenden Abschnitten: 1. Von der Korrespondenz im allgemeinen. Zur Benützung des Telegraphen ist jedermann berechtigt, außer für ordnungs- und anstandswidrige Depeschen (Princip des internat. Vertrages). Die Telegramme zerfallen in Staats-, Dienst- und Privattelegramme, welche in dieser Reihenfolge die Priorität der Beförderung haben (ebenso). — 2. Von den Telegraphenbureaux und ihren Dienststunden. — 3. Von der Abfassung und Aufgabe der Telegramme. Schrift deutsch oder lateinisch. Sprache beliebig, jedoch ohne ungebräuchliche Ausdrücke (s. unten bei den Taxen). Chiffrierte Depeschen erlaubt. Unterschrift kann weggelassen, theilweise oder ganz ausgesetzt, legalisiert werden. Die Aufgabe kann direkt oder vermittelt der Post geschehen. — 4. Taxation und Wortzählung. Frankaturzwang. Tarberechnung auf Grundlage des gesetzlichen Wortsystems. Maximum der Wortlänge 15 Buchstaben; ungewöhnliche Wortverbindungen sind unzulässig; 5 Chiffren gelten als 1 Wort. Irrthümliche Tarberechnung muß beiderseits redressirt werden. — 5. Beförderung von Depeschen. Bei Unterbrechung der Linien Beförderung durch die Post. Jede Depesche kann gegen Verfall der Grundtaxe vor der Beförderung zurückgezogen werden, während oder nach der Beförderung nur gegen die volle Gebühr.

— 6. Die Zustellung erfolgt bei gewöhnlichen Depeschen ohne Empfangschein, an den Adressaten selbst oder seine in Art. 37 näher bezeichneten Hausgenossen. Ist die Depesche wegen mangelhafter Adresse unbestellbar, so wird dem Absender der die Antwort nicht frankirt hat keine Kenntniß gegeben, sondern binnen 6 Wochen die Depesche vernichtet. — 7. Besondere Depeschenarten. Beförderung nach Orten, die mehr als 1 Kilom. von der Endstation liegen (Express etc.). Frankirte Antwort. Collationirung. Empfangsanzeige. Rekommandation gegen dreifache Taxe, möglich nur für nicht chiffrirte Telegramme in einer der drei Landessprachen, gibt Anspruch auf eine Vergütung von Fr. 50 bei Nichtankunft, verspäteter Ankunft und grober Verstümmelung, vorbehältlich höhere Gewalt. Nachsendung. Mehrheit von Adressen. — 8. Berichtigungen und Taxrückzahlungen. Dieser Abschnitt offerirt ein Minimum von Garantie. Der an richtiger Wiedergabe des Telegrammes zweifelnde Empfänger oder Aufgeber kann eine Berichtigung nachsuchen, deren besondere Kosten ihm zurückvergütet werden, wenn eine vom Telegraphendienst veranlaßte Verstümmelung vorlag. Die für das Telegramm selbst bezogene Taxe wird zurückerstattet, wenn dasselbe durch Schuld der Verwaltung nicht an seine Adresse gelangt, oder diese später erreicht als ein gewöhnlicher Brief es gethan hätte (!), oder wegen Verstümmelung seinen Zweck verfehlt hat (vorbehältlich Chiffrirung und undeutlicher Schrift). Diese bescheidenen Reklamationen verjährten in zwei Monaten nach Aufgabe der Depesche. Weiterer Ersatz wird unter keinen Umständen geleistet (Art. 2). — 9. Von den Archiven. Nähere Vorschriften betreffend die gesetzliche Editionspflicht. Aufbewahrung der Originaldepeschen u. s. w. während 1 Jahr. — 10. Außerordentliche Dienste: Nachtdienst, bei besonderen Ereignissen u. s. w.

**53. Bundesgesetz über Maß und Gewicht.** — Vom 3. Juli 1875. — Publicirt im Bundesblatte vom 24. Juli 1875 (III. S. 841 ff.). — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. §. I. 752 ff.)

Der seit dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1868 (amt. Samml. IX. 368; diese Ztschr. XVII. Gesetzgeb. Nr. 97) bestehende Dualismus von bisherigem Schweizermaß und Metermaß hatte seine Stütze bekanntlich in der Bundesverfassung von 1848, welche (Art. 37) das schweizer. Konkordatsmaß der Bundesgesetzgebung vorschrieb. Die revidirte Bundesverfassung (Art. 40) dagegen erklärte vorbehaltlos die Festsetzung von Maß und Gewicht als Bundesangelegenheit, um eben die obligatorische und ausschließliche Einführung des von allen Nachbarstaaten angenommenen Metersystems zu ermöglichen. In Ausübung dieser Kompetenz wurde unser Gesetz erlassen (s. die bundesrätliche Botschaft vom 25. Nov. 1874;

im Bbl. III. S. 713 ff.), welches den Meter zur alleinigen Basis des gesetzlichen Maßes in der Schweiz erklärt.

Auf Grundlage der metrischen Maßeinheiten, welche von den bei der eidgenöss. Eichstätte deponirten, den Pariser Originalen<sup>1)</sup> nachgebildeten Urmaßen repräsentirt wurden, definiert das Gesetz speciell die Längenmaße Flächenmaße Körpermaße und Gewichte. Die Oberaufsicht über die Handhabung der gesetzlichen Maßordnung steht wie bisher beim Bundesrathe, die direkte Aufsicht bei den Kantonsregierungen, welchen die erforderlichen Copien der Normalmaße zugestellt werden. Dieselben haben strenge darauf zu achten, daß im Verkehr nur die gesetzlich geeichten Maße gebraucht werden. Für den Gebrauch ungesetzlicher und ungeeichter Maße werden Geldbußen bestimmt, welche von den zuständigen kantonalen Behörden zu verhängen sind. Für den Handel mit Torf, Holzkoble, Kalk, Brennholz, sowie für die Apotheken wird die ausschließliche Anwendung des Metermaßes speciell anbefohlen. In neuen Verträgen dürfen die Angaben über Maß und Gewicht nur nach den neuen Maßbestimmungen erfolgen: was ist aber hier die Folge der Uebertritung? Das Gesetz schweigt gänzlich, während Art. 7 des früheren Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (amtl. Samml. III. 84 f.) hierüber doch einige Auskunft gab. Von Polizeistrafe oder von Ungültigkeit der Verträge kann natürlich nicht die Rede sein, sofern nicht der effektive Gebrauch eines ungesetzlichen Maßes damit verbunden ist.

**54. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) über Maß und Gewicht.** — Vom 22. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 760 ff.)

Lediglich administrativer Natur. Sie bestimmt die Funktionen der eidgen. Eichstätte, der kanton. Eichmeister, die nähere Beschaffenheit der Urmaße Normalmaße und Verkehrsmäße. Alles auf Grundlage und in Ausführung obigen Gesetzes, an Stelle der früheren Verordnung vom 23. Mai 1870.

**55. Bundesrath beschluß betreff. Zusatzbestimmungen zu obiger Vollziehungsverordnung.** — Vom 25. August 1876 — (Amtl. Samml. n. §. II. S. 485.)

Bestimmt 2 besondere Gewichte für den ausschließl. Gebrauch der Post.

**56. Bundesrath beschluß betreffend Abänderung des**

<sup>1)</sup> Durch den Internationalen Metervertrag vom 20. Mai 1875 (für die Schweiz ratif. durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1875; s. amtliche Samml. n. §. II. 1 ff.) werden die Pariser Prototype unter die Obhut eines Internationalen Maß- und Gewichtsbureau gestellt, welches auch die Verifikation der den Einzelstaaten ausgelieferten Urmaße zu besorgen hat.

Art. 23 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht. — Vom 8. November 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 506.)

Betrifft die Form der Eichung der Zweidezilitergläser.

**57.** Anleitung für die schweizerischen Eichmeister. — Bundesrath beschluß vom 27. Dezember 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 822 ff.)

Ersetzt, in Ausführung des Metergesetzes, ihre Vorgängerin vom 23. Mai 1870.

**58.** Bundesrath beschluß betreffend Abänderung von Art. 24 obiger Anleitung. — Vom 17. August 1877. — (Amtl. Samml. n. §. III. 146 ff.)

Betrifft lediglich die Gebühren der Eichmeister.

**59.** Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. — Vom 23. März 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 25. April 1877 (II. 483). — Vom Volke angenommen mit 181204/170857 Stimmen am 21. Oktober 1877. — Vollziehbar seit 1. Januar, resp. 1. April 1878. — (Amtl. Samml. n. §. III. 241 ff., 282.)

Durch Art. 34 der revid. Bundesverfassung wurden dem Bunde gewisse Attribute der staatlichen Polizeihöheit in Gewerbesachen, speciell betreffend das Fabrikwesen, übertragen. Nämlich die Befugniß einheitliche Vorschriften zu erlassen: 1) über die Verwendung von Kindern in den Fabriken; 2) über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben; 3) betreffend den Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb. — Art. 64 der B.-V. statuirt die Kompetenz des Bundes zur einheitlichen gesetzlichen Normirung des Obligationenrechtes, worunter gewisse Civilrechtsverhältnisse, die unter den Einfluß besonderer fabrikpolizeilicher Rücksichten gestellt werden können, von selbst inbegriffen sind, speciell der Lohn dienst- oder Arbeitsvertrag nach seiner rein civilrechtlichen Seite, sowie die Haftpflicht aus Beschädigungen welche sich als die Folge rechtswidrigen Verhaltens qualifizieren. — Aus der Kombination dieser beiden Kompetenzen ergibt sich als formell verfassungsmäßiger Inhalt eines Bundesgesetzes betreffend das Fabrikwesen 1) die Regulirung aller aus dem Fabrikbetriebe speciell resultirenden obligatorischen Civilrechtsverhältnisse zwischen den betheiligten Personen, soweit dieselben von den Grundsätzen des gemeinen Obligationenrechtes abweichen sollen — und 2) die Polizeivorschriften betreffend Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitszeit der Erwachsenen und sanitarischen Schutz sämtlicher Arbeiter. Auch diese können (indirekte) civilrechtliche Folgen haben, z. B. für die Baufreiheit des Fabrikinhabers, die Vertragsfreiheit der Arbeiter u. s. w. — Selbst-

verständliche Voraussetzung aller dieser Vorschriften ist endlich 3) eine rechtlich fassbare Definition des Fabrikbegriffes.

Der bundesrätliche Entwurf vom 2. November 1875 (Bbl. IV. 573 f. u. Botschaft v. 6. Dezember 1875 daß. S. 921 ff.) machte von diesen Befugnissen sofort vollen Gebrauch und es ist derselbe im wesentlichen die Grundlage des Gesetzes geblieben. Vgl. die Berichte der nationalrätlichen Kommission vom 24. Mai 1876 (Bbl. II. 786 ff.) und der ständeräthlichen Kommissionsmehrheit vom 11. u. 30. November 1876 (Bbl. IV. 205 f. 689 f.)<sup>1)</sup>. Die Erörterung des sozialpolitischen Standpunktes, welcher materiell dem Gesetze unterliegt, gehört nicht in unsere Aufgabe, die es nur mit den civilistischen Konsequenzen zu thun hat. Allein bei der durchgängigen sachlichen Verschmelzung der polizeilichen und civilrechtlichen Gesichtspunkte, welche die beabsichtigte Folge der gemeinsamen legislatorischen Behandlung ist, können wir die letzteren nicht hervorheben, ohne den gesamten Inhalt des Gesetzes zu skizziren.

Das Gesetz zerfällt in 5 Abschnitte, welche — freilich in anderer Reihenfolge — die oben genannten drei Punkte behandeln. — 1. Allgemeine Bestimmungen. Diese geben zunächst die Definition des Begriffes der Fabrik und bezeichnen als solche: jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Der endgültige Entscheid steht im Zweifel dem Bundesrathe zu, auf Grundlage des Berichtes der Kantonsregierung (Art. 1)<sup>2)</sup>. — Dann folgen in Art. 2—4 die polizeilichen Vorschriften, welche die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu schützen bezwecken. Schon bei Errichtung oder wesentlicher Umgestaltung der Fabrik ist die Disposition des Unternehmers keine absolut freie. Er hat die Einrichtungen so zu treffen daß der Betrieb für Gesundheit und Leben der Arbeiter möglichst wenig Gefahren bringt<sup>3)</sup>. Deshalb ist für Errichtung Umbau und Eröffnung jeder Fabrik eine besondere Genehmigung der Kantonsregierung einzuholen, welche überdies die Beseitigung von Nebelständen, die sich

<sup>1)</sup> Die Berichte der nationalrät. und ständeräth. Kommissionsmehrheit (Beilage zum Bbl. v. 1. Juli 1876 und Bbl. v. 1876. IV. 537 f.) vertreten auch bezüglich der Kompetenzfrage z. Th. abweichende Ansichten.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung ist ohne Zweifel nur auf die administrativen Konsequenzen des Fabrikbegriffes zu beziehen, während bei Anlaß von civilrechtl. Folgen doch wol der Richter zu entscheiden hat, ob eine Fabrik im Sinne des Art. 1 vorliege.

<sup>3)</sup> Schon der bundesrät. Entwurf dehnte diese Rücksicht aus auf „die Bevölkerung der Umgebung“ was vom Gesetz beibehalten wurde, obwohl zu solch allgemeiner Fabrikpolizei der Bund nichts zu sagen hat.

erst nachträglich zeigen, jederzeit verlangen kann. Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze werden specielle Verordnungen in Aussicht gestellt. Neben der besonderen Beschränkung, welche sie der Baufreiheit auflegen, werden die kantonalen Baupolizeigesetze ausdrücklich vorbehalten. — Von erheblichen Verlebungen und Tödtungen muß der Fabrikbesitzer amtliche Anzeige machen: zu welchem Zwecke ist nicht gesagt, allein es versteht sich daß dieselbe mit der civilen Haftpflicht nichts zu thun hat<sup>1)</sup>. — In Art. 5 wird die civile Haftpflicht des Fabrikbesitzers normirt. Schon der bundesrathl. Entwurf wollte diessfalls, wenigstens bezüglich des Inhaltes der Ansprüche, auf ein anderes Gesetz verweisen und zwar zunächst, bis zum Erlaß des eidgenöss. Obligationenrechtes, auf das oben (N. 34) erwähnte Haftpflichtgesetz der Transportanstalten. Auf den Antrag der ständerathl. Kommission (a. a. D. S. 210) wurde aber die gesammte Frage der Haftpflicht, Voraussetzungen und Inhalt derselben, einem eidgenössischen Specialgesetze vorbehalten, bis zu dessen Erlaß folgende allgemeine Sätze maßgebend sein sollen: a. Voraussetzung der Haftpflicht ist die Verlebung oder Tödtung eines Arbeiters, verursacht entweder durch Verschulden eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers der Fabrik<sup>2)</sup>, oder durch den Betrieb der Fabrik vorbehältlich des Nachweises höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Der bundesrathl. Entwurf (Art. 5) nannte als Zweck dieser Anzeige ausdrücklich die Kenntnissnahme der Regierungsbehörde behufs allfälligen administrativen oder strafrechtlichen Einschreitens gegen den Fabrikbesitzer. Dies galt wol dem Gesetze als selbstverständlich, während dem Gedanken, die Staatsbehörde ex officio auch für die Civilansprüche des Geschädigten eintreten zu lassen, keine Folge gegeben wurde (s. bunsrathl. Botsch. S. 944).

<sup>2)</sup> Diese erste Alternative, betreffend die Haftpflicht für das Verschulden dritter Personen, ist auf Antrag der ständerathl. Kommission eingeschoben und entspricht dem Art. 2 des deutschen Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betrieb von Eisenbahnen, Fabriken etc. herbeigeführten Verlebungen. Eine Verantwortlichkeit für das Verhalten von niederen Angestellten, namentlich von Mitarbeitern des Verletzten, ist demnach ausgeschlossen. — Von der Haft des Fabrikherrn für sein eigenes Verschulden ist nicht die Rede; an sich versteht sie sich wol von selbst (s. Art. 19), aber sie hätte dennoch erwähnt werden sollen, weil die Anwendung der lit. c und des Schlusszuges von Art. 5 nicht selbstverständlich ist.

<sup>3)</sup> Diese zweite Alternative bildete im bundesrathl. Entwurfe die einzige Voraussetzung der Haftpflicht, mit Weglassung der Befreiung durch höhere Gewalt. Um den Sinn derselben richtig zu verstehen und sie namentlich nicht mit der ersten Alternative zu verwechseln, ist nach Anleitung der bundesrathl. und ständerathl. Motive auf die Worte „durch den Betrieb“ das entscheidende Gewicht zu legen, welche sich von den Worten „beim Betriebe“, die das Bundesgesetz betreff. die Haftpflicht

Für innere Krankheiten soll eine Haftpflicht nur insoweit bestehen, als der Bundesrat es für gewisse gesundheitsgefährliche Industriezweige besonders vorschreibt<sup>1)</sup>. b. Der Inhalt der jeweiligen Haftpflicht<sup>2)</sup> („die Schadensatzfrage“) ist nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen, welches namentlich auch auf allfällige Mitschuld des Verletzten Rücksicht zu nehmen hat. c. Die betreff. Ansprüche verjähren binnen 2 Jahren nach stattgefunder Verlezung oder Tötung. — Art. 7—14 reguliren den Arbeitsvertrag, sowol nach seinem civilrechtlichen Inhalten als mit Rücksicht auf die adoptirten öffentlichen Grundsätze der Fabrikpolizei. Das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Gesichtspunkte ist keineswegs klar bestimmt: dispositive zwingende Vor-

der Transportanstalten (Art. 2) braucht, wesentlich unterscheiden sollen. Es sollen damit Unfälle bezeichnet sein, die nicht durch das Verhalten dritter Personen (wovon eben der erste Satz spricht), sondern unmittelbar durch die leblosen Faktoren des Betriebes (Beschaffenheit der Maschinen u. dgl.) herbeigeführt sind. Diese sollen ausnahmslos einem präsumtiven Verschulden des Fabrikherrn selbst zur Last gelegt werden, sofern nicht dieser ganz unabwendbare Zufälle (höhere Gewalt) oder eigenes Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalls nachweisen kann. Gelingt ihm dagegen der Beweis daß eine dritte Person, die nicht zu den in lit. a bezeichneten gehört, den Unfall verschuldet hat, so ist er ebenfalls frei. Dies gegen König's Kritik in d. Ztschr. des bern. Juristenvereins XIII. S. 124. — Die Redaktion ist allerdings bedenklich, da unter „Betrieb“ die persönliche Thätigkeit sonst immer mitverstanden wird.

<sup>1)</sup> Dies ist der Sinn, den wir aus Ziff. 4 herauszulesen glauben, deren Redaktion es freilich im Dunkeln läßt, ob die Worte „auf welche“ auf „Industrien“ (die etwa nicht eigentliche Fabriken wären) oder auf „Krankheiten“ zu beziehen sind. „Industrien die ausschließlich gefährliche Krankheiten erzeugen“ verdienen jedenfalls keine sehr schonende Behandlung von Seite des Gesetzgebers. Den Schlüssel im Sinne unserer obigen Auffassung gibt der ständeräthliche Kommissionsbericht S. 213 ff., der sich vergeblich bemüht hat, die Unzweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung, die der Nationalrat in's Gesetz gebracht hatte (dem bündesräthlichen Entwurf war sie fremd), darzuthun. Der Kompromiß vollends, welcher dem Bundesrat eine gesetzgebende Gewalt delegirt, ist der allerbedenklichste Ausweg.

<sup>2)</sup> So verstehen wir den Schlußsatz des Art. 5, welcher also nicht (wie König a. a. D. versteht) die vorstehenden Grundsätze über die Voraussetzungen der Haftpflicht wieder verwischt, sondern das „übrige,“ was betreff. die Haftpflicht zu statuiren wäre, vorläufig dem freien richterlichen Ermessen überweist, während der bündesräthl. Entwurf die Analogie des Haftpflichtgesetzes der Transportanstalten herbeigezogen hatte. Dieses „übrige“ ist nun aber hauptsächlich das jeweilige Quantitativ der Ersatzpflicht, auch die Beweisgrundsätze u. dgl. — Den Schluß des Artikels bildete im bündesräthl. Entwurf eine Ausnahmsbestimmung betreff. obligatorisches Armenrecht der prozessirenden Fabrikarbeiter, welche in der definitiven Berathung weggefallen ist.

schriften für das einzelne Vertragsverhältnis und allgemeine polizeiliche Normen für das gegenseitige Verhalten von Arbeitgeber und Arbeitern gehen bunt durcheinander. Soweit die letzteren weiter reichen als es der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter und die Bestimmung der Arbeitsdauer erheischen, greifen sie über den formellen Rahmen der Bundeskompetenz entschieden hinaus und dennoch mangelt es an solchen nicht. Die moralischen und ökonomischen Interessen der Arbeiter werden durch Vorschriften geschützt, welche die Natur von Civilrechtssägen entschieden nicht haben. Zunächst wird der Fabrikbesitzer verpflichtet, eine umfassende, von den Arbeitern zu besprechende und von der Kantonsregierung zu genehmigende Fabrikordnung zu erlassen. Diese ist nicht bloß civilrechtliche *lex contractus*, sondern für den Fabrikbesitzer ist ihr Inhalt verbindlich unter Strafandrohung. Enthalten soll sie trotzdem nicht nur das was das Gesetz zum körperlichen Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsdauer bestimmt, sondern die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die eigentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages, natürlich alles den Vorschriften des Gesetzes gemäß. Dieses berührt nun die verschiedensten Einzelheiten: Größe und Verwendung der den Arbeitern anzudrohenden Bußen, Aufsichtspflicht des Fabrikherrn über Sitte und Anstand, Kündigung und Austritt, Auszahlung des Lohnes, Zeit und Dauer der Arbeit. Die Bußen, wozu jedoch Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit und verdorbene Stoffe nicht gehören, dürfen die Hälfte des Taglohnes nicht überschreiten und sind im Interesse der Arbeiter zu verwenden. Für die Auflösung des Arbeitsvertrages gilt, wo nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gegenseitige vierzehntägige Kündigung, vorbehältlich einseitigen Austrittsrechtes in folgenden Fällen: für den Arbeitgeber bei Unfähigkeit des Arbeiters oder bedeutender Verletzung der Fabrikordnung, für den Arbeiter bei Nichterfüllung der bedungenen oder gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers<sup>1)</sup>). Die Auszahlung hat, sofern nicht monatliche Termine besonders vereinbart werden, spätestens alle 2 Wochen zu geschehen, in gesetzlichen Münzsorten, in der Fabrik selbst. Rückstand von mehr als

<sup>1)</sup> Streitigkeiten betreffend „die Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse“ werden durch Art. 9 a. G. dem Entscheide des zuständigen Richters (i. e. Civilrichters) überwiesen. Die allgemeine Strafandrohung des Art. 19 scheint aber auch diese rein civilrechtlichen Verpflichtungen zu umfassen. Der bundesrathl. Entwurf (Art. 18, 4) wollte dem Mißverständnis durch einen ausdrücklichen Vorbehalt der bloß civilrechtlichen Bestimmungen vorbeugen. Die nationalrathl. Kommission (a. a. D. S. 813) hielt den Vorbehalt für überflüssig, so daß also aus dem Stillschweigen des Gesetzes die Strafbarkeit civiler Pflichtverletzung nicht gefolgt werden darf. Die Grenze gibt allerdings das Gesetz nicht an.

einem Wochenlohn sowie einseitige Rückbehaltung des Lohnes zu Spezialzwecken<sup>1)</sup> sind unstatthaft. Bei Akkordarbeit unterliegt der Zahlungsmodus der freien Vereinbarung, doch nur bis zur Vollendung des Stücks<sup>2)</sup>. Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen 10 Stunden nicht übersteigen, vorbehalten außerordentliche Reduktion durch den B.-R. bei gesundheitsschädlichen Gewerben, und ausnahmsweise Verlängerung durch die Kantonsbehörden (in welchen Fällen, überläßt das Gesetz den letzteren zu bestimmen)<sup>3)</sup>. Auf die der eigentlichen Fabrikation vor- und nachgehenden Hülfsarbeiten durch erwachsene Arbeiter erstreckt sich die Vorschrift des Normalarbeitstages nicht. Nacharbeit, d. h. solche zwischen 8 Uhr Abends und 5, resp. 6 Uhr Morgens, ist nur mit Zustimmung der Arbeiter und amtlicher Bewilligung zulässig die bei Fabrikationszweigen, welche einen ununterbrochenen Betrieb also regelmäßige Nacharbeit erfordern, beim Bundesrathe eingeholt werden muß. Ebenso die Arbeit an Sonntagen, von denen aber jeder Arbeiter mindestens je den zweiten frei haben muß, und an den staatlich bestimmten Feiertagen, deren die Kantone jedoch höchstens acht im Jahre festsetzen dürfen. — 2. Beschäftigung von Frauen in Fabriken. Verbot der Sonntags- und Nacharbeit, sowie der Beschäftigung mit gewissen besonders gefährlichen Arbeiten. Besondere Vorschriften für Schwangere und Wöchnerinnen: geschlossene Zeit von acht Wochen u. s. w. — 3. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken. Unter 14 Jahren gänzliches Verbot. Im 15. und 16. Jahr Rücksicht auf Schul- und Religionsunterricht, so daß die gesamte Beschäftigung 11 Stunden nicht übersteigt. Unter 18 Jahren Verbot der Nacht- und

<sup>1)</sup> Der bundesräthliche Entwurf verbot scheinbar jede Zurückbehaltung, so daß die nationalräthliche Kommission den Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung für nötig hielt. Was sind nun die verpönten Spezialzwecke? Abzüge für erlaubte Bußen jedenfalls nicht (Art. 7, 2), ebensowenig solche für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe (Art. 7, 4). Dagegen Kompensation für anderweitige Civilansprüche die mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu thun haben, Beschlagnahme u. dgl., sodann namentlich für Arbeiterkassen (s. bundesräthl. Botschaft S. 947).

<sup>2)</sup> Der bundesräthl. Entwurf wollte dem Arbeiter ein Recht auf Abschlagszahlungen geben vor der Vollendung. Obige Fassung beruht auf dem Antrage der nationalräthl. Kommission, welcher natürlich auch allfälligen Abzügen nach vollendeter Arbeit wegen Mängeln derselben u. dgl. nicht vorgreift.

<sup>3)</sup> Der bundesräthliche Entwurf beschränkte die Möglichkeit der Verlängerung auf Fälle, wo sie „wegen baulicher oder anderer Vorrichtungen“ verlangt werde. Die weite Fassung des Gesetzes ist das Ergebnis der bekannten Diskussion über die Angemessenheit des Normalarbeitstages überhaupt.

Sonntagsarbeit, mit dem (durch die Bundesversammlung beigefügten) Vorbehalte daß für gewisse Industriezweige und mit verschiedenen Kau- telen der B.-R. die Nacharbeit von Knaben über 14 Jahren gestatten kann. — 4. **Vollziehungs- und Strafbestimmungen.** Die Vollziehung geschieht durch die Kantonsregierungen, welche jedoch dem Bundesrathe über den Bestand der Fabriken statistische Nachweise zu liefern und über den Vollzug des Gesetzes jährlich Bericht zu erstatten haben. Zudem übt der Bundesrathe die oberste Kontrolle durch ständige Inspektoren und außerordentliche Inspektionen. Übertretungen des Gesetzes (die nicht rein civilrechtlicher Natur sind, s. oben) werden, vorbehältlich der Schadensersatzpflicht, durch die (kantonalen Straf-) Gerichte mit Bußen von Fr. 5—500, im Wiederholungsfall mit Gefängniß bis 3 Monate bestraft. — 5. **Schlusbestimmungen** betreff. das Inkrafttreten. Die widersprechenden kantonalen Bestimmungen treten sofort außer Kraft, sobald der vom Bundesrathe festzusehende Moment der Vollziehbarkeit eingetreten. Diesen bestimmt ein Beschuß des B.-R. vom 3. Dezember 1877 (amtl. S. n. F. III. 252) auf 1. Januar 1878, für das Arbeitsverbot bereits beschäftigter Kinder unter 14 Jahren auf 1. April 1878.

**60. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf zum Schutz junger Leute in der Fremde.** — Vom Mai 1875. Vom Bundesrathe ratis. am 9. Dezember 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 867 ff.)

Diese Uebereinkunft zu gemeinsamen polizeilichen Maßregeln gegen die bekannte gewissenlose Industrie, junge Leute namentlich weiblichen Geschlechtes als Dienstboten Erzieher u. dgl. in's Ausland zu placiren, berührt auch die persönliche Vertragsfreiheit. Gewerbsmäßig darf das Geschäft nur mit besonderer Bewilligung und unter steter Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion betrieben werden. Der Unternehmer hat ein Leumundszeugnis vorzuweisen und über seine Geschäfte genau Register zu führen. Junge Leute unter 20 J. darf er ohne Paß oder Wanderbuch nicht in's Ausland schicken. Diese Urkunden werden nicht ertheilt ohne Anhörung (und Einwilligung?) der Eltern oder Vormünder. Ueber- tretung dieser Vorschriften wird mit Buße bis Fr. 500 oder Gefängniß bis 3 Monate bestraft.

### III. Strafprozeß.

**61. Bundesrathsbeschuß betreffend die Strafkompetenz der Zolldirektionen bei Zollübertretungen.** — Vom 16. April 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 82.)

Erweitert die in Art. 129 der Instruktion für die schweizerischen

Zollbehörden vom 4. Januar 1860 (amt. Samml. VI. 373) bestimmte Strafkompetenz der Zolldirektionen auf Defraudationen im Betrage von Fr. 6 (anstatt Fr. 4) und gestattet ihnen den vom eidgen. Zollgesetz vom 27. August 1851, Art. 51 a. E. (amt. S. II. 549) vorgesehenen Nachlaß von Bußen bei bloßen Versehen<sup>1)</sup>.

**62. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien.** — Abgeschlossen am 31. März 1874. — Von der Bundesversammlung ratif. am 16. Juni 1874. — Nebst Zusatz vom 28. November 1874, ratif. vom Bundesrat am 31. Dezember 1874. — In Kraft seit 10. März 1875. — (Amtl. Samml. n. §. I. 356 ff.)

Zum Abschluß dieses Vertrages mit England konnte erst geschritten werden als i. J. 1870 eine Parlamentsakte die Strenge des englischen Asylrechtes gemildert hatte. Auch jetzt zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis im Jahre 1873 ein neues englisches Gesetz von dem Erforderniß dispensirte, daß Auslieferungsbegehren nur von diplomatischen Agenten auswärtiger Staaten gestellt werden können (s. bundesrathl. Botschaft v. 22. Mai 1874 im Bbl. I. 967). Dem diesseitigen Entwurfe diente der vom deutschen Reich i. J. 1872 mit England abgeschlossene Vertrag als Vorlage, da die Besonderheiten des englischen Strafverfahrens wesentliche Abweichungen vom Inhalt der Kontinentalverträge nöthig machten. Auch die verschiedenartige Definition der einzelnen Verbrechen bereitete Schwierigkeiten. Der wesentliche Inhalt ist folgender.

Aufzählung der die Auslieferung bedingenden strafbaren Handlungen in geringerer Zahl und fürzterer Definition als in anderen Verträgen. — Die Auslieferung erfolgt wegen Urheberschaft oder Theilnahme, wegen Versuches dagegen bloß beim Mord. — Die eigenen Staatsangehörigen werden nicht ausgeliefert<sup>2)</sup>. — Auslieferung findet nicht statt, wenn im requirirten Staate über das betreffende Verbrechen bereits entschieden ist. — Die Auslieferung kann verschoben werden wegen anderweitiger Untersuchungs- oder Strafhaft, dagegen nicht wegen Civilverfolgung oder Schuldverhaft. — Verjährung nach den Gesetzen des requirirten Staates schließt die Auslieferung aus. —

<sup>1)</sup> Im offiz. Text ist fälschlich das alte Zollgesetz vom 30. Juni 1849 citirt.

<sup>2)</sup> Dieser in alle Auslieferungsverträge aufgenommene Artikel ist durch neueste bekannte Vorgänge (Fall Wilson) berücksichtigt geworden und zwar deshalb, weil England die von seinen Untertanen im Auslande verübten Verbrechen grundsätzlich nicht bestraft. Schon die bundesrathl. Botschaft (a. a. O. S. 970) machte auf dieses nicht zu beseitigende Missverhältniß aufmerksam.

Bei gleichzeitigen Auslieferungsbegehren dritter Staaten entscheidet die Priorität. — Wegen politischer Vergehen findet keine Auslieferung statt, auch wegen gemeiner Vergehen nicht, wann eine politische Verfolgung im Hintergrund liegt. — Untersuchung und Strafe darf im requirirenden Staate<sup>1)</sup> nur auf Grund desjenigen Vergehens stattfinden, welches die Auslieferung herbeiführte, vorbehältlich hinterher verübter Verbrechen. — Das Auslieferungsbegehren muß auf diplomatischem Wege gestellt werden, d. h. beim Bundespräsidenten durch den englischen Gesandten, beim englischen auswärtigen Amt durch den schweizerischen Generalkonsul. — Dasselbe muß mit einem von der zuständigen Behörde des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehl und mit solchen Beweisstücken versehen sein, welche nach den Gesetzen des requirirten Staates die Verhaftung rechtfertigen. — Contumacialurtheile genügen nicht. — Immerhin kann eine provisorische Verhaftung stattfinden mittelst Verhaftsbefehles, den eine lokale Polizeibehörde des einen oder andern Staates auf Grund solcher Momente erläßt die sie zur Verhaftung berechtigen würden, wenn das Verbrechen im Bereiche ihrer Jurisdiktion begangen wäre<sup>2)</sup>. In England soll indessen ein solcher Verhafteter so schnell wie möglich vor den Polizeimagistrat von London gebracht werden. Die provisorische Verhaftung hört auf, wenn nicht binnen angemessener Frist das ordentliche Verfahren nachgeholt wird. — Die Auslieferung erfolgt frühestens 15 Tage nach der Verhaftung und zwar nur dann, wann die beigebrachten Beweise nach den Gesetzen des requirirten Staates die Einleitung des Hauptverfahrens rechtfertigen oder die Identität des Verurtheilten hergestellt ist. — Die als Belege dienenden amtlichen Aktenstücke (beschworene Zeugenprotokolle, Urtheile u. s. w.) des einen Staates werden, wenn gehörig beglaubigt, im andern Staate anerkannt. — Wenn die nöthigen Beweise nicht binnen zwei Monaten beigebracht werden, so wird der Verhaftete auf freien Fuß gesetzt. — Die beim Verhafteten in

<sup>1)</sup> Ebenso die Auslieferung seitens dieses Staates an einen dritten Staat (bundesgerichtl. Urteil vom 16. März 1877 in *amtl. Samml.* III. 108).

<sup>2)</sup> Die Stipulation dieser provisorischen Verhaftung bot gegenüber dem strengen Formalismus des englischen Rechtes besondere Schwierigkeiten (s. die *bundesrätgl. Botschaft a. a. D.*). Die Requisition kann zwar nach Art. 10 durch die Post oder den Telegraphen geschehen, allein die Würdigung steht eben dem requirirten Beamten frei und die Berücksichtigung eines bloßen Telegrammes ist in England in der Regel nicht zulässig. — Die deutsche Uebersetzung dieses Art. 10 läßt übrigens verschiedenes zu wünschen; z. B. sind die Worte „in beiden Ländern“ so gestellt, daß sie einen andern Sinn geben als die englischen in either country, welche die Kompetenz des requirirten Beamten zur Ausfertigung eines selbständigen Verhaftsbefehles deutlicher ausdrücken.

Beschlag genommenen Effekten, sowol entfremdete Gegenstände als Beweisstücke, werden auf Verlangen bei der Auslieferung mitgegeben. — Die Kosten, die auf dem Territorium des requirirten Staates erwachsen, trägt dieser selbst. — Mit Bezug auf die britischen Kolonien findet der Vertrag nicht ohne weiteres Anwendung. Durch besonderen Nachtrag vom 28. Nov. 1874 (I. 374) wurde bestimmt, daß hier die Auslieferung beim Gouverneur durch den betreffenden schweizer. Konsularbeamten verlangt werden müsse. Die englische Regierung kann überdies für solche Auslieferungen besondere Anordnungen treffen, während die Schweiz Flüchtlinge aus den Kolonien nach Maßgabe des Vertrages auszuliefern verspricht (Art. 16). — Die Kündigung des Vertrages steht jederzeit auf 6 Monate frei.

**63.** Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg. — Vom 10. Februar 1876. — Von der Bundesversammlung ratific. am 15. März 1876. — In Kraft seit 1. Mai 1876. — (Amtl. Samml. n. §. II. 120.)

In Voraussicht der Einführung des belgischen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Luxemburg wurde mit der (von der niederländischen bekanntlich getrennten) Regierung dieses Landes obiger Vertrag geschlossen, welcher dem belgischen Auslieferungsvertrag vom 13. Mai 1874 (diese *Bltschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 221*) im wesentlichen nachgebildet ist (s. die Botsch. des B.-R. vom 25. Februar 1876 im *Bbl. I. 602*). — Die Abweichungen beifassen folgende Punkte. — Etwas größere Zahl der die Auslieferung bedingenden strafbaren Handlungen (Erregung öffentlichen Angerisses, minder schwere Körperverletzung, Verlezung des Briefgeheimnisses, gerichtliche Verläumding). — Bloße Vergehen und Übertretungen führen zur Auslieferung nur, wenn die bereits erkannte Strafe mindestens zwei Monate, oder die angedrohte Strafe mindestens zwei Jahre Gefängnis beträgt (Art. 2). — Individuen die einem dritten Staate angehören können an diesen ausgeliefert werden, vorausgesetzt daß er sich zur Einleitung des Strafverfahrens verpflichtet (Art. 9). — Hat im requirirten Staate über die nämliche Handlung bereits eine Cognition stattgefunden, so kann die Auslieferung verweigert werden (Art. 10). — Begehren um provisorische Verhaftung, Auslieferung, Durchtransportbewilligung, Zeugeneinvernahmen, Insinuationen u. s. w. können direkt an die zuständigen Behörden gerichtet werden und bedürfen nicht der diplomatischen Vermittelung (Art. 4, 5, 13 u. s. w.). — Die gegenseitige Mitwirkung wird auch für Confrontationen zugesagt (Art. 17). — Den durchgängig ausgenommenen politischen Vergehen werden die militärischen ausdrücklich gleichgestellt.